VOM GEMEINDE-SOZIALISMUS

Adolf Damaschke

7. Tausend!

Soziale Streitfragen.
Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.
Herausgegeben von
Heft I. Adolf Damaschke.

Vom Gemeinde-Sozialismus.

Von
Adolf Damaschke,
Vorsitzender des „Bundes der Deutschen Bodenreformer."

Preis 1 Mk.

Berlin.
Verlag von J. Harrwitz Nachfolger
SW., Friedrichstraße 16.

7. Tausend!

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.

Herausgegeben von

Heft I. Adolf Damaschke.

Vom Gemeinde-Sozialismus.

Von

Adolf Damaschke,

Vorsitzender des „Bundes der Deutschen Bodenreformer."

Preis 1 Mk.

Berlin.

Verlag von J. Harrwitz Nachfolger

SW., Friedrichstraße 16.

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.
Herausgegeben von **Adolf Damaschke.**
Jedes Heft bildet ein abgeschlossenes Ganze.

II. Sparsteuer.

Eine Steuer zu Gunsten der Arbeit.

40 S. Von **Publicanus.** **Preis 0,50 M.**

Deutsche Dorfzeitung: Die Broschüre tritt mit treffenden Gründen für eine neue Steuer in die Oeffentlichkeit, die gewiß in allen den Ständen und Kreisen, die nicht zu den Rothschild's, Bleichröder's und Stumm's gehören, Zustimmung finden wird.

Die Zeit: Es bietet in einem einfachen, durchsichtigen Stil eine Darstellung eines der schwierigsten Kapitel der Nationalökonomie, der Grundursache unserer sozialen Not, der Unterkonsumtion.

Die Welt am Montag: Das Büchlein sei aufs wärmste empfohlen. Man braucht nicht einmal alle praktischen Einzelvorschläge zu billigen und wird doch aus diesem Heft ungemein viel lernen können.

III. Der Schutz der Bauhandwerker.

Von **Heinrich Freese,** Fabrikbesitzer.

72 S. **Preis 0,65 M.**

Juristisches Litteraturblatt: Mit lebhaftem Eifer und warmem Herzen vertritt der auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge und der Hebung des Handwerkerstandes rühmlich bekannte Verfasser seine Anschauungen, nicht von rechtlichen, sondern von praktischen Gesichtspunkten aus.

Volkszeitung: Auch wer einzelnen Schlüssen des Verfassers skeptisch gegenübersteht oder sie verwirft, wird aus der sachkundigen, gemeinverständlichen, von hohem sozialreformatorischen Eifer getragenen Darstellung sehr viel lernen können.

Baugewerks-Ztg. Organ des Verbandes deutscher Baugewerksmeister: Mit klarem Urteile unterwirft er dieselben von dem Standpunkte eines durch Bauschwindel in Mitleidenschaft gezogenen Fabrikanten und als Vorsitzender des Bundes deutscher Bodenreformer, von welchem die Bewegung ausging, einer kritischen Prüfung. Das reiche bearbeitete Material und die Darstellungsweise werden denjenigen, welche in diesen wichtigen Streitfragen sich ein Urteil bilden wollen, ein willkommener Beitrag sein. —

IV. Die Not der Landwirtschaft und die Bodenreform

von **Adolf Pohlman,** Hohenaspe in Holstein.

40 S. **Preis 0,50 M.**

Schleswiger Nachrichten. „Wir empfehlen die Broschüre auf das wärmste jedem, der ein Herz hat für die Zukunft unseres deutschen Volkes." — **Naumann in der „Hilfe":** Pohlmans Heft ist absolut praktisch gehalten. Hier spricht ein Kaufmann, der beobachten und rechnen kann. Es wird sich verlohnen, seine Gedanken weiter zu verfolgen.

„Allg. Deutsche Universitäts-Zeitung." „In einer Zeit, da das politische Schlagwort seine fast unumschränkte Herrschaft angetreten hat, und man, wenn die Rede auf die Agrarfrage kommt, nur von „agrarischer Begehrlichkeit" auf der einen, landwirtschaftlichem Ruin durch die Börse und Währung auf der anderen Seite hört, berührt es doppelt wohlthuend, einen so sachlichen Aufsatz wie den vorliegenden, in die Hand zu bekommen. Wir können dem Büchlein nur die weiteste Verbreitung wünschen, damit der kerngesunde Gedanke der Bodenreform dadurch in immer weitere Kreise getragen werde.

Berlin, Datum des Poststempels.

Löbl. Redaktion

übersenden wir beif. die soeben erschienene Neu-Auflage (7. Tausend!) der Schrift:

Vom Gemeinde-Sozialismus

von

Adolf Damaschke,

Vorsitzender des „Bundes Deutscher Bodenreformer".

(Inhalt: I. Selbstverwaltung und Gemeindewahlrecht. II. Schul- und Bildungsfragen. III. Arbeiterfragen. IV. Mittelstandsfragen. V. Die Zuwachsrente. VI. Vom Gemeinde-Grund-Eigentum. VII. Zur Wohnungsfrage. VIII. Gemeinde-Betriebe. IX. Schlußwort. X. Sach-Register).

Von der Aufnahme, die die Schrift in ihren früheren Ausgaben bei der Presse aller Parteien, von der konservativen bis zur sozialdemokratischen, gefunden hat, gestatten wir uns, umstehend einige Auszüge mitzuteilen.

Da diese Schrift in deutscher Sprache bisher der einzige Versuch ist, die Aufgaben der städtischen Sozialpolitik zusammenhängend darzustellen, dürfen wir wohl ihre ernste Beachtung und eingehende Besprechung erhoffen.

Ein Belag-Exemplar wird dringend erbeten.

In vorzüglicher Hochachtung

Verlag von J. Harrwitz Nachf.
Berlin SW., Friedrichstr. 16.

Im Verlage von **J. Harrwitz Nachfolger, Berlin SW.,**
ist erschienen:

Adolf Damaschke, Vom Gemeinde-Sozialismus.

120 Seiten. **Preis 1 M.**

Aus den Urteilen der Presse:

Allg. Deutsche Universitäts-Zeitung: Eine sehr gute Einführung in den Gegenstand, der gewiß für alle denkenden Menschen von höchstem Interesse ist.

Badische Arbeiter-Zeitung: Der Verfasser giebt in dieser sehr lesens- und empfehlenswerten Broschüre höchst wichtige Fingerzeige.

Berliner Reform: Ein sehr verdienstvolles Schriftchen des bekannten Bodenbesitzreformers!

Bildungsverein: Eine interessante Besprechung kommunalpolitischer Fragen, die auch denjenigen, der auf einem anderen Standpunkte steht, interessieren dürfte.

Deutsche Tageszeitung: . . . . Es ist ohne weiteres klar, daß, wenn die großstädtischen Gemeinden sich früher und mehr nach diesen Grundsätzen gerichtet hätten, nicht nur ihre Finanzlage gesichert und blühend wäre, sondern auch die Wohnungsfrage nicht den bedenklichen Umfang angenommen hätte, den sie jetzt angenommen hat.

Deutsche Warte: Eine interessante Broschüre!

Frei Land: Durch Uebersichtlichkeit, Klarheit, Einfachheit und Schönheit der Sprache zeichnet sich auch diese Damaschke'sche Broschüre aus. —

Die Hilfe: Aufs Wärmste empfohlen!

Jenaer Volksblatt: Besonnen und in Rücksicht auf das gegenwärtig Mögliche!

Kieler N. Nachrichten: Ueberaus beachtenswert!

Das Land: Sehr dankenswert!

Leipziger Volkszeitung: Das Werkchen enthält eine ganze Menge anregender Zahlen und Gedanken. Aus diesem Grunde kann man seine Lektüre empfehlen, zumal die volksverständliche Litteratur über diese Gegenstände nicht zahlreich ist.

St. Galler Stadt-Anzeiger: Die Broschüre scheint auch in höheren Kreisen große Beachtung zu erfahren.

Tägliche Rundschau: Sachlich und klar.

Trier. Landeszeitung: Besonders wertvoll ist das Zahlenmaterial, namentlich die in ihrer Art einzig dastehende Enquete!

Versöhnung: Diese außerordentlich klare und zum Besseren anregende Broschüre hat in kurzer Zeit eine große Verbreitung gefunden, ein Beweis dafür, daß Damaschke's Reformvorschläge im Volke wohl in Erwägung gezogen werden.

Das Volk: Der bekannte Bodenbesitzreformer zeichnet in leicht verständlicher Darstellung und mit sprechenden Beispielen Wege zu gesunderen Verhältnissen . . . Warum giebt es noch kein Programm für kommunale Wahlen, das unter diese Forderungen die große Masse sammelt? . . . Vor solchem Programm würde das rote Haus wohl endlich wackeln!

Die Welt am Montag: In diesem Büchlein giebt Damaschke eine kurze zusammenhängende Darstellung der Aufgaben, die ein verständiger Gemeindesozialismus in Deutschland zuerst in Angriff zu nehmen hätte.

Die Zeit: Die Schrift eignet sich vorzüglich zur Agitation bei den Kommunalwahlen und sei hiermit auf das wärmste empfohlen.

Zeitschrift für Staats- und Gemeinde Verwaltung im Großherzogtum Hessen: Wer im kommunalen Leben irgendwie eine Verantwortung trägt, wird diese „Streitfragen" nicht ohne wesentliche Anregungen aus der Hand legen.

7. Tausend!

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.

Herausgegeben von

Heft I. Adolf Damaschke.

Vom Gemeinde-Sozialismus.

Von

Adolf Damaschke,

Vorsitzender des „Bundes der Deutschen Bodenreformer".

Preis 1 Mark.

Berlin.

Verlag von J. Harrwitz Nachfolger

SW., Friedrichstraße 16.

Vorwort.

Am 9. November 1895 sprach ich in einer öffentlichen Versammlung des Allgemeinen Mietbewohner-Vereins zu Dresden über das Gemeinde-Finanzwesen.

Das Resultat der sehr lebhaften Debatte war die einstimmige Annahme folgender Anträge:

1. Die Versammlung erklärt im allgemeinen ihr Einverständnis mit den Ausführungen des Redners und spricht die Erwartung aus, daß die Vertreter des Vereins im Stadtverordneten-Kollegium in diesem Sinne wirken werden.
2. Der Vortrag ist den Mitgliedern des Vereins, dem Rate und den Stadtverordneten der Stadt Dresden und den Kreis- und Amtshauptmannschaften Sachsens zugänglich zu machen.

Die Broschüre, die im wesentlichen jenen Vortrag wiedergab und unter dem Titel: „Vom Gemeindefinanzwesen" erschien, ging in 6000 Exemplaren ihren Weg.

Diese Neu-Auflage ist wesentlich erweitert. Die Einleitung, die Kapitel über Bildungs-, Arbeiter- und Mittelstandsfragen und über „Gemeindebetriebe" sind neu hinzugekommen, und auch die Teile, die von der Grund- und Bodenfrage handeln, weisen manche Veränderung auf.

Das Heft soll, wie seine inzwischen erschienenen und freundlich aufgenommenen Schwestern, aus dem großen Gebiet der Bodenreform einzelne Wahrheiten in möglichst allgemeinverständlicher Form vertreten.

Eine eingehende Darstellung des heutigen Standes der deutschen Bodenreform-Lehre als volkswirtschaftliche Gesamtanschauung gedenke ich an anderer Stelle zu geben.

Inbezug auf die grundlegenden Prinzipien kann auch heute noch auf Henry Georges Meisterwerk: „Fortschritt und Armut" verwiesen werden.

A. Damaschke.

I.

Selbstverwaltung und Gemeinde-Wahlrecht.

Ein vergleichender Blick auf England und Frankreich läßt deutlich erkennen, welchen bestimmenden Einfluß die Stellung der Gemeinden innerhalb des nationalen Gesamtkörpers besitzt. Dort galt fast ununterbrochen auch für die Gemeinden der Grundsatz des self government, hier herrschte Jahrhunderte lang das Streben nach strengster Zentralisation.

Es muß zugegeben werden, daß die Selbstverwaltung englischer Gemeinden lange Zeit hindurch wesentlich nichts anderes war, als das Beherrschen der Gemeinden durch verhältnismäßig kleine Gruppen der Besitzenden, ein Zustand, der oft genug die schwersten Mißbräuche zeitigte. Aber auf der Grundlage der Selbstverwaltung konnte sich schrittweise das heutige Gemeindeleben entwickeln, in dem das Wohl der Gesamtheit, der Sozietät, der soziale Gesichtspunkt also, bestimmend geworden ist und vor unseren Augen immer mehr bestimmend wird. Die Zentralisation Frankreichs, welche auch die Republik und das Kaiserreich nicht nur nicht minderten, sondern bewußt weiter ausbauten, hat in dem alten ausschließlichen Sinne natürlich nicht aufrecht erhalten werden können. Wohl ist auch heute noch dort der Maire, bezw. der Präfekt ausschließlich der Vertreter der Zentral-Gewalt, aber neben ihn hat man das „suffrage universelle“, das allgemeine gleiche Stimmrecht, in die Selbstverwaltung setzen müssen, so daß wir dort zwei Verwaltungsfaktoren finden, die naturgemäß nicht immer neben und mit einander, sondern auch, öfter als es einer organischen Entwickelung heilsam ist, gegen einander arbeiten.

Bei den germanischen Stämmen bildete im Beginn der Geschichts-Entwickelung die Gemeinde fast durchweg Anfang und Grundlage alles staatlichen Lebens. Und wenn im Laufe der Jahrhunderte die Landge-

meinde ihre ursprüngliche Selbständigkeit verlor, so entwickelte sich doch ein so kräftiges und unabhängiges städtisches Gemeindeleben, daß der kaiserlichen bezw. der landesfürstlichen Gewalt sehr oft nicht viel mehr als eine Art Schutzherrschaft verblieb. Erst in den allerdunkelsten Zeiten deutscher Geschichte, in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wurde der Untergang des freien Gemeindewesens in Deutschland entschieden.

Welche Verheerungen an nationaler Kraft dieser Zustand herbeiführte, hat Preußen in den schwersten Stunden seines staatlichen Lebens an sich erfahren müssen. Und heute ist niemand, der nicht den seiner Zeit so vielfach als „Umstürzler“ umkämpften Freiherrn v. Stein als einen Reformator ersten Ranges feiert, weil seine Städte-Ordnung der Selbstverwaltung der Gemeinden wieder Raum und Recht verlieh.

*
* *

Die Notwendigkeit eines wirklich lebens- und leistungsfähigen Gemeindelebens hat auf dem Gebiete der Sozial-Politik ihre Begründung in dem großen Umfange unserer modernen National-Staaten, die in der Regel wirtschaftliche Gebiete der allerverschiedensten Art umschließen. Reichs- und Landesgesetzgebung werden dem wirtschaftlichen Leben im allgemeinen freie Bahn schaffen, schädliche Hindernisse beseitigen und gewisse Normen geben können. Da aber, wo sie in Einzelheiten des wirtschaftlichen Lebens hineingreifen, müssen sie stets in einem Teile als ein Stück unpassender Schablone empfunden werden. Die wirtschaftlichen Interessen sind andere in einer Millionenstadt und andere in einem Gebirgsdorfe, andere in einem Bergmannsrevier und andere in einer rein ackerbautreibenden Gegend. Die sozial-politische Bethätigung innerhalb der Gemeinde kann individuell gestaltet, die Wahrheiten der Sozialreform können gleichsam der persönlichen Konstitution des einzelnen wirtschaftlichen Gebietes angepaßt werden.

Aus dieser Erwägung folgt zweierlei: Die Staatsgewalt, die sich ein Aufsichtsrecht über die einzelnen Gemeinden wahren wird, muß die Ausübung dieses ihres Rechtes auf das wirklich Notwendige beschränken. Sie darf nicht von kleinlichen Gesichtspunkten aus eingreifen, auch wenn das eine oder andere sich nicht genau so gestaltet, wie es den gerade zur Zeit am Ruder befindlichen Staatsmännern erwünscht scheint. Ohne eine ehrlich bis an die Grenzen der Möglichkeit durchgeführte Selbständigkeit kann die Gemeinde ihre großen sozialen Aufgaben nicht erfüllen. Es wäre deshalb ein Fortschritt wesentlicher Art

gegen den jetzt herrschenden Zustand, wenn die Bestätigung der Gemeindebeamten nicht dem unkontrollierbaren Belieben einzelner Staatsorgane überlassen bliebe, sondern wenn die Möglichkeit gegeben wäre, bei Nichtbestätigung richterlichen Entscheid anzurufen.

Die zweite Forderung betrifft die Verwaltung der Gemeinden selbst. Soll wirklich das Interesse der Sozietät, der soziale Gedanke, bestimmend werden, so darf nicht irgend einem abgegrenzten Teil dieser Gesellschaft von vornherein überwiegender Einfluß gesichert sein. Das Interesse der Allgemeinheit wird auf die Dauer nur gewahrt bleiben können, wenn auch jedes einzelne Glied dieser Allgemeinheit Recht und Pflicht besitzt, mit zu reden und mit zu handeln. Auch Vorrechte, die früher einer gewissen Berechtigung nicht entbehrten, haben diese mit den wechselnden Verhältnissen verloren. Ein Vorrecht, wie es z. B. die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung den Hausbesitzern in den Gemeinden einräumte, erscheint unhaltbar. Die Häuser, namentlich in unseren Großstädten, sind zu einem sehr großen Teil Mietskasernen und damit eine bloße Handelsware geworden, ein Geschäftsobjekt, das man kauft und verkauft, wie der Vorteil des Marktes es gebietet.

In Berlin z. B. sind von 1865—95 über 54 000 Hausverkäufe vorgekommen. Da im Durchschnitt dieser 30 Jahre Berlin etwa 17 000 Häuser zählte, so hat jedes einzelne Haus in dieser Zeit mehr als drei Mal seinen Besitzer gewechselt.

Wenn auch daran festgehalten werden muß, daß jedem Einzelnen in der Gemeinde die Möglichkeit der Bethätigung gegeben werden muß, so wäre es doch falsch, die Frage des Kommunal-Wahlrechtes ohne weiteres nach dem Schema des Reichtags-Wahlrechtes zu lösen. Die Reichsgesetze, die durch Ausübung dieses Rechtes mit beeinflußt werden sollen, werden dem Wähler fühlbar, wo er auch sei, ob in Memel oder in Metz, in Hadersleben oder in Lindau. Wer aber die Gestaltung innerhalb einer Gemeinde mit beeinflussen will, der muß die Eigenart gerade dieser Gemeinde auch erst wirklich kennen, von dem muß angenommen werden können, daß er auf längere Zeit sein Wohl und Wehe mit dem dieser Gemeinde verbindet.

Zu welchen unhaltbaren Verhältnissen es führen könnte, das Reichstags-Wahlrecht einfach auch als Kommunal-Wahlrecht zu proklamieren, zeigen die Wanderarbeiter Fehmarns. Nach dieser Insel, die in einer Stadt und 42 Dörfern etwa 2000 Wahlberechtigte zählt, kommen alle Jahre ca. 1500 Leute mit der ausgesprochenen Absicht, nur wenige Mo-

nate in den Gemeinden Fehmarns zu bleiben. Zu welchen Thorheiten müßte es führen, wenn man diesen Leuten das Gemeindewahlrecht geben würde? Es ließe sich der Fall denken, daß solche „Wähler" von einem Ort zum andern zögen, nur immer, um die Wahl für diese oder jene Parteirichtung zu entscheiden.

Auf der anderen Seite ist es ein ebenso unhaltbarer Zustand, wenn man allein die Größe des Geldsackes für den Einfluß innerhalb der Gemeinde entscheidend sein lassen will. Es giebt in Preußen Gemeinden, es sei nur an Gronau in Westfalen erinnert, in denen die Chefs einer Firma mit ihren nächsten Verwandten und Prokuristen 16 Stadtverordnete bestimmen, während die gesamte übrige Gemeinde sich um die letzten 8 Sitze streiten darf. Das ist keine Selbstverwaltung mehr, sondern eine ausgeprägte Oligarchie.

Das Kommunalwahlrecht muß das gleiche geheime direkte Wahlrecht sein. Jede andere Gestaltung würde heute, nachdem wir im deutschen Reiche ein Menschenalter hindurch dieses Recht besitzen, von der großen Masse des Volkes als ein Unrecht empfunden werden. Dieses Recht wird aber billig nur dem gegeben werden können, der wenigstens ein Jahr lang in einer Gemeinde lebt und arbeitet und durch ausdrückliche persönliche Erklärung sich um das Bürgerrecht der Gemeinde beworben hat.

Ein Wahlrecht, das dem hier gezeichneten ähnlich ist, besteht heute schon in einem großen Teil der preußischen Monarchie, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier wird aber ein bestimmtes Einkommen gefordert, um das Gemeindewahlrecht ausüben zu können. Dieser Grundsatz öffnet willkürlicher Festsetzung Thür und Thor. In Kiel z. B. betrug diese Mindestgrenze lange Zeit hindurch 600 Mark. Als aber vor ein paar Jahren eine Wahl zustande kam, die der Mehrheit der Stadtverwaltung nicht gefiel, wurde diese Mindestgrenze von 600 auf 1200 Mark erhöht und damit Tausenden von Kieler Bürgern das Wahlrecht genommen.

In Elsaß-Lothringen wird der Gemeinderat nach folgenden Vorschriften gewählt: Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der 25 Jahre alt, im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte, unbescholten, verfügungsfähig, nicht in Konkurs und nicht als Soldat bei den Fahnen ist und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Wählbar sind die gleichen Personen, doch genügt statt des Wohnsitzes in der Gemeinde Zahlung von direkter Steuer daselbst (also auch Auswärtige wählbar). Da außerdem das Wahlrecht gleich ist, so besteht hier schon lange das Reichstags-

wahlrecht in der Gemeinde. Doch darf man nicht vergessen, daß die Verhältnisse des Reichslandes nicht ohne weiteres denen im Reiche gleichgesetzt werden können. Der Diktaturparagraph und das fast völlige Fehlen eines Vereins- und Versammlungsrechtes lassen Erfahrungen dort nur mit großer Einschränkung auch für andere Landesteile gelten.

In Württemberg gilt gleiches Wahlrecht; aber die Erwerbung des Bürgerrechts ist gewöhnlich mit der Zahlung eines Bürgergeldes verknüpft. Das ist eine Bevorzugung des Besitzes, die dann, wenn es sich um Erwerb eines politischen Rechtes handelt, nicht gerechtfertigt erscheint. Dagegen ist es wohl geboten, eine in bestimmter Form abzugebende persönliche Erklärung zu verlangen. Der einzelne soll dadurch zeigen, daß er Wert darauf legt, in einer Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben. Daß die Stunden zu solcher Erklärung so gelegt werden, daß sie niemand zu einer Schädigung seiner Arbeit oder seines Berufes zwingen, versteht sich wohl von selbst.

*
* *

Bei der Gestaltung des Kommunalwahlrechtes ist ein besonderer Wert darauf zu legen, daß auch die Minderheiten innerhalb der Bürgerschaften vertreten werden, daß auch kleinere Gruppen die Möglichkeit haben, sich durch Männer ihres Vertrauens vom Stand und Gang ihrer Geschäfte zu überzeugen. Es wird dieses Ziel besser als durch die jetzt vielfach eingeführte Bezirksbildung erreicht durch die Einführung des Proportional-Wahlsystems. Machen wir uns die Wirkung des Proportional-Wahlsystems an einem Beispiel klar. In einer Stadt seien zur Wahl von 24 Stadtverordneten 4800 Stimmen abzugeben.

Vier Gruppen von Bürgern (A B C D) stehen sich gegenüber.

Es wäre bei einem vorherigen Wahlbündnis zwischen A und B möglich, daß bei einer Bezirkswahl sich folgendes Resultat ergiebt:

In 9 Bezirken erhalten durchschnittlich A 110, C 70, D 20 Stimmen.

In 15 Bezirken erhalten durchschnittlich B 110, C 80 und D 10 Stimmen.

Es hätten also insgesamt erhalten: A (9×110=) 990,
B (15×110=) 1650,
C (9 × 70 + 15 × 80 =) 1830
D (9 × 20 + 15 × 10 =) 330 Stimmen.

Bei dieser Stimmenabgabe würden nach dem jetzigen System A 9 und B 15 Sitze — nach der Zahl der Bezirke, in denen sie siegten — erhalten, C und D aber völlig unvertreten bleiben.

Nach dem Proportional-Wahlsysteme würde es heißen: Zu je einem Sitz gehören durchschnittlich 200 Stimmen. Es würden demnach als gewählt zu betrachten sein, von der Liste der Partei

A die ersten (990 : 200 =) 5
B „ (1650 : 200 =) 8
C „ (1830 : 200 =) 9
D „ (330 : 200 =) 2 Kandidaten.

Eine solche Zusammensetzung der Stadtvertretung würde unzweifelhaft ein viel getreueres Spiegelbild der Strömungen innerhalb der Gemeinden darstellen, als die erste Art der Wahl, die, ganz abgesehen von oft unnatürlichen Wahlbündnissen, auch vielfach vom Zufall des Wohnortes der einzelnen Wählergruppen abhängig sein wird.

II.

Bildungsfragen.

Zeige mir die Schule einer Gemeinde, und ich will Dir sagen, was diese Gemeinde wert ist!

Ueber die Pflicht der „Vaterstadt“, jedem ihrer Kinder eine möglichst gute Bildung zugänglich zu machen, bedarf es nicht vieler Worte. Gerade in unserer Zeit stellt das Leben so hohe Ansprüche, daß kein Vorwärtskommen in irgend einem Berufe möglich erscheint, ohne ein bestimmtes, relativ hohes Maß von Ausbildung aller geistigen Kräfte.

* * *

Die wichtigste Frage auf diesem Gebiet, die in ihren Konsequenzen zugleich die Lösung einer ganzen Reihe von anderen Fragen einschließt, ist die der allgemeinen Volksschule. „Es dürfen“, um mit Schleiermacher zu reden, „die äußeren Unterschiede der Lebensverhältnisse in der Kindesperiode noch gar nicht zum Bewußtsein kommen.“ Die Gemeinde, die ihre Kinder schon vom sechsten Lebensjahre an einteilt in solche, die „bloß“ die Volksschule besuchen, und in höhere, vermehrt künstlich die Gegensätze unter den einzelnen Bürgern und pflegt damit eine Saat, die immer schlimmere Früchte tragen muß.

Die Pädagogen sind fast ausnahmslos für die allgemeine Volksschule. Von Leitern von Gymnasien nennen wir nur Jäger in Köln und Hofmann vom Grauen Kloster in Berlin. Auch Prof. Rein-Jena, wohl der erste pädagogische Theoretiker unserer Zeit, steht durchaus auf diesem Standpunkt.

In den Erziehungswissenschaften lassen sich auch gewiß nicht ernsthafte Gründe dafür finden, den Kindern einer Gemeinde dieselben Wissens-

elemente nicht auf denselben Bänken von denselben Lehrern zuführen zu lassen. „Der Sohn des Bettlers und der Sohn des Fürsten," heißt ein Grundsatz des Altmeisters Pestalozzi, „sind gleicher Natur. Dieselbe Seele ebbet und flutet in allen, die vom Weibe geboren sind; in allen herrschen dieselben Entwickelungsgesetze."

Der preußische Kultusminister Dr. Bosse führte in einer Parlamentsrede am 27. Mai 1892 aus: „Ich lasse es ganz dahingestellt sein, inwieweit die Vorschulen bei den höhern Unterrichtsanstalten überhaupt eine Förderung verdienen, will aber kein Hehl daraus machen, daß ich für meine Person vielmehr geneigt bin, mich dafür auszusprechen, daß, wo irgend eine gute Volksschule ist, die jungen Schüler dort zunächst ihre Vorbildung so weit empfangen, daß sie dann in die höhern Unterrichtsanstalten eintreten können. Es hat seine großen Vorzüge, die Kinder zunächst in die allgemeine Volksschule zu schicken, und seine sehr großen Nachteile durch die Volksschule schon die Kinder nach Ständen und in ihren Anschauungsweisen zu trennen". In der nächsten Sitzung kam Dr. Bosse noch einmal auf die Sache zurück: „Was die Frage der Vorschulen angeht, so kann ich hier aus eigner Erfahrung reden. Ich bin nicht durch eine Vorschule gegangen, sondern habe meinen Vorunterricht in der Volksschule genossen und habe damit die besten Erfahrungen gemacht".

Der oft gehörte Einwurf: Die Kinder hätten einen Nachteil vom Besuch der Volksschule; sie müßten die Vorschulen besuchen, um im Gymnasium usw. sicher und leicht mitzukommen, ist durchaus hinfällig. Heut ist es selbst in dem gerade hier etwas rückständigen Preußen doch schon so, daß von allen Schülern, die in die unteren Klassen der Gymnasien aufgenommen werden, etwa zwei Drittel aus Volksschulen stammen. Was bei der großen Mehrheit ohne Nachteil möglich ist, warum sollte das beim letzten Drittel nicht auch ohne Schaden möglich sein? Wenn in Preußen z. B. die Provinz Westfalen ganz ohne Vorschulen auskommen kann, warum nicht auch andere Provinzen?

Hier und da ist zweifellos noch ein anderer, in der Oeffentlichkeit allerdings nicht gern zugegebener Gedanke mächtig: Es schickt sich nicht für meine Kinder, in der Volksschule mit den Kindern ärmerer Leute zusammen zu sitzen. Es genügt ein Blick auf Bayern, um das Thörichte, in vielen Fällen direkt Komische solcher Anschauung zu erkennen.

Der Stadtschulinspektor Dr. Kriebel-Breslau konnte aus einem

Briefe aus Würzburg folgende Stelle mitteilen: „Die hiesige Volksschule wird von Kindern aller Bevölkerungsklassen besucht. Die Kinder des hiesigen Regierungspräsidenten besuchten alle die Volksschule. Alle Regierungs- und Gerichtsbeamten, hohe und höchste Offiziere, auch Generale schickten ihre Kinder in die Volksschule, und zwar in dieselben Klassen, welche auch die Kinder der Handelswelt, der reichsten und ärmsten Bewohner unserer Stadt aufweisen. Wir haben hier also keine Klassen- bezw. Kasten-Volksschule, das reichste und ärmste Kind, das Kind des höchsten Beamten und des ärmsten Tagelöhners besuchen die gleiche Klasse unter demselben Lehrer".

Der jetzt verstorbene Oberlehrer Ferdinand Krieger-München schrieb einmal: „Man hat mich aufgefordert, wenigstens einen Palastbesitzer oder Minister namhaft zu machen, der seinen Sohn in die Volksschule schickt. Dieser Aufforderung kann mit Leichtigkeit entsprochen werden, und es soll deshalb nicht verfehlt werden, hier eine Reihe von Namen anzuführen: Excellenz Freiherr von Lutz, Kultusminister, schickte seinen Sohn Paul in die Volksschule, ein Gleiches geschah von den Ministern Exc. von Barr und v. Feilitzsch, Graf v. Holstein, Graf v. Yrsch, Graf von Pückler, Graf Fugger, Fürst Cantacuzene schickten ihre Söhne in die Volksschule. Exc. General Streit's Sohn, General von Müller's Sohn besuchten die Volksschule, oberster Schulrat Professor v. Christ schickt seine Söhne ebenfalls dorthin, desgleichen die Universitätsprofessoren Dr. v. Geott, Dr. Lotmar, Dr. Haushofer, v. Geyer. Die Volksschule besuchen ferner die Söhne des Präsidenten von Zweck, des Ministerialrats v. Huller, die Söhne des höheren Militärs in Unzahl, wie z. B. die des Generals v. Büller, des Obersten v. Schuh, v. Klenze, von Fels, des Oberstabsarztes Solbring, des Barons von Bibra, des Majors v. Lossow, der Schriftsteller Stieler, Trautmann usw. Das sind indes nur einige Namen; dieselben könnten aber noch sehr reichlich vermehrt werden, wenn hierüber spezielle Erhebungen an den einzelnen Schulen gepflogen würden."

Zum Schluß sei nur noch an ein Wort des bekannten Schulrats Bauer-Augsburg erinnert: „Die Stadt Augsburg hat eine echte Volksschule, ohne Unterschied des Standes. Auf unseren Schulbänken sitzen die Söhne der hohen Staatsbeamten neben denen des einfachen Handwerkers, die des Fabrikanten neben denen des schlichten Arbeiters. Jenes Unding, das wir Standesschule heißen, welches schlechten Bürgersinn oder schnöde Gewinnsucht hervorbringt, hat in unseren Mauern keinen Raum.

Und jeder Versuch, etwas derartiges anzubahnen, wird scheitern an dem gesunden Sinn der Augsburger Bürgerschaft."

Solchen Zeugnissen gegenüber, die in langen, praktischen Erfahrungen ihre Wurzeln haben, sollte jeder theoretische Einwand doch zurücktreten. Was der alte Adel Bayerns und seine hohen Beamten thun, ohne sich etwas dadurch zu vergeben, das sollte doch auch manchen irgendwie reich gewordenen Stadtvätern möglich erscheinen, ohne die Befürchtung, dadurch an ihrer Ehre Schaden zu erleiden.

Wo deutsche Gemeinden bisher noch die Hand dazu bieten, durch Einrichtung oder Unterstützung von Vorschulen die Klassengegensätze zu schärfen, muß es eine Hauptaufgabe aller Freunde unseres Volkes und damit auch der Volksschule sein, eine Änderung herbeizuführen. Es wird ohne Zweifel überall so gehen, wie es in Basel ging, von wo Prof. Dr. Sozen berichtet: „Die Frage der Wünschbarkeit einer allgemeinen Volksschule ohne Rücksicht auf Stand, Bildung und Vermögen beantworte ich ohne Zögern mit: Ja. Hier in Basel ist diese Einrichtung seinerzeit unter heftigem Widerstand durchgeführt worden. Jetzt erhebt niemand mehr Opposition."

* * *

Die Frage der Überfüllung der Volksschulklassen würde wohl sehr bald ihre Lösung finden, wenn mit der Durchführung der allgemeinen Volksschule auch die Kinder der „herrschenden" Kreise selbst die oft geradezu verhängnisvollen Leiden einer solchen Überfüllung zu tragen hätten. Mehr als 40 Kinder einer Lehrkraft dauernd zu überweisen, heißt diese Kinder um ein Teil ihres Jugendrechtes zu betrügen. — Auch die soziale Stellung des Lehrers wäre in vielen Kreisen mit einem Male eine andere, wenn man an den Lieblingen des eigenen Hauses die Arbeit der Volksschule richtig werten lernen würde.

* * *

Ist es richtig, allen Kindern, welche die Volksschule besuchen, die vorgeschriebenen Lernmittel von Gemeinde wegen kostenlos zu liefern? Die Frage ist viel umstritten. Eine vorurteilslose Prüfung aber dürfte doch zu ihrer Bejahung führen. Man kann keinen Einwand gegen die Lernmittelfreiheit erheben, den man nicht gegen die Schulgeldfreiheit erheben könnte und erhoben hat. Der Magistrat von Berlin ist heute noch

ein Gegner der Lernmittelfreiheit. Als es sich aber um die Beseitigung des Schulgeldes handelte, erklärte er treffend, „daß man in der Schule keinen Unterschied zwischen reich und arm errichten und auch niemand zwingen dürfte, Wohlthaten nachzusuchen, um einem Gesetz zu gehorchen." Ja, paßt denn das nicht Wort für Wort auch für die Lernmittelfreiheit? Wohl in jeder Gemeinde werden Mittel ausgesetzt, um armen Kindern auf „begründete" Gesuche die Lernmittel frei zu liefern. Derartige Gesuche zu begründen und in rechter Weise zu formulieren ist für viele einfache Leute schwere, lästige Arbeit. Es ist gerade den feiner Empfindenden unter ihnen peinlich, die nötigen Recherchen über sich ergehen zu lassen. Die ganze, gewiß oft gut gemeinte Einrichtung ist durchaus unsozial; denn — um mit den Worten des Berliner Magistrats zu reden — man errichtet dadurch in der Schule einen Unterschied zwischen reich und arm; man zwingt dadurch, Wohlthaten nachzusuchen, wo es sich um Erfüllung eines Gesetzes, der Schulpflicht, handelt.

Auch die Ansichten der Schulmänner sind in dieser Frage heute noch geteilt. Der große Berliner Lehrerverein hat sich nach ernsten Beratungen für die Lernmittelfreiheit ausgesprochen. Die Gegner fürchten namentlich, daß durch sie das erziehliche Moment des Eigentums verloren gehe. Diese Befürchtung erscheint unbegründet. Nicht im Kaufen, sondern im Verwalten liegt doch dieses allerdings bedeutsame Moment der Erziehung. Die Kinder sollen natürlich die ihnen einmal übergebenen Bücher, Hefte ꝛc. als ihr Eigentum betrachten und behandeln lernen. Durch eigene Schuld verdorbene oder verlorene Stücke müssen demgemäß aus eigenen Mitteln ersetzt werden — ein höherer Antrieb zur Ordnung unzweifelhaft, als der heutige Zustand, bei dem kein Vater weiß, ob das alte Heft wirklich „voll" oder irgendwie verlottert ist; denn natürlich hat's in solchem Fall immer „gerade der Lehrer".

Welche schweren Gefahren in erziehlicher Bedeutung die jetzige Einrichtung mit sich führt, kann jeder bestätigen, der praktische Schularbeit kennt.

Die Unterrichtsarbeit selbst, darüber ist eine Meinungsverschiedenheit wohl nicht möglich, würde ganz wesentlich gefördert, wenn alle Kinder einer Klasse vom ersten Tage an die gleichen guten Bücher, Hefte usw. besäßen.

Eine ernste Beachtung verdient allein der Einwurf, daß die Weiterentwickelung der Lernmittel behindert würde, wenn ihre Lieferung durch die Gemeinde den freien Wettbewerb unmöglich machen würde. Aber

auch dieser Schaden, der scheinbar droht, läßt sich wohl in einen Vorteil verwandeln. Man braucht die Ausarbeitung der Lehrbücher nur Kommissionen von Lehrpersonen anzuvertrauen, die verpflichtet sind, alle an sie herantretenden Verbesserungsvorschläge eingehend zu prüfen, die keinerlei selbstisches Interesse daran haben, Fortschritte zu verhindern, aber als praktische Schulmänner jedes, sie zu fördern.

Will man es ganz unmöglich machen, daß einzelne Richtungen eine Art Alleinherrschaft gewinnen, so braucht die Gemeinde nur den Durchschnittspreis der Lernmittel nach der Anzahl der Schüler jeder einzelnen Schule (Schulkreis) zur Verfügung zu stellen und den Kollegien selbst die Wahl zu überlassen. Es wäre dann für neue Lernmittel nur die eine Grenze gezogen: sie dürften im Durchschnitt nicht teurer sein, als die alten; das aber ist eine Grenze, von der niemand behaupten wird, daß sie methodischen Fortschritt ernst zu hemmen vermag.

Es soll heute hier und da vorkommen, daß der „freie Wettbewerb“ doch nicht so ganz frei ist, daß Lernmittel eingeführt und beibehalten werden, unter deren Unzweckmäßigkeit Lehrer und Schüler leiden, nur weil ihre Verfasser dieses oder jenes Amt bekleiden.

Ein minder ernster Vorwurf, der aber, geschickt vorgebracht, noch oft einen gewissen Eindruck macht, heißt: Die Lernmittelfreiheit erniedrige die Volksschule zur Armenschule. Welcher „bessere“ Mann würde seinen Sohn in eine Schule schicken, die sich herausnimmt, ihm die Lernmittel zu schenken? Es ist das mit dem Schenken so eine eigene Sache. Wer ist denn die Gemeinde, die schenkt? Ist sie im Grunde etwas anderes, als die Zusammenfassung aller Bürger in ihr? Sind's zuletzt wir nicht selbst? Und müßte von jenem Standpunkt aus nicht jede Beihülfe zu Unterrichtszwecken als „Geschenk“ empfunden werden? Da sehen wir aber, daß gerade den „Besseren“ auf diesem Gebiet sehr viel mehr „geschenkt“ wird, als den Eltern der Volksschüler. Man nehme die Anzahl der Kinder einer Gemeinde, welche die Volksschulen besuchen und die Summe, welche die Gemeinde für ihre Volksschulen jährlich hergiebt. Ein einfaches Rechenexempel läßt erkennen, wieviel die Gemeinde für die Volksschulbildung jedes Kindes ausgiebt. Das gleiche Exempel bei den höheren Schulanstalten wird in der Regel einen Zuschuß aus den Mitteln der Gemeinde ergeben, der ganz wesentlich größer ist, als bei den Volksschulen. Es konnte aber noch niemals berichtet werden, daß sich die Eltern der höheren Schüler darüber entrüstet hätten, daß die Gemeinde gerade ihnen so viel „schenkt.“

Die Lernmittelfreiheit ist nun eine nicht sehr kostspielige Sache. In der Stadt Zürich betrugen 1898 die durchschnittlichen Kosten für den Schüler der Volksschule für Schulbücher 1,20 Franks, für Schreib- und Zeichenmaterialien 2,44 Franks und für Arbeitsmaterialien beim Handarbeitsunterricht 1,83 Franks. (In der Sekundärschule (Mittelschule) waren die Kosten erheblich höher. Für Schulbücher wurden hier für den Schüler 4 Franks, für Schreib- und Zeichenmaterialien 7,22 Franks und für Arbeitsmaterialien 2,95 Franks ausgegeben). Für die Schulmaterialien eines Schülers der Züricher Volksschule wurden also, abgesehen vom Handarbeitsunterricht, 3,64 Franks gleich 2,92 M. ausgegeben.

Die Lernmittelfreiheit würde also eine Mehrausgabe für jedes Kind der Volksschule von jährlich etwa drei Mark hervorrufen. Wie aus solcher verhältnismäßig winzigen Summe eine Erniedrigung der Volksschule zur Armenschule herauswachsen soll, das ist etwas, was nüchtern denkende Menschen sehr ruhig erwarten werden, zumal in Basel und anderen Gemeinden, in denen allgemeine Volksschule und Lernmittelfreiheit bestehen, bisher auch nicht die geringsten Anzeichen vorliegen, die auf eine Erfüllung jener düsteren Prophezeihungen hindeuten.

* * *

Eine besonders ernste und wichtige Aufgabe für jede Gemeinde besteht darin, besonders begabten Kindern der Volksschule die Möglichkeit zu weiterer Ausbildung zu geben. Gewiß, die gelehrten Berufe sind schon heute überfüllt, das ist eine ganz allgemeine Klage. Und doch, wie außerordentlich selten sind in jedem Beruf und Stand diejenigen, die das Mittelmaß überragen — und auf der anderen Seite, wieviel Begabung verkommt in körper- und geistesverzehrender Arbeit, die schon vom 14. Jahre an einförmig hingeht Tag für Tag.

In manchen Gemeinden, z. B. Berlin, gilt der Grundsatz, daß die Schüler, die mit dem 12. Jahre das Ziel der Volksschule erreicht haben auf Gemeindekosten höhere Schulen besuchen können. Das will bitterwenig sagen. Ich selbst kenne einen Schüler, der, als er noch nicht 10 Jahr alt war, in die 1. Klasse der Berliner Gemeindeschule kam, dessen schlechtestes Zeugnis eine I—II war — und den die Gemeinde dann doch vier lange Jahre in derselben Klasse sitzen ließ, ihn so betrügend um einen Teil der schönsten, aufnahmefähigsten Jahre seines Lebens! Unverschuldete Unterlassungssünden in diesem Alter müssen schwer gebüßt werden, wenn später kümmerlich hier und da nachgeholt werden soll.

Wer mit dem 12. Lebensjahre das Ziel der Volksschule erreicht hat, dem soll man nicht eine vage, von hundert Zufälligkeiten abhängige Möglichkeit, dem soll man ein bestimmtes Recht auf die Hülfe seiner Vaterstadt zu weiterer Ausbildung geben.

* * *

Eine wesentliche Aufgabe der Gemeinde auf diesem Gebiete liegt auch in der Einrichtung von besonderen Unterrichtskursen für solche Schüler, welche körperlich oder geistig zurückgeblieben sind. Die höheren Schulen können sich hier selbst helfen. Sie entlassen in der Regel die Kinder, welche in zwei Jahren nicht das Ziel ihrer Klasse erreicht haben. Die Volksschule hat jetzt in der Regel keine Möglichkeit, sich derer zu entledigen, denen es oft einfach unmöglich ist, dem normalen Schulunterricht zu folgen. Wieviel Zeit und Kraft muß der gewissenhafte Lehrer hier Einzelnen geben und dadurch der Menge der Schüler entziehen, ohne doch wiederum den besonders Schwachen so dienen zu können, wie es wünschenswert, ja, notwendig wäre. Hier ist die Einrichtung besonderer Kurse für die zurückgebliebenen Kinder und für die Schularbeit im Ganzen von solchem Segen, daß die verhältnismäßig geringen Kosten dem gegenüber gar nicht in Betracht kommen können. Zur Zeit bestehen erst in 52 Städten solche Hilfsschulen mit 202 Klassen und 4300 Kindern. — Die Einrichtung von Kindergärten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und von Kinderhorten für solche Kinder, die einer geregelten Häuslichkeit entbehren müssen, braucht hier nur kurz erwähnt zu werden. Ihre Einrichtung und Unterstützung liegt völlig in der Linie einer pflichtgemäßen sozialen Fürsorge für die Jugend.

* * *

Die Forderung: den Lehrplan der Volksschule „modern“ auszugestalten durch Aufnahme von Gesetzes- und Volkswirtschaftskunde, Gesundheitslehre, Stenographie, Handfertigkeits- und Haushaltungs-Unterricht wird heute lauter denn je erhoben. Es liegt all' diesen Bestrebungen auch ein zweifellos richtiger Gedanke zu Grunde. Die Schule soll nicht losgelöst werden von dem flutenden Leben der Gegenwart, für das vorzubereiten doch ihre Aufgabe ist. Dennoch liegt hier eine Gefahr vor. Gemeinde-Verwaltungen sollen nicht um des Schlagwortes „sozial“ willen, das man auch mit diesen Forderungen gern und oft verquickt, solchem Drängen zu schnell und zu weit nachgeben. Es ist und bleibt für jeden Unterricht der ausschlaggebende Faktor die Persönlichkeit des Lehrers, der

Gesamteindruck, der von ihr auf die werdenden Menschen ausgeht, die sich an ihr emporbilden sollen. Deshalb ist hier wie in kaum einer anderen Arbeit die Berufsfreudigkeit das Entscheidende. Sie aber steht unzweifelhaft in Gefahr, wenn man aus irgend welchem Grunde in die Schule allerlei „Neuestes“ obligatorisch hineinzwingen will.

Die Aufgabe einer verständigen Gemeinde-Verwaltung wird zunächst darin bestehen, neuen pädagogischen Bestrebungen Gelegenheit zu praktischer Bethätigung zu geben. Sie wird heute freiwillige Kurse im Handfertigkeits-Unterricht für Knaben und vielleicht mehr noch im Haushaltungs-Unterricht für Mädchen durch Zuwendung der nötigen Mittel ins Leben rufen. Sie soll aber jeden Zwang auf diesem Gebiete auf das peinlichste vermeiden, bis in pädagogischen Kreisen selbst eine wachsende Klärung eingetreten ist. — Keine streitige Frage mehr aber bilden die Bestrebungen, die unter dem Namen der Jugend- und Volksspiele zusammengefaßt werden. Das Spiel in seiner noch viel zu sehr unterschätzten erziehlichen Bedeutung als erste Bethätigung des Freiheitstriebes im Kinde, und zumal das Spiel, das zugleich gewöhnt an eine Erholung in freier, frischer Luft und darum vor einem dumpfen und stumpfen Kneipenleben bewahrt, ist etwas, was jede verständige Gemeinde-Verwaltung auf das lebhafteste unterstützen wird.

* * *

Geteilt sind noch in weiten Kreisen die Anschauungen, ob die Anstellung besonderer Schulärzte erstrebenswert sei. Auf jeden Fall darf dem Lehrer in dem Schularzt kein neuer Vorgesetzter entstehen. Gewöhnlich steht die Höhe der Berufsfreudigkeit in einem umgekehrten Verhältnis zur Zahl der dareinredenden Vorgesetzten, und wir verweisen auf das, was wir oben über Berufsfreudigkeit in der Schularbeit gesagt haben. Findet sich aber für den Schularzt die richtige Stellung, so kann seine Thätigkeit für die Unterrichtsarbeit, für die Kinder, ja, weiter hinaus für die ganze Volks-Hygiene ein Segen werden.

Folgender Thätigkeitsbericht der Schulärzte von Heilbronn möge ein Bild von ihrer Aufgabe geben:

Der Schularzt untersucht jedes neu in die Schule eintretende Kind; das Ergebnis der Untersuchung wird in den Gesundheitsschein eingetragen. In ihm finden sich folgende Rubriken: 1. Datum und Schuljahr, 2. allgemeine Konstitution, 3. Größe, Gewicht und Brustumfang, 4. Brust und Bauch, 5. Haut, 6 Wirbelsäule und Extremitäten, 7. Augen und Sehschärfe, 8. Ohren und Gehör, 9. Mund, Nase und Sprache, 10. Bemerkungen und Vorschläge bezüglich der Behandlung in der Schule

(z. B. besonderer Sitzplatz, Befreiung von den Geräteturnen usw.), 11. Mitteilungen an die Eltern, 12. Bemerkungen des Lehrers.

Zunächst werden nur die beiden ersten Schuljahre untersucht. Monatlich einmal haben dann die Schulärzte die Schulen zu besuchen, die Anstände der Lehrer bezüglich der einzelnen Kinder entgegen zu nehmen und die Kinder einer selbständigen Beobachtung zu unterziehen Am Schluß jedes Schulhalbjahrs treten die Schulärzte, die über ihre Beobachtungen usw. Buch führen, mit dem Stadtarzt zusammen zur Besprechung ihrer Wünsche und Anträge in Betreff der Schulgesundheitspflege, über welche dann die Ortsschulbehörde entscheidet.

Auf Antrag des Ortsschulinspektorats haben die Schulärzte einzelne Kinder zu begutachten, falls kein hausärztliches Zeugnis vorliegt, 1. bezüglich der Befreiung vom Schulbesuch bezw. von einzelnen Fächern (Turnen, Singen, Zeichnen); 2. bezüglich der Befreiung vom Volksbad; 3. bezüglich der Feststellung von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten; 4. bezüglich der Ueberweisung eines Kindes in Anstalten für Epileptische, Schwachsinnige, oder Unterbringung in eine Heil- oder Versorgungsanstalt; 5. bezüglich eventueller Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Jahr wegen Schwächlichkeit.

Wie notwendig Schulärzte für die Schularbeit und die Volkshygiene sind, beweisen die praktischen Ergebnisse ihrer Thätigkeit, da wo sie zur Einführung gelangt sind. Im Jahre 1898 wurden 2667 Schüler in die Grundklassen der Züricher Volksschulen aufgenommen. Bei der Voruntersuchung derselben durch den Stadtarzt wurden 757 Kinder als augenkrank ermittelt und einer zweiten Untersuchung durch einen Spezialarzt unterworfen. Hierbei erwiesen sich 508 Schüler, 220 Knaben und 288 Mädchen, als augenkrank. Bei der Voruntersuchung der Ohren wurden 423 Schüler als anormal hinsichtlich des Gehörs bezeichnet. Von denselben erschienen 410 zur zweiten Untersuchung bei dem Ohrenarzt. Hier wurden 364 (208 Knaben und 156 Mädchen) der Schüler als ohrenkrank erklärt! Es war also nicht weniger als ein Fünftel der Schüler mit Mängeln des Gesichts und ein Siebentel mit Gehörfehlern behaftet.

Die Darmstädter Schulärzte haben 1898/1899 bei Untersuchung von 5502 Schülern der Volks- und Mittelschulen 2308 Erkrankungsformen beobachtet, am häufigsten Blutarmut, nämlich bei 553 Mädchen und 142 Knaben, sodann Skrofulose, Rachitis, Knochenerkrankungen, Erkrankungen von Mund, Nase und Hals 267 oder 4,8 %. Ungefähr 80 %

der untersuchten Kinder hatten schlechte Zähne. Parasiten (Läuse bei Mädchen, Krätze bei Knaben) wurden rund 200 mal gefunden. Die Aerzte hielten 206 Sprechstunden und Schulbesuche ab, 597 (10,8 %) Kinder wurden unter die dauernde Ueberwachung gestellt, 294 (5,3 %) sind beim Unterricht besonders zu berücksichtigen. An die Eltern gingen 507 schriftliche Mitteilungen.

Der Städtetag der Provinz Brandenburg 1899 nahm einstimmig folgende Erklärung an: „Der Städtetag erkennt an, daß die Anstellung von Schulärzten für die gesundheitliche Entwickelung unserer Bevölkerung von großem Werte ist. Der Städtetag empfiehlt daher den Städten der Provinz Brandenburg, mit der Anstellung von Schulärzten vorzugehen".

* * *

Die Fortbildungsschulen sind für Knaben und Mädchen obligatorisch zu gestalten. Mit dem 14. Jahre ist Niemand fertig. Die Zeit vom 15. bis 18. Lebensjahre hat meist für die Entwickelung eines Menschenlebens die größte Bedeutung, und in dieser Zeit soll die Gemeinde ihre Jugend nicht führerlos lassen. Fakultative Fortbildungsschulen genügen in keiner Weise. Es ist eine Thorheit, zu verlangen, daß ein 14- oder 15jähriger Mensch schon die Einsicht haben soll, zu wissen, was ihm frommt. Wo ist der Vater, der einem höheren Schüler in einem solchen Alter eine solche Entscheidung überlassen würde? Die Gemeinden können hier den Schulzwang bis zum 18. Lebensjahre durchführen, sie können ihn erzwingen durch Strafen gegen die widerspenstigen Meister und Lehrlinge, und sie sollen es.

In ganz vorzüglicher Weise zerstreut ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe Vorurteile, die sich auf diesem Gebiet noch häufig (Berlin) finden. In dem Erlaß, der am 31. August 1899 an alle Regierungspräsidenten erging, heißt es: „Vereinzelt findet sich noch die Meinung vertreten, daß bei den gewerblichen Fortbildungsschulen dem freiwilligen Schulbesuch vor dem auf § 120 der Gewerbeordnung beruhenden ortsstatutarischen Schulzwang der Vorzug zu geben sei. Dem gegenüber sehe ich mich veranlaßt, zu betonen, daß nach den in allen Landesteilen bisher gemachten Erfahrungen die Fortbildungsschule nur beim Bestehen der ortsstatutarischen Schulpflicht gedeiht und ihre Aufgabe erfüllt.

Wenn die Gegner des Fortbildungsschulzwanges die Meinung vertreten, daß die Schulen mit freiwilligem Besuch die besseren Leistungen aufwiesen, so ist diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit zweifellos unrichtig; von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, trifft nach dem Ergebnis der vorliegenden Revisionen vielmehr das Gegenteil zu. Der unregelmäßige und unpünktliche Schulbesuch ist eine ständige Klage bei fast allen Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch.

Im übrigen ist auch die Behauptung nicht haltbar, daß eine Fortbildungsschule mit freiwilligem Besuch allen strebsamen jungen Arbeitern ausreichende Gelegenheit biete, sich weiter zu bilden. Denn ein Lehrmeister, der dem Fortbildungsunterricht nicht geneigt ist, wird ungeachtet der ihm nach § 120 der Gewerbeordnung obliegenden Verpflichtung, seinen jugendlichen Arbeitern zum Schulbesuch die erforderliche Zeit zu gewähren, in seinem Eigennutz schon Mittel und Wege finden, sie davon zurückzuhalten. Aber auch wenn man nicht annehmen wollte, daß auf diese ungesetzliche Weise zahlreichen strebsamen jungen Leuten der Besuch der Fortbildungsschule zu ihrem großen Schaden verschlossen ist, so wird hierbei die wichtige Aufgabe der Fortbildungsschule außer acht gelassen, eine Stätte der Bildung und Erziehung für die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter zu sein."

Entscheidend über den Wert und Unwert einer Fortbildungsschule wird in erster Reihe die Zeit sein, in der der Unterricht erteilt wird.

Die Gemeinde, die sich damit begnügt, Stunden des späten Abends oder des Sonntags dafür zu bestimmen, verzichtet damit von vorn herein auf einen wirklich tief gehenden Einfluß dieser Schuleinrichtung. Wenn ein junger Mensch in der Zeit seines Wachstums sein Tagewerk von acht bis zehn Stunden gethan hat, kann er nicht mehr die geistige und körperliche Elastizität besitzen, die durchaus nötig ist, um von einem Unterricht Gewinn zu haben. Diejenigen, die das bestreiten, mögen sich doch selbst prüfen, ob sie, nur von einem längeren Spaziergang heimgekehrt, fähig zu anstrengender geistiger Thätigkeit sind! Der Sonntagsunterricht allein kann natürlich nicht genügen. Es werden zweckmäßig nur ganz wenige Vormittagsstunden für denselben genommen werden können, wenn in dem Schüler nicht das bittere Gefühl aufkommen soll, daß man ihm auch den Tag, der den andern Freiheit und Erholung bringt, nehmen will. Wer für einen Fortbildungs-Schulunterricht ist, der wirklich eine Bedeutung hat für unsere Jugend, der muß für ihn auch Zeit schaffen. Es muß

durchgesetzt werden, daß dem Lehrling mindestens zwei Nachmittage frei bleiben, an denen er, nicht ermüdet vom Tagewerk, sich ganz seiner geistigen Weiterbildung widmen kann.

* * *

Auch den Gemeinde-Mitgliedern gegenüber, bei denen ein Bildungszwang nicht mehr möglich ist, hat die Stadt Pflichten auf dem Gebiete der Bildung. Die Volksbibliotheken sind in vielen Gemeinden so unzweckmäßig eingerichtet, ihr Gebrauch künstlich so erschwert, daß sie auch nicht im entferntesten ihren Aufgaben genügen. Die Vorbilder vieler englischer und amerikanischer Gemeinden auf diesem Gebiete sollten sozial gesinnten Gemeinde-Verwaltungen Ansporn zu thatkräftigem Vorgehen sein. Der außerordentliche Erfolg, den in Deutschland einige Bücherhallen, die auf private Anregung — Prof. Abbe-Jena sei hier rühmend genannt — nach wirklich modernen, d. h. sozialen Gesichtspunkten errichtet worden sind, zeigt, wie groß das Bedürfnis nach solchen Veranstaltungen ist. Für den Ausbau der Volksbibliothek, — dies Wort ist möglichst zu meiden, da ihm nun einmal eine Art von geistigem Kellergeruch anhaftet, — zu öffentlichen Bücherhallen, hat die Commenius-Gesellschaft, von den berufensten Kreisen unterstützt, folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Leitung und Betrieb der Bibliothek durch einen wissenschaftlichen Bibliothekar im Hauptamt;
2. tendenzlose, für alle Kreise des Volkes berechnete Auswahl der Bücher;
3. centrale Verwaltuug;
4. Lage der räumlich ausreichenden Bibliothek an günstiger Stelle der Stadt;
5. Verbindung der Ausleihebibliotheken mit einer Lesehalle;
6. freier, durch unnötige Förmlichkeiten nicht erschwerter Zutritt für Jedermann an jedem Tage.

Besonderer Wert ist auf die Verbindung der Bibliotheken mit öffentlichen Lesehallen zu legen, die, Jedermann zugänglich, einen freundlichen Aufenthalt gewähren ohne Bierzwang und Tabaksrauch und Kartenspiel. Auch sie befinden sich in Deutschland noch in den allerersten Anfängen. Bei der Einrichtung solcher Lesehallen muß namentlich in dem Zeitungsteil die größte Unparteilichkeit herrschen. Keine irgendwie bedeutende Richtung darf unvertreten bleiben. Es hat eine solche Gelegenheit, auch die Stimmen „der andern“ zu hören, gerade in unserer

parteizerklüfteten Zeit einen großen Wert. Die Menschen, die jahraus, jahrein nur eine Zeitung lesen, werden dadurch geradezu unfähig zu einer wirklichen Wertung der thatsächlichen Verhältnisse. Wer in solcher Lesehalle aber, zufällig, widerwillig vielleicht zuerst, ein Blatt auch von der anderen Seite einmal liest, der wird bald lernen, daß auch auf politischem, sozialen und religiösen Gebiet „eines Mannes keines Mannes Rede ist“, wird lernen, durch selbständiges Prüfen von Grund und Gegengrund einen weiteren Blick und ein freieres Urteil zu erwerben.

Daß Gemeinden, wo sie können, auch durch zweckentsprechende Anlegung und Verwertung von Sammlungen und Galerien viel dazu beitragen können, Freude am Schönen zu wecken und zu vertiefen und damit dem Rohen entgegen zu arbeiten, braucht nur angedeutet zu werden.

Wo Gemeinden Einfluß auf Theater haben, sollen sie dafür Sorge tragen, daß gute Stücke zu sehr ermäßigten Preisen der breiten Masse des Volkes zugänglich gemacht werden.

Recht beachtenswerte Versuche haben 1899 u. a. die Städte Gießen und Mannheim nach dieser Richtung gemacht.

Die Gießener Stadtverordnetenversammlung hat die Zuwendung für das dortige Theater auf 3600 M. unter der Bedingung erhöht, daß die Direktoren in jeder Spielzeit mindestens zwölf Volksvorstellungen geben zu dem Preise von 40 Pf. für alle im Parterre belegenen Plätze und zu 20 Pf. für einen Galerieplatz. Über die Auswahl der auszuführenden Stücke bestimmt eine städtische Kommission mit.

In Mannheim hat sich das Großherzogliche Hoftheater entschlossen, auf Anregung aus Gemeindekreisen ein Anzahl von Volksvorstellungen zu veranstalten, bei denen in erster Reihe klassische Stücke ins Auge gefaßt werden sollen. Für sämtliche Plätze des Hauses, ohne jede Ausnahme, ist ein Einheitspreis von 40 Pfennigen vorgesehen und der Billetvertrieb in der Weise gedacht, daß alle Billets — teils einzeln, teils je zwei Stück zusammen — in Briefumschlägen verschlossen werden. Die Kouverts werden in zwei Urnen gelegt, deren eine die Einzel-, deren andere die Doppelbillets aufzunehmen hat. Die Käufer nehmen sich nach Zahlung des Eintrittspreises die Kouverts mit Billets selbst aus der Urne und können gegen die gezogenen Plätze keine Einwendungen erheben.

Mit allen diesen Anordnungen hat sich sowohl die Theaterkommission wie der Stadtrat ohne jeden Widerspruch einstimmig einverstanden erklärt.

Auch die Ermöglichung wirklich guter Konzerte zu volkstümlichen Preisen ist mit gutem Erfolge versucht worden.

Es braucht nicht betont zu werden, daß gerade auf dem Gebiete der Bildungs-Bestrebungen für Erwachsene ungemein viel auf das „Wie" der Veranstaltungen ankommt. Es wird dies zumeist von örtlichen Verhältnissen bestimmt werden. Wo ein wirklich sozialer Geist in den Gemeinde-Verwaltungen lebendig ist, wird seine Bethätigung ja wohl auch die richtige Form zu finden wissen.

III.

Arbeiterfragen.

Kommunalbetriebe sollen Musterbetriebe sein.

Sie haben nicht schlechthin das Risiko des Privatunternehmers zu tragen; bei ihnen handelt es sich nicht um die Existenz einzelner Unternehmer-Familien; deshalb können und sollen sie in den Fragen des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien, der Sorge für Witwen und Waisen, in der Ausgestaltung des gesamten Arbeits-Verhältnisses vorbildlich gestaltet werden.

In letzter Zeit ist namentlich in einigen süddeutschen Städten die soziale Pflicht der Gemeinde in dieser Beziehung erkannt worden und versucht, ihr zu genügen.

Als ein Beispiel solchen ernsten Versuches sei hier die neueste „Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Mannheim“ wiedergegeben:

1. Einführung des Wochenlohns mit Entlohnung der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage als Arbeitstage.

2. Vergütigung jeder Ueberstunde mit 12,5% des normalen Tagelohnes, bei Nacht- und Sonntagsarbeit indessen mit 15% desselben.

3. Einführung eines Mindesttagelohnes von Mk. 2,70 für alle arbeitsfähigen städtischen Arbeiter.

4. Gewährung der Differenz zwischen gesetzlichen Leistungen und vollem Tagelohn bei militärischen Uebungen und Krankheit von achtägiger bis dreimonatlicher Dauer an Arbeiter mit eigenem Haushalt und mehr als zwei-, bezw. fünfjähriger städtischer Dienstzeit.

5. Gewährung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen eines Arbeiters, der mindestens zwei Jahre im städtischen Dienst gestanden hat, im Betrage des vollen Tagelohnes während zweier Monate.

6. Befugnis der Amtsvorsteher zur Erteilung von Urlaub an Arbeiter bis zu acht Tagen im Jahr.

Zur richtigen Wertung dieser „Regelung" sei hinzugefügt, daß am Ende des Jahres 1898 in Mannheim 2477 oder 2,3 % der ganzen Bevölkerung von städtischem Tagelohn lebte.

Eine Alters- und Invaliditätsversorgungskasse für städtische Arbeiter hat die Stadt Ulm im Jahre 1899 ins Leben gerufen. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente tritt nach zehnjähriger Arbeitszeit in städtischen Diensten ein, die Altersrente wird nach vollendetem 65. Lebensjahr und wenigstens 20jähriger Dienstzeit gewährt. Die Renten bewegen sich zwischen 220 und 450 *M.* Beiträge haben die Arbeiter zu dieser Kasse nicht zu leisten; die Renten werden aus einem Grundkapital geleistet, für dessen Ansammlung jährlich der städtische Etat einen Betrag vorsieht.

Auch in Bezug auf die Arbeitszeit, von der hier nichts gesagt wird, soll die Gemeinde vorbildlich sein. Sie soll an ihrem Teile helfen, das alte verhängnisvolle Vorurteil zu brechen, daß jemand dauernd in 12 oder 13 Stunden mehr zu leisten vermag, als in 9 oder 10. Die Erfahrung, die z. B. Heinrich Freese in seiner Fabrik gemacht hat, in der er von 13 Stunden schrittweise auf 8 Stunden herunterging, mit dem Erfolg, daß die Produktions-Unkosten sanken, die Produktion selbst aber nicht, sollte doch den Gemeinden den Mut geben, nein, die Pflicht auferlegen, auch hier ihrerseits ehrliche Versuche zu machen.

Der Einfluß einer Gemeinde erstreckt sich natürlich nicht nur auf die Arbeitsverhältnisse derer, die unmittelbar in ihrem Dienst stehen. Sie ist in der Lage, auch direkt Einfluß zu gewinnen auf die Arbeitsverhältnisse all der vielen Geschäfte, die von der Gemeinde irgend welche Aufträge erhalten. Folgender Beschluß des Pariser Gemeinderats über diese Frage sei als Beispiel eines solchen Vorgehens hier wiedergegeben:

„Das Subkontraktwesen ist verboten; die bei der Ausführung städtischer Arbeiten beschäftigten Arbeiter müssen direkt vom Unternehmer, dem die Lieferung erteilt wurde, angestellt werden. Der Normalarbeitstag darf neun effektive Arbeitsstunden nicht überschreiten, auch ist wöchentlich ein Ruhetag zu gewähren. Was die Löhne anlangt, so ist der Unternehmer verpflichtet, sowohl bei Zeit- als bei Stücklohn mindestens die für jede Kategorie und Profession fixierten Minimallöhne zu bezahlen. Eventuell erlaubte Ueberstunden müssen mit 25prozentigem Zuschlag, bei Nacht mit dem doppelten Lohn bezahlt werden. Der Unternehmer darf nicht mehr als in einem Zehntel der Belegschaft ausländische Arbeiter beschäftigen. Jede einzelne Uebertretung wird mit einer Buße von

10 Frcs. geahndet und Nichtbeachtung der allgemeinen Bestimmungen zieht den Verlust der Lieferung nach sich; überdies hat der Unternehmer eine Kaution zu hinterlegen, die für die regelmäßige Auszahlung der Löhne Garantie bietet."

Das Kaiserliche Kanalamt in Kiel hat in den Bedingungen für die Lieferung der Druckarbeiten für die Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals, auf welche die submittirenden Firmen sich zu verpflichten haben, folgenden Satz zu stehen: „Unsere (meine) Gehilfen werden auf Grund des deutschen Buchdruckertarifs bezahlt". —

* * *

Eine Frage von weittragender sozialpolitischer Bedeutung, in der die Gemeinden in erster Linie berufen sind, vorbildlich zu wirken, ist die in Deutschland lange vernachlässigt gewesene Frage der Gewinn-Beteiligung.

Ihr Wesen ist die Scheidung des Lohnes in einen festen und einen beweglichen Teil. Der letztere soll steigen und fallen mit dem Ergebnis des Betriebes und so mit seinem Gedeihen und Verderben den Arbeiter selbst in einen unmittelbaren Zusammenhang bringen. Es braucht nur angedeutet zu werden, wie viel Keime ungemeinen Fortschrittes in der Entwicklung des modernen Arbeitsverhältnisses hier ruhen können.

Eine Voraussetzung allerdings ist gerade bei dieser Einrichtung unerläßlich. Die Fach-Organisation der Arbeiter muß stark genug sein, daß es „klugen" Unternehmern nicht gelingen kann, die Einführung der Gewinn-Beteiligung zu mißbrauchen, um ihre Arbeiter aus dem Solidaritätsgefühl herauszulösen, das bei den Arbeitern natürlich eine Tugend ist, wie in jedem Berufe und Stand. Ein Hauptbedenken, das von Privatunternehmern gegen die Gewinnbeteiligung erhoben wird, fällt bei dem Gemeindebetriebe fort. Die Gemeinden haben nicht Bedenken zu tragen, ihre Jahresbilanzen, ihre Gewinn- und Verlustrechnungen zu veröffentlichen. Sie müssen es ja auch jetzt in den Angaben des Etats thun.

Die Durchführung der Gewinn-Beteiligung würde sich also sehr einfach gestalten. Es würde sich lediglich um die Festsetzung des Prozentsatzes handeln, der unter die städtischen Angestellten nach Maßgabe der geleisteten Arbeit zu verteilen ist. Durch eine solche Einrichtung wird jeder städtische Angestellte unmittelbar an dem Ergebnis seines Betriebes interessiert. Wer die menschliche Natur kennt, der weiß, daß es wahrhaftig nicht besondere Schlechtigkeit zu sein braucht, wenn in großen

Betrieben eine gewisse Gleichgültigkeit gegen den Verbrauch des Materials, das die Arbeiter ja nichts angeht, zu Tage tritt. Wird aber ein begründetes Eigeninteresse an günstigen finanziellen Ergebnissen geweckt, weiß jeder einzelne, daß zu einem Teile jeder unnötige Verlust auch sein Schaden wird, so wird zweifellos jene Gleichgiltigkeit aufhören; es wird jeder auf möglichste Sparsamkeit im Verbrauch des Materials, auf jede Vermeidung unnötiger Ausgaben, auf möglichst zweckmäßige Gestaltung dieser und jener Arbeitsausführung achten, so daß es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine Gewinn-Beteiligung der städtischen Angestellten sich als ein direkter erheblicher Vorteil für die Gemeinde selbst herausstellen wird.

Die Erfahrungen, die die eidgenössische Postverwaltung mit der Gewinn-Beteiligung in den Jahren 1869—72 und die badische Staatseisenbahn-Verwaltung in den Jahren 1882—90 mit der Gewinn-Beteiligung gemacht haben, sprechen auch für diese Einrichtung, und ausdrücklich sei hervorgehoben, daß die Gründe für die Aufhebung dieser Einrichtung in jenen Betrieben auf einem Gebiete liegen, das mit ihrem Wesen selbst nichts zu thun hatte.

* * *

Von vielleicht noch größerer Bedeutung als die Einführung der Gewinn-Beteiligung ist die Einführung von Arbeiter-Ausschüssen überall da, wo die Zahl der städtischen Arbeiter in einem Betriebe etwa die Zahl 60 überschreitet.

Es ist ein großes Ziel, das die Kaiserlichen Februar-Erlasse von 1890 mit diesen Worten aufstellen: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Warum sollen Gemeinden, die sich ihrer sozialen Pflicht bewußt sind, gesetzliche Bestimmungen abwarten, um an ihrem Teile zu der so

notwendigen und erwünschten Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unmittelbar und durch ihr Beispiel mittelbar beizutragen?

Es ist unmöglich, daß auch eine wohlwollende Verwaltung in großen Betrieben alle Mißstände, die sich im Laufe der Zeit überall, wo Menschen arbeiten, einschleichen, selbst erkennt, allen Wünschen und Beschwerden, die unter den Arbeitern sich aufhäufen, vorbeugen kann. Eine Aussprache von Beschwerden durch einzelne oder durch besonders zu diesem Zwecke gewählte Abgeordnete hat immer etwas Mißliches. Es liegt schon von vornherein darin ein Vorwurf oder kann doch darin gefunden werden: „Warum sahet ihr nicht selbst diese Mißstände? Warum habt ihr nicht pflichtgemäß gebessert auch ohne besondere Aufforderung?" Kommt dazu noch eine unglücklich gewählte Form der Aussprache, dazu der Einfluß zufälliger Tages-Ereignisse, so können leicht Mißverständnisse auf beiden Seiten entstehen; es kann eine Bitterkeit erzeugt werden, die dem Zusammenarbeiten gewiß nicht dient und die sehr leicht zu vermeiden wäre durch eine geordnete Instanz, in der Beschwerden und Wünsche zum geregelten Ausdruck kommen.

Es folgt schon aus dieser Darlegung, daß ein Arbeiter-Ausschuß, der seinen Zweck erfüllen will, nicht nur in besonderen Fällen zusammen gerufen werden kann, sondern daß er regelmäßig, alle Monate etwa, einmal zusammenkommen muß.

Die Zusammensetzung eines Arbeiter-Ausschusses wird zweckmäßig so geschehen, daß die Verwaltung sich zwar die Ernennung einiger Mitglieder vorbehält, die große Mehrzahl aber von den Arbeitern selbst durch freie geheime Wahl berufen wird. In der schon erwähnten Freese'schen Fabrik, die zirka 300 Arbeiter zählt, besteht ein Arbeiter-Ausschuß mit großem Segen nun schon über vierzehn Jahre. Hier ernennt der Inhaber des Geschäfts 4 Mitglieder, die Arbeiter wählen 11. Das Recht der Ernennung soll namentlich auch den Beamten Sitz und Stimme sichern. Gegen sie richtet sich erfahrungsgemäß ein großer Teil der Arbeiterbeschwerden, es ist deshalb durchaus notwendig, wenn das Comptoir auch in diesen Sitzungen ständig vertreten, und ihm so jeder Zeit Antwort und Auskunft ermöglicht ist. Ein Ausschuß, in dem die Arbeiter wirklich die Vertretung ihrer Interessen sehen sollen, muß natürlich auch etwas mitzusprechen haben. Es scheint gegeben, daß seiner Verwaltung zunächst alle die großen und kleinen Wohlfahrtseinrichtungen, die in größeren Betrieben sich heute vielfach herausbilden, unterstellt werden.

Er soll auch mitsprechen bei der Ausarbeitung der Arbeitsordnung, bei der Festsetzung der Strafen für ihre Uebertretungen. Dort, wo man es gethan hat, hat es sich auch durchaus bewährt, sich mit dem Arbeiterausschuß von zwei zu zwei Jahren etwa über die Festsetzung der Akkordsätze zu einigen.

Die Sitzungen des Arbeiter-Ausschusses müssen öffentlich sein. Jeder einzelne Arbeiter muß Zutritt haben, muß hören, wie man seine Beschwerden durchbringt, und muß sich selbst überzeugen können von Grund und Gegengrund. Ein Beschluß, der so in aller Oeffentlichkeit gefaßt wird, wird ein ganz anderes moralisches Gewicht haben, als ein Beschluß, der aus verschlossenen Thüren als etwas Fertiges herauskommt, dessen Entstehung niemand so recht zu prüfen vermag.

Gerade die Einführung von ernsthaften Arbeiter-Ausschüssen wird manchem städtischen Betriebsbeamten vielleicht die unangenehmste Förderung des Gemeinde-Sozialismus sein, und doch würde ohne ihre Erfüllung auch vieles andere seinen besten Wert verlieren. Auch wohlmeinende Leute standen unzweifelhaft vor zwei Menschenaltern in der großen Politik zu der Metternich'schen Staatskunst: „Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk." Es war das ein Grundsatz, der zweifellos einen Schein des Rechtes für sich hatte und mit dem, wie gesagt, auch wohlmeinende Leute sich täuschen konnten, ein Grundsatz aber, der überall schmählich Bankerott machen mußte. Hüten wir uns auf sozialpolitischem Gebiet vor ähnlichem, gleich verhängnisvollem Selbstbetrug!

* * *

Die Gemeinde hat die Pflicht, den Arbeiter schnell und kostenlos sein Recht finden zu lassen. Die Einrichtung von Gewerbegerichten ist heute in deutschen Gemeinden schon so weit vorgeschritten, ihre günstigen Erlebnisse liegen so klar zu Tage, daß solche Gemeinden mit industrieller Bevölkerung, die noch immer ihrer Einführung widerstreben, sich mit Recht dem Vorwurf großer sozialer Rückständigkeit aussetzen. Ueber Gewerbe-Gerichte braucht man nicht mehr zu schreiben und zu sprechen; man führt sie eben ein.

Es kann sich hier nur noch um ihren weitern Ausbau handeln, doch haben darin die Gemeinden als solche ja nicht das entscheidende Wort. So weit sie können, sollen sie aber darauf hin drängen, daß die Wohlthat der Gewerbe-Gerichte auch den kaufmännischen Angestellten und den Dienstboten zu teil wird. Wir erinnern nur an die große Zahl

der Verkäuferinnen. Wie oft ist es ihnen heute unmöglich, zu ihrem Rechte zu kommen, weil sie eben die hierzu nötigen Opfer an Zeit und Geld nicht zu bringen vermögen. Warum will man ihnen nicht billig sein lassen, was den Arbeitern recht ist?

* * *

Die Ausgestaltung der Gewerbe-Gerichte zu Einigungs-Aemtern, deren Spruch bei Lohnstreitigkeiten zunächst anzurufen ist, wäre von weittragender Bedeutung. Auch erzwungene Aussprache vor einem Unparteiischen hat oftmals den Weg zur Verständigung erschlossen; und auf beiden Seiten wird man immer mehr lernen, den Spruch eines solchen Einigungs-Amtes zu respektieren. Denn wenn man seine Befolgung auch bei dem Charakter der wirtschaftlichen Kämpfe natürlich nicht erzwingen kann, so hätte ein solcher Spruch doch zweifellos einen großen moralischen Wert. Er würde die öffentliche Meinung mit bestimmen, ohne deren Unterstützung oder gegen die gerade solche Kämpfe kaum mit Erfolg durchgeführt werden können.

* * *

Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, daß ungewollte Arbeitslosigkeit die allerschwersten wirtschaftlichen und sittlichen Gefahren in sich einschließt, so entspringt daraus von selbst die Pflicht der Gemeinden, an ihrem Teil gegen dieses verhängnisvolle Uebel zu thun, was sie vermögen. Zu einem kleinen Teil kann die Gemeinde hier helfen, wenn sie ihre Arbeiten, soweit dies möglich ist, ihrerseits in Zeiten verlegt, die erfahrungsgemäß weniger Arbeitsgelegenheit bieten, als andere.

In Köln besteht eine „Stadt Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit." Im Winter 1896/97 meldeten sich dazu 229, 1897/98 351, 1898/99 373 Personen.

Davon zahlten 282 die vorgeschriebenen 34 Wochenbeiträge zu 25 Pf. und erwarben damit einen Anspruch an die Kasse. 144 von ihnen meldeten sich als arbeitslos. Da die Versicherungskasse mit der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle in enger Fühlung steht, konnte 32 dauernde Beschäftigung nachgewiesen werden; die übrigen 112 hatten Anspruch auf Arbeit oder auf Unterstützung für zusammen

	4883 Werktage	
Es gelang, sie an	2857 1/2 „	zu beschäftigen;
für die übrigbleibenden	2024 1/2 „	wurden Unterstützungen ausgezahlt.

An 90 Verheiratete	1184	Tage	zu	2,—	M.	=	2368,— M.
	397	„	„	1,—	„	=	397,— „
An 22 Unverheiratete . . .	326½	„	„	1,50	„	=	489,75 „
	118	„	„	0,75	„	=	88,49 „
zusammen für	2025½	Tage:					3343,24 M.

Die ausgezahlten Tagegelder verteilen sich auf 46 Anstreicher, 40 Maurer, 5 Handwerker und 21 Tagelöhner.

Einen weitgehenden Versuch auf diesem Gebiet hat vor kurzem die Stadt Offenbach a. M. gemacht. Es wird größtes Interesse haben, seine Entwicklung zu verfolgen. Zur Vergebung von Arbeit an Arbeitslose sind zunächst 30000 M. bewilligt. Das Regulativ lautet:

§ 1. Gesuche arbeitsfähiger, aber zeitweise arbeitsloser sowie erwerbsbeschränkter Personen um vorübergehende oder dauernde Beschäftigung bei der Stadt sind bei dem Bauamt anzubringen.

§ 2. Bei Stellung des Gesuchs ist der Nachweis zu erbringen, daß Gesuchsteller in Offenbach unterstützungswohnsitzberechtigt und arbeitslos ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann das Bauamt die Personalverhältnisse auf vorgeschriebenem Formular feststellen und ermitteln lassen, ob die betreffende Person den Unterstützungswohnsitz in Offenbach hat, sowie welche Gründe das Gesuch veranlassen.

§ 3. Eine Beschäftigung von Personen, die den Unterstützungswohnsitz in Offenbach nicht haben, darf aus den für die Beschäftigung Arbeitsloser vorgesehenen 30000 M. nicht angeordnet werden. Auf die 30000 M. dürfen Arbeiten, welche als voranschlagsmäßige anzusehen sind, nicht berechnet werden.

§ 4. Das Stadtbauamt wird zunächst die Arbeitsfähigkeit und Eigenschaft der Eingestellten ermitteln und dieselben ihren Kräften entsprechend beschäftigen.

§ 5. Den Eingestellten werden folgende Löhne bis auf weiteres gewährt: 1. den großjährigen Arbeitsfähigen jedoch zeitweise Arbeitslosen, welche für die ihnen vom Bauamt zuzuweisenden Arbeiten geeignet sind, pro Stunde nicht unter 22 Pf.; 2. diejenigen, welche für die ihnen zugewiesenen Arbeiten nur mangelhaft geeignet sind, den Minderjährigen sowie den Erwerbsbeschränkten je nach der in Gemäßheit des § 4 erfolgten Einschätzung nach Maßgabe ihrer Leistungen pro Stunde 20, 18, 16 und 14 Pf. Minderjährige, sowie vollständig arbeitsfähige ledige Personen sollen nur in besonders dringenden Fällen Berücksichtigung finden.

§ 6. Beträgt der Wert der Leistungen weniger als 14 Pf. pro Stunde, so hat das Bauamt mit Begründung der Deputation für das

Armenwesen hiervon Kenntnis zu geben, welche hiernach Barunterstützung eintreten lassen kann.

§ 7. Gegen die Einschätzung in Lohnklassen gemäß § 5 Pos. 2 und § 6 steht der betreffenden Person das Beschwerderecht an den Bauausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 8. Die Anstellung von Arbeitern, welche das Bauamt für seine regelmäßigen Arbeiten benötigt, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. —

Versuche, die in der Schweiz mit einer obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gemacht wurden, sind gescheitert (in St. Gallen nach zweijährigem Bestehen: 1. Juli 1895 — 30. Juni 97), ohne daß damit ein abschließendes Urteil gewonnen wäre.

Die Hauptforderung auf diesem Gebiet jedoch lautet: Einrichtung von unparteiischen kommunalen Arbeitsnachweisen.

Welche schweren Mißstände die private Arbeitsvermittelung mit sich führen kann, haben die Untersuchungen des Hamburger Senats über die Verhältnisse der Hafenarbeiter in greller Weise gezeigt. Die oft „planlose" Umschau nach Arbeitsgelegenheit muß natürlich zu einer Vergeudung führen an Zeit und Kraft. Nur zentralisierte Arbeitsnachweise von Gemeinde wegen können dazu beitragen, eine brauchbare Uebersicht über die wirklichen Verhältnisse des Arbeitsmarktes zu gewinnen.

Es darf angedeutet werden, wie eine Vereinigung der kommunalen Arbeitsnachweise ihre endliche Zusammenfassung in einem Reichs-Arbeitsamt, eine Entwickelung ermöglicht, die durchaus wünschenswert und heilsam sein müßte.

Der Nutzen, den kommunale Arbeitsvermittlungen schaffen würden, besteht nicht nur in der unmittelbaren Förderung des gewerblichen Lebens in der Gemeinde, sondern er hat auch für Unternehmer und Arbeiter den sehr großen mittelbaren Vorteil, daß allein durch ihn eine Frage zur Ruhe kommen kann, die viel Bitterkeit und Haß, viel Not und Kampf hervorgerufen hat. Allein der kommunale Arbeitsnachweis kann die Arbeitsvermittelung den Kämpfen der Partei entziehen; er allein kann einen Beschluß unmöglich machen, wie ihn z. B. der Zentral-Verband deutscher Industrieller am 28. Februar 1899 fassen konnte, der es „für eine unumgängliche Notwendigkeit hält, daß diese Arbeitsnachweise auch in Zukunft ausschließlich in den Händen der Arbeitgeber verbleiben." Er allein kann auf der andern Seite die Forderung unmöglich machen, wie sie z. B. noch 1898 die Bäckergesellen in Hamburg erhoben, und die

den Arbeitsnachweis ausschließlich in die Hände der Arbeiter fallen lassen wollte.

Es sei hier an eine Forderung erinnert, die der Schwager des Kaisers, Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, in seiner Arbeit: „Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittlung" aufstellt:

„Soll der Arbeitsnachweis lebensfähig erhalten werden, so muß strenge Unparteilichkeit für ihn die Norm bilden und seine Fortdauer nicht etwa von einzelnen Bestimmungen, sondern lediglich von Angebot und Nachfrage abhängig bleiben." Die „strenge Unparteilichkeit" wird zweifellos am besten durch die Vertreterin der Gesamtheit, die Gemeinde, gewährleistet werden können.

Es ist erfreulich, daß der Gedanke der kommunalen unparteiischen Arbeitsvermittelung auch in den Kreisen der organisierten Arbeiter schrittweise an Boden gewinnt. Der Frankfurter Gewerkschaftskongreß von 1899 hat den alten völlig ablehnenden Standpunkt doch im wesentlichen aufgegeben. Er erklärt eine Mitarbeit der Arbeiter für möglich, wenn die Verwaltung geschieht „durch eine in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je in freier Wahl gewählte Kommission direkter Vertreter unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden." Solche Zusammensetzung scheint eben selbstverständlich, wenn überhaupt ernsthaft von unparteilicher kommunaler Arbeitsvermittelung gesprochen wird.

Allerdings enthält die Resolution, ein Kompromißwerk, noch Forderungen, die die „Unparteilichkeit" wieder aufheben würden, z. B. die, daß die Beamten zur Führung der Geschäfte nur aus den Reihen der Arbeiter hervorgehen dürfen. Aber wir glauben, daß es kaum einen ruhig denkenden Gewerkschaftler geben wird, der solche Forderung in der Praxis vertreten möchte. Es versteht sich am Ende doch von selbst, daß auch für solche Stellen allein die Tüchtigkeit des Mannes entscheidend sein kann, und nicht Partei, Stand und Herkunft. Gemeinden, die ihre soziale Pflicht auf diesem Gebiete erfüllen wollen, wird mit dieser Forderung wohl kein Hindernis in den Weg gelegt werden.

Auch die andere viel umstrittene Frage der „Streik-Klausel" wird bei gutem Willen auf allen Seiten eine befriedigende Lösung finden können. Es handelt sich hier um die Thätigkeit der kommunalen Arbeitsnachweise während der Lohnkämpfe. Sollen sie ruhig weiter fungieren, also Streikbrecher heranziehen? Sollen sie gegen den Willen eines Teils der Beteiligten ihre Thätigkeit einstellen? Die Unparteilichkeit der kommunalen Arbeitsvermittelung hat sich darin zu zeigen, daß sie einfach ein Bild

dessen giebt, was wirklich ist. Diesen Standpunkt sollen sie auch in Zeiten des Kampfes festhalten. Sie sollen also nach wie vor in solchem Falle thätig sein, aber den betreffenden Anzeigen ausdrücklich die Mitteilung hinzufügen „Arbeitseinstellung durch diese oder jene Vereinigung bezw. in dieser oder jener Form proklamiert."

Beide Teile könnten sich damit zufrieden geben. Die Unternehmer werden es ja doch nicht verhindern können, daß bei Lohnkämpfen die Arbeiter überall die Thatsache der Arbeitseinstellung bekannt geben, und die kämpfenden Arbeiter werden doch nicht verhindern können, daß solche Arbeitswillige, die sich ihrem Beschluß nicht fügen wollen, diese Arbeit annehmen. Darum scheint es die einfachste Lösung der Frage zu sein, daß der kommunale Arbeitsnachweis selbst in angemessener Form das ausspricht, was beide Parteien ausgesprochen zu haben wünschen.

In der Praxis selbst — es bestehen heut doch schon in etwa 60 deutschen Städten kommunale Arbeitsnachweise — hat die Streikklausel nicht die Wichtigkeit erlangt, die man ihr in der Theorie so oft zuschreibt. In einzelnen sonst vorzüglichen städtischen Arbeitsnachweisen fehlen Bestimmungen über diesen Punkt ganz, so in Breslau und Frankfurt. Mainz und Trier haben einen Ausweg gefunden, der unter Umständen recht erziehlich wirken kann; sie machen die Fortführung oder Einstellung des Arbeitsnachweises davon abhängig, ob die streitenden Parteien das Gewerbegericht als Einigungsamt anrufen oder nicht. Im ganzen darf man hoffen, daß die Frage der kommunalen Arbeitsnachweise dieselbe Entwickelung nehmen wird, wie die der Gewerbegerichte. Auch diese wurden in ihren Anfängen von manchen Kreisen der organisierten Arbeiter heftig bekämpft. Die Praxis hat aus den Gegnern und Zweiflern aber ehrliche Freunde gemacht; auch der Praxis der kostenfreien, unparteiischen, kommunalen Arbeitsnachweise wird derselbe Erfolg nicht fehlen.

Was die Organisation des Arbeitsnachweises für ländliche Arbeiter betrifft, eine in unserer Zeit außerordentlich wichtige Frage, so scheinen von allen Vorschlägen, die hier gemacht worden sind, am praktischsten und wertvollsten diejenigen zu sein, die A. Pohlman in der „Deutschen Volksstimme" Jahrgang 1898 S. 433 ff. gemacht hat. Da sich ihre Thätigkeit aber über einen größeren Kreis als über den einer einzelnen Gemeinde erstrecken muß, so kann die Frage hier nur angedeutet werden.

* * *

In Zusammenhang mit einem verständigen kommunalen Arbeits-Nachweis könnte eine andere Einrichtung gebracht werden, die sich ganz besonders für größere Orte mehr und mehr als dringend wünschenswert herausstellt.

Mit der Ausdehnung unserer sozialen Gesetzgebung wächst auch das Bedürfnis nach einer Stelle, in der die Klassen, denen diese Gesetzgebung dienen will, schnell und kostenfrei zuverlässige Auskunft über sie erhalten können. Die Arbeiter-Organisationen sind hier und da zur Bildung von Arbeiter-Sekretariaten geschritten, deren Thätigkeit sich bis jetzt im allgemeinen durchaus Achtung erworben hat.

Wie sehr diese Einrichtungen einem Bedürfnis entgegenkommen, zeigt das Beispiel des Arbeitersekretariats in Hannover-Linden, das am 1. August 1898 eingerichtet wurde. In den 5 Monaten bis zum Schluß des Jahres war es bereits von 2650 Personen in Anspruch genommen. Nach dem Jahresbericht des Gewerberats wurden in dieser kurzen Spanne Zeit dort behandelt: 485 Unfallsachen, 152 Invaliditätsversicherung, 8 Altersversicherung, 391 Lohnstreitigkeiten, 94 Krankenkassensachen, 143 Mietsstreitigkeiten, 43 Erbschaftssachen, 44 Alimentation, 27 Armensachen, 143 Zivilklagen, 159 Strafsachen, ferner Militärsachen, Ausweisungen, gewerkschaftliche Angelegenheiten, Stipendien u. dergl. 36 Sachen wurden an Rechtsanwälte verwiesen. Die Auskunftsuchenden waren: 399 Arbeiter, 125 Bauarbeiter, 55 Brauer, 23 Böttcher, 69 Fabrikarbeiter. 46 Dreher, 45 Former, 58 Heizer, 28 Klempner, 21 Bildhauer, 34 Maler, 146 Schlosser, 33 Schriftsetzer, 23 Steindrucker, 23 Stellmacher, 39 Schmiede, 263 Maurer, 148 Tischler, 70 Zimmerleute, 77 Schneider, 49 Schuhmacher, 30 Hausdiener, 28 Kutscher, Dienstboten, Werkmeister, Kaufleute, Agenten, Ärzte u. a.

Eine Seite ihrer Thätigkeit muß aber doch zu Bedenken Veranlassung geben, nämlich die der Ratserteilung in allen Fragen gewerblichen Rechtes. Arbeiter-Sekretäre müssen ihrer Natur nach, und wollen es ja auch, Vertreter der Kampfes-Organisation der Arbeiter sein. Ihre Standesinteressen, die wie jedes Standesinteresse einseitig ist, zu wahren, ist ihre vornehmste Aufgabe. Wer aber Rechtsbelehrung giebt, muß auch den Standpunkt der anderen gleich werten; er muß, so weit dies möglich ist, über den Parteien stehen.

Es wäre deshalb ein bedeutsamer Fortschritt, wenn von Gemeinde wegen Auskunftsstellen errichtet würden zu dem besonderen Zwecke

der kostenfreien Raterteilung in allen Rechtsfällen, so weit sie sich auf das gewerbliche Leben beziehen, Stellen, die den Arbeitern, Handwerkern und kleinen Geschäftsleuten aller Richtungen in gleicher Weise offen stehen müßten. Die „Arbeiter-Sekretariate" würden deshalb gewiß vom Standpunkt der kämpfenden Arbeiter aus nicht überflüssig werden. Das Gebiet ihrer Thätigkeit ist so groß, daß sie in der Regel wohl selbst eine solche städtische Einrichtung als eine wesentliche Erleichterung begrüßen würden.

IV.

Mittelstandsfragen.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrweg, der sich bitter rächen müßte, wenn die Glieder unseres Mittelstandes sich in einen feindlichen Gegensatz zu den berechtigten Wünschen und Bestrebungen der großen Arbeiterklasse drängen ließen. Es ist hier nicht der Ort, auf die große und weite Interessengemeinschaft aller, die geistig und körperlich arbeiten, — wir erinnern nur an die Frage der Zuwachsrente — näher einzugehen. Aber einem Einwand muß doch begegnet werden, der sich häufig aus den Kreisen des Mittelstandes heraus gegen einen Gemeinde-Sozialismus erhebt, welcher die Besserstellung der städtischen Angestellten und Arbeiter ernsthaft ins Auge faßt. Es sei ungerecht, sagt man, einzelnen Vergünstigungen zu gewähren, die zuletzt durch die städtischen Steuern doch wieder von allen anderen bezahlt werden müssen. Gerade auf kleine Leute, denen auch geringe Steuern eine drückende Last sind, machen solche Gründe oft Eindruck.

Dem gegenüber ist zu sagen: wenn das Finanzwesen einer Gemeinde wirklich sozial ausgestaltet ist, so wird sie reich genug sein, diese Besserstellung durchzuführen, ohne irgend welche Arbeit in ihr belasten zu müssen. Der Vorteil aber, die Lebenshaltung von Hunderten, vielleicht Tausenden von Familien in der Gemeinde gehoben zu haben, wird allen produktiv thätigen Gliedern dieser Gemeinde wieder zu gute kommen. Wenn tausend Familien die Woche je auch nur 2 M. in einer Gemeinde mehr zu verzehren haben, so bedeutet das ein Verlangen von wöchentlich 2000 M. mehr an Kleidern, Schuhen, Möbeln, Gemüsen, Eiern, Butter 2c., d. h. ebenso viel mehr Arbeit für den Schneider, Schuster, Tischler u. s. w., ebenso viel mehr Belebung der Produktion und des Handels zum allergrößten Teil gerade auch in der Gemeinde, die die Besserstellung ihrer Beamten und Arbeiter durchgeführt hat.

*   *   *

Zum besonderen Schutze des Mittelstandes werden gerade in neuerer Zeit mancherlei Mittel vorgeschlagen, die im Rahmen der Gemeinde anzuwenden wären. Es sei nur erinnert an die Sonder-Besteuerung, welche die großen Warenhäuser und Versand-Geschäfte treffen soll, eine Besteuerung, die in Preußen an maßgebender Stelle ausdrücklich zunächst den Kommunen anheim gegeben ist. Nach dem Grundsatz, daß auf starke Schultern mit Recht schwerere Lasten zu legen sind als auf schwache, kann man an sich gegen die Forderung einer schärferen Besteuerung der großen Geschäfte kaum etwas sagen.

Die Steuer, die hier in Betracht zu ziehen wäre, darf vom sozialen Gesichtspunkt aus natürlich keine „Gehülfen-Steuer" sein. Das hieße eine Prämie darauf setzen, das Personal, damit man es garnicht zu vermehren braucht, bis zum Äußersten auszubeuten. Auch den Gewinn dürfte die Steuer nicht treffen wollen. Gerade in großen Geschäften ist es sehr leicht, die Höhe des Gewinns so oder so buchmäßig festzustellen. Man braucht nur Söhne, Brüder oder sonstige Nahestehende noch besonders anzustellen — „Abteilungschef" ist z. B. ein sehr schöner, viel und nichts sagender Titel — und diese Stellen mit hohem Gehalt anzurechnen, so hat man gleich dem „Gewinn" einen bedeutenden Prozentsatz von vorn herein hinweggenommen.

Es wird sich bei einer Besteuerung hier im wesentlichen nur um eine einfache, schwer zu verschleiernde Umsatzsteuer handeln. Ob diese aber gerechterweise für eine einzelne Kommune eingezogen und nicht naturgemäß auf das ganze Land zu übernehmen ist, muß bei dem Charakter unserer großen Warenhäuser, die zumeist doch auch Versand-Geschäfte mit einer Kundschaft durch weite Teile des Reiches bilden, recht erwogen werden.

Und es steht ferner dahin, ob eine solche Besteuerung wirkich den heute oft versprochenen und auch vielfach erwarteten Erfolg haben kann, ob sie wirklich die Entwickelung zum Großbetriebe auf diesem Gebiet unterbinden kann? Die praktischen Resultate, die in Frankreich eine ziemlich weitgehende Besteuerung großer Geschäfte gehabt hat, sprechen nicht dafür. Die Riesengeschäfte von Paris sind in ihrer Entwicklung nicht wesentlich gehemmt worden.

Zu den wenigen Gemeinden, die einen praktischen Versuch gemacht haben, gehört Beuthen. Die dort für 1899 u. 1900 geltende Gewerbesteuerordnung ist ziemlich kompliziert. Es wird berechnet: I. $^1/_2$ vom Hundert des Ertrages, II. für jede in dem Gewerbebetrieb beschäftigte

Person, sofern deren Gesamtzahl nicht mehr als 40 beträgt, 30 Mark, bei 40—60 40 M., bei 60—80 50 M., darüber hinaus pro Person 60 M. Werden für den Gewerbebetrieb der vorbezeichneten Art Räume mit einem Gebäudesteuer- oder Mietswert von mehr als 100 M. dauernd benutzt, so erhöhen sich die Sätze unter I und II für je 1000 M. des 1000 M. übersteigenden Gebäudesteuernutzung- oder Mietswertes um 1 Prozent. Auf dieser Grundlage ist jetzt eine Firma wie folgt veranlagt worden: 1/2 Prozent des Ertrages von 10000 M. = 50 Mark, 75 Angestellte à 50 M. gleich 3750 M. Summa 3800 M. Vorstehende Sätze erhöhen sich bestimmungsgemäß bei 9000 M. Mietswert um 1 Prozent pro 1000 M., soweit sie 1000 Mark übersteigen, d. h. um 8 Prozent. Es kommen also 304 M. hinzu = 4104 M. Dieser Betrag erhöht sich, da der Gesamtsteuerzuschlag zur Gewerbesteuer in Beuthen 150 Prozent beträgt, noch um 50 Prozent, so daß das Warenhaus in Beuthen im ganzen 6156 M. Gewerbesteuer zu zahlen hat.

Es wird zu oft übersehen, daß der entscheidende Vorsprung, den die großen Warenhäuser vor den mittleren und kleinen Geschäften haben, in allererster Reihe in der Grund- und Bodenfrage wurzelt. Die großen Kaufhäuser benutzen nicht nur die teuersten Räume des Hauses: Parterre und 1. Stock, zu geschäftlichen Zwecken, sondern ihre Einrichtung gestattet es, auch die wesentlich niedriger gewerteten Etagen und die Hinterräume dem gleichen Zwecke dienstbar zu machen. Das große Warenhaus Wertheim in der bevorzugten Gegend der Leipzigerstraße in Berlin ist eins der teuersten Gebäude seiner Art, und doch hat man nachgerechnet, daß ein Quadratmeter Fläche in diesem Hause noch nicht den tausendsten Teil an Miete kostet, wie ein Quadratmeter in den Läden derselben Straße.

Es sei hier der Versuche gedacht, die Gewerbetreibende an einzelnen Orten gemacht haben, sich genossenschaftlich zusammenzuschließen und Warenhäuser zu gründen, in denen sie gemeinsam ihre Produkte zum Verkauf ausstellen. Es ist hier und da die Erörterung erhoben worden, daß die Gemeinde, ähnlich wie sie Markthallen errichtet, auch Gewerbehallen errichten möge für einzelne Berufe, die sie allen Anforderungen der Neuzeit gemäß ausstattet und die sie abteilungsweise gegen mäßige Miete abgiebt. Praktische Versuche solcher Art sind bisher nicht bekannt geworden. Es scheint aber, daß hier ein gesunder Gedanke zu Grunde liegt, und wo Gemeinden eine solche Entwicklung fördern können, sollen

sie es, bei aller Vorsicht, die beim Betreten eines neuen Gebietes geboten ist, auch mit dem Wagnis eines Risikos und mit Aufwendung bedeutender Mittel thun.

* * *

Die Klagen der Handwerker und Fabrikanten über die Mißstände des Submissionswesens häufen sich von Jahr zu Jahr. Sind Submissionen bei Vergebung von Material-Lieferungen, wie Steine, Eisen, Holz u. s. w., im allgemeinen unbedenklich, so sind sie es umsomehr überall, wo es sich um Lieferung von Arbeit handelt. Ein Zustand, der notwendig dahin drängt, immer nur den niedrigsten Preis entscheiden zu lassen, muß zum Verhängnis für einen ganzen Berufsstand werden. Eine Schmutzkonkurrenz ist auf die Dauer der gefährlichste Feind eines gesunden gewerblichen Lebens. Nun ist es aber nicht leicht, durchgreifende Abhülfe zu finden.

Es ist unmöglich, die Vergebung großer Lieferungen einfach dem Belieben der Beamten zu überlassen. Die Gefahr, daß dann Liebe und Gunst bestimmt, liegt zu nahe, und wenn bei unserm vorzüglichen Beamtenmaterial vielleicht nicht einmal die Gefahr selbst, so doch die Entstehung des Gefühls, daß diese Gefahr vorhanden sei, als daß nicht alles aufgeboten werden müßte, dem zu entgehen.

Vielleicht läßt sich denken, daß für eine Reihe immer wiederkehrender Arbeiten mit Hülfe ehrenamtlich thätiger Sachverständiger Preisanschläge aufgestellt werden und daß Angebote, die sich augenscheinlich zu weit von diesem Anschlag entfernen, auch nach unten, von vornherein ausgeschieden werden könnten. Der Weg, den die württembergische Stadt Mengen eingeschlagen hat: die eingesessenen Handwerksmeister abwechselnd zu berücksichtigen, ist an sich empfehlenswert, kann aber doch nur an kleineren Orten zur Ausführung kommen.

Einen gesunden Wettbewerb stellt das Vorgehen dar, das man von Berliner Asphaltfirmen erzählt. Sie erkannten, daß ein einfaches Weitergehen der Submissionen zuletzt für sie alle verderblich sein müßte. Deshalb schlossen sie einen Ring und stellten alle den gleichen Preis. Die Stadt hatte nun keine Veranlassung, ein Geschäft besonders zu bevorzugen, und verteilte deshalb die Arbeiten unter die betreffenden Firmen.

Die Ringbildung hatte bei diesen das an sich so natürliche Konkurrenzgefühl selbstverständlich nicht ertöten können. Den vereinbarten Preis hielten sie fest; aber für diesen angemessenen Satz suchte nun jede

Firma ihr Bestes zu leisten, um sich durch die Güte ihrer Arbeiten für Neuvergebungen zu empfehlen.

So war die Unterbietung im Preise in eine Überbietung in Leistungen verwandelt, die ungleich gesunder und vorteilhafter für Gewerbe und Gemeinden ist.

Einen interessanten Versuch zur Regelung dieser schwierigen Frage hat kürzlich die Stadt Mannheim gemacht, indem sie eine Submissionsordnung einführte, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

1. Die Arbeiten unter 500 M. Wert sollen freihändig möglichst im Wechsel unter den Bewerbern vergeben werden.
2. Bei Arbeiten im Werte von 500—5000 M. soll derjenige Bewerber den Zuschlag erhalten, dessen Angebot dem Mittelpreise sämtlicher Angebote nach unten gerechnet am nächsten kommt. Angebote, die den bauamtlichen Kostenvorschlag um 20% übersteigen oder 30% unter ihm bleiben, werden nicht berücksichtigt.
3. Bei Arbeiten und Lieferungen von mehr als 5000 M. Wert, erhält das niedrigste Angebot den Zuschlag, doch können umfangreichere Ausschreibungen derart zerlegt werden, daß auch kleinere Gewerbetreibende sich daran beteiligen können.

Bei der Begründung wurde ausgeführt, daß bei Arbeiten über 5000 M. es sich in der Regel um Großbetriebe handeln wird, die kaufmännisch geleitet werden und etwaigen Schaden, der durch falschen Anschlag entsteht, verschmerzen können. Die Art des Zuschlags bei den Arbeiten von 500—5000 M. soll die Handwerker daran gewöhnen, vorsichtig und treffend zu rechnen.

Der großen Gefahr, das Submissionswesen in eine Züchtung von Schmutzkonkurrenz ausarten zu lassen, können die Gemeinden dadurch mit Erfolg vorbeugen, daß sie an die Arbeitsbedingungen der Konkurrenz-Firmen gerechte Anforderungen stellen. In Karlsruhe z. B. ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle Firmen bei der Vergebung städtischer Arbeiten von vornherein ausgeschlossen sein sollen, die in dem begründeten Verdachte stehen, ihre Angestellten unbillig in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitslohn u. s. w., zu behandeln. Die Gemeindebehörden sollen sich vor dem Zuschlag über die Arbeitsverhältnisse der in Betracht kommenden Geschäfte erkundigen. Auch die Leipziger Stadtverordneten-Versammlung hat dem Rat empfohlen, bei Vergebung kommunaler Arbeiten dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern der berücksichtigten Firmen angemessener Lohn zu Teil wird. Die schon erwähnte Stadt Mengen macht den Hand-

werkern, die städtische Arbeiten erhalten, zur Pflicht, bestimmte Löhne zu zahlen, die Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschulen, bezw. Fachschulen anzuhalten uud ihnen die dazu nötige Zeit zu gewähren.

* *
*

Eine Lebensfrage vieler Zweige des Handwerks wird es sein, ob sie es vermögen, sich die Vorteile der modernen Technik nutzbar zu machen oder nicht. Auch hier wird oft eine verständige Gemeinde-Politik allein helfen können.

Die Verwendung der Elektrizität für das gewerbliche Leben steht noch im Anfange der Entwicklung. Unsere fließenden Gewässer sind hier Kraftquellen von unversiegbarer Fülle. Die Möglichkeit, die Kräfte der Elektrizität aufzuspeichern, sie weiter zu leiten, sie nach Bedarf frei zu machen und zu benutzen, wird es ermöglichen, daß kleine, kraftspendende Motore auch in den Werkstätten einen Platz finden können, in denen die Dampfkraft der großen Heizvorrichtungen wegen ausgeschlossen war. Es muß zugegeben werden, daß die ersten Erwartungen, die sich namentlich an die große Frankfurter elektrische Ausstellung knüpften, nicht im erhofften Maße bisher in Erfüllung gegangen sind; aber, wie gesagt, die Entwicklung beginnt erst, und eine Gemeinde, die weitsichtig genug war, sich den Besitz ihrer fließenden Wasser zu erhalten, die Elektrizitätswerke in eigene Verwaltung zu nehmen, sollte nun auch Mühe daran wenden und auch Versuche und Kosten nicht scheuen, um auf diesem Wege ihren Gewerbetreibenden die Fortschritte der Technik gegen billiges Entgelt zugänglich zu machen.

* *
*

Mit dem Fortschritt der Technik hängt es auf das engste zusammen, daß die Anforderungen an die Ausbildung im modernen Gewerbebetriebe immer größer werden. Die Errichtung und Pflege gewerblicher Fachschulen ist hier die nächstliegende Aufgabe der Gemeinde. Es ist das eine Forderung, die nur angedeutet zu werden braucht, da sie wohl überall als Pflicht erkannt und anerkannt wird. Weiter geht die Forderung, daß die Gemeinde auch Lehrwerkstätten und Gesellen- und Meisterkurse einrichten soll, um das heimische Gewerbe zu heben.

Zur Zeit werden in Posen nach dieser Richtung hin interessante Versuche angestellt. Eine Magistratsvorlage fordert von den Stadtverordneten 70000 Mark für ein Gebäude, das für Schlosser, Schmiede,

Klempner, Tischler und Monteure nicht nur Lehrwerkstätten enthalten soll sondern auch Räume zur Ausstellung von Modellen, Werkzeugmaschinen und Schülerarbeiten. Es ist in Aussicht genommen, an diese Einrichtung die mit der Baugewerksschule verbunden werden soll, später Gesellen- und Meisterkurse anzugliedern.

In Straßburg beabsichtigt die elsaß-lothringische Regierung Kurse zu veranstalten, an denen selbständige Handwerker aus ganz Elsaß-Lothringen teilnehmen können. In diesen Kursen soll den Handwerkern Gelegenheit gegeben werden, die technischen Fortschritte, die in ihren Gewerben gemacht werden, kennen zu lernen.

Der Erfolg solcher Versuche muß abgewartet werden. Auf jeden Fall aber wird es eine der vornehmsten sozialen Pflichten der Gemeinde bleiben, ihren Mitgliedern für den Kampf ums Dasein eine möglichst vollkommene und allseitige Ausbildung als Rüstzeug mitzugeben. Wissen ist auch hier Macht.

V.

Die Zuwachsrente.

Den Ausdruck „Zuwachsrente" hat die Schule der Bodenreformer in den Sprachgebrauch eingeführt. Er soll die Wiedergabe des englischen „unearned increment" sein und demgemäß die Wertsteigerung des nackten Bodens bezeichnen, die ohne jede Verbesserung des Bodens an sich, ohne jede Arbeit des einzelnen Bodeneigentümers erfolgt. Es kann, um mißverständlichen oder böswilligen Auslegungen zu begegnen, nicht nachdrücklich genug betont werden, daß der Mehrwert, den der Boden durch menschliche Arbeit irgend welcher Art gewinnt, nicht als Zuwachsrente aufgefaßt werden kann und soll.

Der Bauer Kilian kaufte in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts für 2700 Thaler einen Kartoffelacker in Schöneberg. Was der Bauer und seine Familie und seine Knechte und Mägde zur Verbesserung des Bodens gethan haben durch rationelle Bearbeitung, durch Bewässerung, Düngung, Fruchtfolge u. s. w., das alles bewirkte eine Steigerung der Grundrente, die durch Arbeit erzeugt wurde, die dem Bauern nicht arbeitslos wurde, nicht gleichsam zuwuchs, keine „Zuwachsrente". Als aber dieses Kartoffelland in den siebziger Jahren für 6 Millionen Mk. verkauft wurde, da zeigte sich ohne Zweifel in dem Preisunterschied von 5 991 900 Mk. ein Wert, der nicht durch die Arbeit eines Bauernhauses erzeugt werden konnte.

Aus dem Kartoffelacker war Baustellenterrain geworden. Berlin wuchs. Alle die Staatsmänner, die in jenen schicksalsreichen 50 Jahren für Deutschland gedacht, die Feldherren, die seine Schlachten gewonnen, die Soldaten, die ihr Leben für das Vaterland eingesetzt, die Erfinder, die der Industrie neue Bahnen eröffnet, die Fabrikanten, die Kaufleute, die Arbeiter, die Künstler, die Lehrer . . . alle, die geistig und körperlich zur Aufrichtung und Größe des deutschen Reiches und damit auch seiner

Hauptstadt beigetragen haben, sie alle haben daran mitgearbeitet, aus den 8000 Mk. 6000000 Mk. werden zu lassen.

Die „Zuwachsrente“ ist allein, ganz allein das Produkt der Zusammenarbeit aller, und nie das Produkt der Arbeit eines Einzelnen.

* * *

Und jede Zusammenarbeit aller, jede Kulturarbeit in Staat und Gemeinde, ruft Zuwachsrente hervor. Wenn eine Straßenbahn gebaut, ein Schmuckplatz angelegt, ein Bahnhof eröffnet, eine Straße durchbrochen, ein Museum errichtet, eine Schule gebaut wird — immer wird es der angrenzende Grundeigentümer sein, der den auf Kosten der Gesamtheit erzeugten Mehrwert in Beschlag nimmt, dessen „Zuwachsrente“ steigt.

„Alle Vorteile der dichteren Bevölkerung“ — das hat schon der erste der klassischen Nationalökonomen Adam Smith erkannt und ausgesprochen — „und der Arbeitsteilung dienen in letzter Linie nur dazu, um die Grundrente zu erhöhen.“

Als das deutsche Volk vor kurzem beschloß, seine Kriegsflotte zu vermehren, stieg der Preis des Bodens um Kiel und um Wilhelmshaven herum, natürlich: Erweiterung der Werften, mehr Marinetruppen u. s. w. — die Grundeigentümer um Kiel und um Wilhelmshafen hatten das „Recht“, von den Millionen, die das deutsche Volk für seine Sicherung aufbot, direkt und indirekt einen Teil für sich mit Beschlag zu legen.

Als die Stadt Dortmund ihren jetzt vielgenannten Hafen anlegte, mußte sie viel Geld für Landerwerb aufwenden; als sie dann aber in der Nähe dieses neugeschaffenen Hafens nach Land für Verwaltungsgebäude ꝛc. suchte, mußte sie erfahren, daß die Hafenanlage den Preis des angrenzenden Landes um ein Bedeutendes in die Höhe hatte gehen lassen, — die Grundeigentümer nahmen einen Teil des Mehrwerts, den die Stadt erzeugte, „natürlich“ für sich in Anspruch.

Der geplante große „Mittellandkanal“ ist in seinem Wirken und Folgen eine viel umkämpfte Sache. Eins aber ist nicht ungewiß, nämlich, daß die Hunderte von Millionen, die hier aufgewendet werden sollen, ein Geschenk von Tausenden und aber Tausenden an die angrenzenden Grundeigentümer bedeuten, deren Zuwachsrente dadurch enorm steigen würde. Schon im Ende vor. Jahres wußte das „Han. Tageblatt“ zu berichten von „einer wilden Grundstücks-Spekulation,“ zu der hier die Kanalvorlage einen Hauptanstoß gegeben hat.

Und mir selbst begegnete es, daß ein befreundeter sehr fähiger Bankier mich fragte: „Glauben Sie an das Zustandekommen des Mittellandkanals?" „Allerdings." „Dann habe ich ein feines Geschäft für Sie. Die Aktien der Banken, die Grund und Boden in der Nähe des geplanten Kanals haben, sind jetzt schon sehr gesucht, aber ein paar . . ."

Manches, was heute in volltönenden Worten von „deutscher Zukunft," „Patriotismus", „Königstreue", „Kulturfortschritt" auf den Markt gebracht wird, das läßt sich für den Kundigen oft genug restlos auflösen in Mark und Pfennig erhoffter und — leider! — bis jetzt vergeblich erhoffter und zum teil schon vorweg in die Spekulation gezogener „Zuwachsrente."

Der „Berliner Spar- und Bauverein," dessen Aufsichtsrat ich 6 Jahre angehörte, begann seine Thätigkeit mit dem Bau eines Doppelhauses in Moabit. Wir gingen weit hinaus. Unser Haus war das erste in der betr. Straße. Als der Versuch gelungen war, erkundigten wir uns nach dem Preis des benachbarten Landes. Ja, das war „selbstverständlich" sofort in die Höhe gegangen. Der Bau des ersten großen Hauses in jener Gegend hatte dies „gehoben." Die Grundeigentümer mußten doch einen Gewinn haben, — wir hatten ja gewagt und gearbeitet.

* * *

Wie groß die jährliche Zuwachsrente in den deutschen Städten eigentlich zu veranschlagen ist, läßt sich auch nicht annähernd feststellen. Gewiß ist nur, daß sie ungeheuer groß ist. Greifen wir aufs Geratewohl eine Handvoll Beispiele heraus: Das bekannte Rotherstift am Halleschen Thor in Berlin wurde am 5. Januar 1842 eingeweiht; es kostete nicht ganz 34000 Mk.; im Jahre 1895 wurde es für 1975000 Mk. verkauft, um abgerissen zu werden.

In der Denkschrift des Unterstaatssekretärs Dr. v. Jakobi zum fünfzigjährigen Jubiläum der Matthäigemeinde, die 1896 herauskam, wird von den Preisen des Landes berichtet, das zur Einrichtung bezw. Erweiterung des Kirchhofs der Gemeinde nötig war. Am 9. Juni 1854 kostete der Morgen Land 1800 Mark, am 1. Oktober 1863 3456 Mark und 1884 bereits ca. 20000 Mark.

Im „Grundeigentum", dem Organ der Berliner Hausbesitzervereine, gewiß einer unverfänglichen Quelle, war im vorigen Jahre folgende Notiz zu lesen:

„Zwischen dem Bahnhof Rixdorf und der neu projektierten Haltestelle Britz sind dieser Tage Terrains unter enormer Preissteigerung verkauft

worden. Für ein bisher landwirtschaftlich bewirtschaftetes Terrain von etwa acht Morgen, das der Eigentümer noch bis vor wenigen Jahren für 50000 Mark ausbot, sind dieser Tage beim Verkauf an ein Konsortium 1300000 Mark als Kaufpreis ausbedungen worden, wovon sofort eine Million in bar entrichtet wurde. Bezeichnend ist dabei, daß der bisherige Besitzer, als ihm beim Vertragsabschluß die Million in Tausendmarkscheinen ausgezahlt wurde, etwas mißvergnügt bemerkte, Courant wäre ihm lieber gewesen".

Die Berlin-Wilmersdorfer Terrain-Gesellschaft „verdiente" in einem Jahre 1959000 Mk., der Charlottenburger Bauverein an Terrainverkäufen in demselben Jahre 2808389 Mark.

In der geschichtlichen Uebersicht, welche in den Grundstein zu der neuen evangelischen Kirche in Friedenau gelegt worden ist, heißt es: „Der Kaufpreis, welcher für die von Herrn v. Carstenn-Lichterfelde gekauften 43 preußischen Morgen und 19 Quadratruten gezahlt wurde, betrug 28000 Thaler gleich 84000 Mark. Der Selbstkostenpreis der Quadratrute stellte sich somit auf 10 Mk. 84 Pf., erhöhte sich jedoch durch die Aufschließung des Grund und Bodens für die Bebauung mit Straßenanlagen, Pflasterung, Bepflanzung ꝛc. auf 19 M. 50 Pf."

Das war im Jahre 1871. Heute gilt die Quadratrute Land in Friedenau etwa 700 M., also mehr als das Dreißigfache! —

Die Stadt Königsberg i. Pr. verkaufte am 24. Oktober 1827 das Gut Löbe-Ziegelhof für 12000 Mark, im vorigen Jahre galt es 450000 Mk. Das Gut Maraunenhof, das die Stadt am 21. September 1827 für 30000 Mark abgab, wird jetzt auf ca. 600000 Mark geschätzt.

Als ich vor einem Jahre durch Frankfurt a. M. fuhr, nahm ich aus den Zeitungen folgende Notiz: „Im vergangenen Jahre konstituierte sich hier die „Westend-Gesellschaft", die das Terrain von der Mainzer Landstraße bis zum Griesheimer Exerzierplatz für 2000000 Mark erwarb. Vor einigen Tagen verkaufte sie das Gelände an Herrn E. Dornow für 3000000 Mark. Die Gesellschaft, die somit in einem Jahre 1000000 Mk. verdient hat, löst sich auf."

In Dresden erwarb der Fuhrwerksbesitzer J. das Grundstück Palmstr. 49 1875 für 69900 Mk., 1880 das Grundstück Freibergerplatz 26 für 120000 Mk. Jetzt (1899) fordert er von der Stadt für diese beiden Grundstücke 585000 Mk. Stadtrat und Stadtverordnete bewilligten die Summe, da „wegen der beständig steigenden Grundstückswerte", wie es in

der Vorlage des Rats heißt, „an eine Verbilligung doch nicht zu denken sei“ und man den Grund und Boden eben braucht.

Jeder, der Augen hat zu sehen, weiß, daß man die Wahrheit der Zuwachsrente wirklich auf fast jeder Straße unserer Industrieplätze finden kann. Und es hilft auch nicht dagegen zu sagen, man übersehe die „Kehrseite der Medaille“; es gäbe auch viel Boden, der an Wert verliere. In unsern Städten (von dem landwirtschaftlich bearbeiteten Boden sei hier abgesehen) ist die „Zuwachsrente“ die Regel, und eine Wertverminderung, wie sie durch Erbauung eines Asyls, einer Abdeckerei ꝛc. vorübergehend für einen begrenzten Kreis herbeigeführt werden kann, seltene Ausnahme. Wenn in einem solchen Fall im Interesse des Gemeinwohls das Grundeigentum einzelner entwertet wird, so wäre eine Entschädigung der ohne eigene Schuld entstandenen Verluste wohl gerechtfertigt. Jede Gemeinde könnte solche Entschädigung ohne weiteres reichlich gewähren, wenn sie nur den unverdienten Gewinn auf der anderen Seite besäße; denn jenes sind seltene Ausnahmen, dieses ist die Regel.

* * *

Es giebt übrigens auch eine, meines Wissens die einzige, amtliche Darstellung der Zuwachsrente, die mit greller Deutlichkeit zeigt, um welche ungeheuerlichen Beträge es sich hier handelt. Es ist die Uebersicht, die der Berliner Magistrat im Jahre 1881 über den Nutzungswert von solchen Häusern in den Jahren 1868 und 1877 aufnehmen ließ, die eine bauliche Veränderung in diesem Zeitraume nicht erfahren hatten, wo also jeder Mehrwert reine Zuwachsrente war:

Nachweisung von Grundstücken verschiedener Straßen in Beziehung auf den Nützungswert derselben in den Jahren 1868 und 1877, bei welchen bauliche Veränderungen in dieser Zeit nicht vorgekommen sind.*)

	1868	1877	mehr
I. Berlin.			
Spandauerstraße	334365 M.	470794 M.	40,80%
Königstraße	375438 „	564061 „	50,24 „
Hoher Steinweg	10785 „	15815 „	46,68 „
II. Alt-Cölln.			
Brüderstraße	228840 „	344078 „	50,36 „
Breitestraße	161703 „	234714 „	45,15 „
Scharrnstraße	76143 „	117877 „	54,81 „

*) Verhandlungen der Gemischten Deputation 1881 Heft II S. 38.

	1868		1877		mehr
III. Friedrichswerder.					
Kurstraße	141909	„	196571	„	38,51 „
Hausvoigteiplatz	113325	„	169267	„	49,36 „
Adlerstraße	19443	„	36796	„	89,25 „
IV. Dorotheenstadt.					
Unter den Linden	552158	„	813231	„	47,28 „
Dorotheenstraße	364393	„	556845	„	52,81 „
Kanonierstraße	72258	„	129877	„	68,10 „
V. Friedrichstadt.					
Mohrenstraße	180756	„	297287	„	64,47 „
Zimmerstraße	282687	„	455652	„	61,19 „
VI. Friedrichsvorstadt.					
Köthenerstraße	177657	„	276074	„	55,39 „
Bellevuestraße	167418	„	256749	„	53,35 „
Hafenplatz	54708	„	74678	„	36,52 „
VII. Schöneberger Vorstadt.					
Steglitzerstraße	103116	„	186815	„	81,17 „
Blumeshof	46782	„	83003	„	77,43 „
VIII. Tempelhofer Vorstadt.					
Belle-Alliancestraße	157827	„	298747	„	89,29 „
Nostizstraße	58482	„	120894	„	106,74 „
Teltowerstraße	104264	„	185826	„	78,22 „
IX. Luisenstadt.					
Alexandrinenstraße	479974	„	794379	„	65,50 „
Kommandantenstraße	336969	„	618405	„	68,52 „
Waldemarstraße	131280	„	234994	„	79,00 „
X. Neu-Cölln.					
Spittelmarkt	43116	„	66283	„	53,71 „
Wallstraße	485222	„	714583	„	47,27 „
XI. Stralauer Viertel.					
Blumenstraße	185241	„	315850	„	70,51 „
Alexanderstraße	86925	„	131194	„	50,92 „
Kleine Markusstraße	36477	„	63899	„	75,16 „
XII. Königsviertel.					
Landsbergerstraße	227385	M.	352636	M.	55,08%
Gollnowstraße	51381	„	83898	„	62,88 „
Georgenkirchstraße	48129	„	74564	„	54,90 „

XIII. Spandauer Viertel.	1868		1877		mehr
Grenadierstraße	114402	„	167997	„	46,85 „
Hirtenstraße	23637	„	38613	„	63,33 „
Oranienburgerstraße	204192	„	305410	„	49,57 „
XIV. Rosenthaler Vorstadt.					
Brunnenstraße	72475	„	115216	„	58,98 „
XV. Oranienburger Vorstadt.					
Invalidenstraße	227595	„	371948	„	63,43 „
Ackerstraße	88929	„	156170	„	75,61 „
XVI. Friedrich-Wilhelmstadt.					
Luisenstraße	239193	„	364766	„	52,49 „
Karlstraße	146001	„	233551	„	59,97 „
Schumannstraße	60120	„	93029	„	54,74 „
XVII. Moabit.					
Turmstraße	23429	„	54230	„	62,27 „
Alt-Moabit	32574	„	55982	„	71,86 „
XVIII. Wedding.					
Müllerstraße	70496	„	125653	„	78,24 „
Pankstraße	4305	„	6846	„	59,21 „

* * *

Es ließen sich mancherlei interessante und lehrreiche Betrachtungen in das Kapitel von der Zuwachsrente hineinbringen. Es wäre z. B. gerade heute nicht ohne Wert, die Frage aufzuwerfen: „Wo leben eigentlich die wirklichen Großgrundbesitzer?“ Man wird bald dahin kommen zu finden, daß diese in Wahrheit garnicht in Ostelbien, sondern in den Straßen unserer Großstädte zu suchen sind. In der Wallstraße, also nicht einmal in erstklassiger Lage Berlins, wurden vor kurzem 3000 Mark für den □ Meter Boden gefordert. Das würde für einen preußischen Morgen Land ca. 7 Millionen Mark machen, ein Preis, der den des besten brandenburgischen Ackerbodens so ungefähr 15000 mal übersteigt.

Vor einigen Monaten wurde ein Terrain von 4 □ Meter an den Königskolonaden in Berlin für 50000 Mark verkauft; das würde für den Morgen unfruchtbaren Sandbodens den wahnsinnigen Preis von über 31000000 Mark ergeben.

* * *

Ueber das Verhältnis der Zuwachsrente zu den Fragen, die heut als die eigentlichen, ja als die Arbeiterfragen schlechthin lärmend auf dem Markt der Oeffentlichkeit verhandelt werden, ließe sich sehr viel sagen. Es sei an dieser Stelle nur an eine Anregung erinnert, die in der Dresdener Handelskammer aus Arbeitgeberkreisen herauskam und die auf den Ernst der Lage hinwies, die dadurch geschaffen werde, daß die Arbeiter trotz der bewilligten Lohnerhöhung schon wieder unzufrieden seien und zwar mit der Begründung: Die Lohnerhöhung habe für sie keinen dauernden Vorteil herbeigeführt, da sie durch die gesteigerte Miete fast ganz aufgesogen werde.

Auch Eduard Bernstein hat in seinem neuesten bekannten Werke: „Die Voraussetzungen des Sozialismus" alle Versuche, die Lebenshaltung der Arbeiter durch Gewerkschaft und Genossenschaft zu erhöhen als zum größten Teile vergebliche bezeichnet, so lange die steigende Grundrente diese Verbesserungen wieder aufheben könnte.

In diesem Jahre sind — wieder einmal — die Mieten in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg rc. fast durchweg beträchtlich in die Höhe gegangen. Es ist wohl wert, sich einmal die Konsequenzen klar zu machen, die diese Bethätigung der Zuwachsrente, die in Privatbesitz fließt, für unser gesamtes Wirtschaftsleben hat.

Eine Familie, die bei gleich bleibendem Einkommen jährlich 50 Mark Miete mehr zahlen muß, kann natürlich dadurch für 50 Mark weniger Kleider, Schuhe, Möbel, Schmuck, Bücher rc. kaufen. „Man muß doch anständig wohnen — da muß man sich eben auf der anderen Seite einschränken". Und so schränken sich Hunderte und Tausende von Familien um der Zuwachsrente willen ein. Industrie und Handwerk finden für ihre Produkte weniger Absatz; sie können deshalb auch nicht mehr die bisherige Anzahl der Arbeiter beschäftigen; die beschäftigungslosen Arbeiter verringern ihren Konsum; sie drücken auf die Lohnhöhe ihrer Kameraden und zwingen dadurch auch diese sich einzuschränken. Auf eine Epoche wirtschaftlichen Aufschwungs folgt die „schlechte Zeit", und zwar immer dann, wenn der volkswirtschaftliche Aufschwung von der Zuwachsrente im wesentlichen absorbiert ist. Denn die wenigen, denen die Zuwachsrente schließlich fast völlig zu gute kommt, sind in der Regel jene Träger des Großkapitalismus, die ihren Konsum, ihren Bedarf an Erzeugnissen der Volkswirtschaft nicht mehr erhöhen können, die das Gewonnene zum größten Teile wieder direkt oder indirekt in Grund und Boden anlegen und dazu beitragen, die an sich mit jedem Kulturfort-

schritt wachsende Zuwachsrente noch durch allerlei Mittel künstlich zu unnatürlicher Höhe zu schrauben.

* * *

Die Frage der Zuwachsrente nimmt heut wenig Raum ein in den öffentlichen Kämpfen. Auch in sozialpolitisch interessierten Kreisen findet man erschreckend wenig Verständnis für die Bedeutung dieses Problems. Der Gegensatz zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen Unternehmer und Arbeiter füllt heut das öffentliche Kampffeld.

Von dem großen gemeinsamen Interesse, das alle haben, die auf dem Acker und im Lehrsaal, im Comptoir und im Fabriksaal, thätig sind, von den ungeheuren Werten, die ihre Zusammenarbeit hervorbringt und die doch ihnen nicht zu gute kommen, ist nicht die Rede. Da ist es ein ernstes Verdienst, das die Zukunft zweifellos einmal voll anerkennen wird, das sich der Bund der Deutschen Bodenreformer dadurch erwirbt, daß er alle seine Kraft aufbietet, um für die Frage der Zuwachsrente Verständnis zu verbreiten. Der Bund bietet in unserer Zeit ein eigentümliches Bild: umschließt er doch Männer aller religiösen und politischen Richtungen — mit Ausnahme der Sozialdemokratie — von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken, die alle in dem Kampfe um die Zuwachsrente, in der Gewinnung derselben für die Gesamtheit, die wichtigste sozialpolitische Aufgabe unserer Zeit sehen. Von seiner Geschäftsstelle Berlin, N. Arkonaplatz 8 sind allein im letzten Jahre ca. 23000 seiner „gelben Hefte“: der „Sozialen Streitfragen“, und gegen 70000 Flugblätter verbreitet worden!

* * *

Fragen wir nun, wie die Zuwachsrente zurückgewonnen werden kann für die Gesamtheit, wie sie dadurch die Arbeit in jeder Form entlasten und die Gemeinde reich genug machen könnte für alle notwendigen Kulturaufgaben, so ergiebt sich bald, daß es mancherlei Wege sein können, die zum Ziele führen. In erster Reihe wird eine verständige Steuerordnung in Betracht kommen.

Die notwendige Vorbedingung eines energischen Vorgehens auf diesem Gebiet ist das Aufräumen mit dem Wahn, der bei uns bis in die angesehensten Kreise hinein zu finden ist, der nämlich, daß eine Steuer auf den Grund und Boden irgendwie auf Pächter oder Mieter abgewälzt werden könne oder daß eine Steuer den Preis des Bodens an sich ver-

teuere. Die Höhe der Pachten und Mieten wird lediglich von Angebot und Nachfrage bestimmt. Wenn zwei Leute in derselben Straße zwei gleiche Grundstücke erhalten, der eine kostenlos, etwa durch Erbanfall, der andere durch einen Kauf, bei dem er Hunderttausende Mark zu viel giebt — meint man wirklich, daß ein Mieter sich freiwillig dazu versteht, im zweiten Hause mehr Miete zu zahlen als er im Durchschnitt für eine gleiche Wohnung in jener Gegend zahlen muß, oder daß der erste Eigentümer weniger Miete fordert, als ihm die Nachfrage zu fordern gestattet?

Eine Steuer auf den Boden kann in der zweiten Generation von dem Besitzer schon garnicht mehr als Last empfunden werden. Die Rechnung ist einfach.

Ein Grundstück mag für einen gewerbetreibenden Hauserbauer etc. einen jährlichen Nutzungswert von 10000 M. versprechen. Die Herstellung der Gebäude etc. soll 80000 M. erfordern, die Verzinsung derselben mit 7% ergäbe dann 5600 M., so bliebe Nutzungswert für den nackten Boden 4400 M., wenn keinerlei Abgaben auf dem Boden liegen. Kapitalisieren wir das, indem wir's der Bequemlichkeit halber mit 20 multiplizieren, so ergäbe sich ein Kaufpreis von 88000 M.

Nehmen wir nun an, es liegt eine Steuer von 1000 M. auf jener Grundfläche, so bleiben als Nutzungswert des nackten Bodens eben nur (4400—1000=) 3400 M., und der Preis würde nach unserer Annahme nicht 88000, sondern 68000 M. betragen. Der Käufer, der es zu diesem Preise erwirbt, hat aber natürlich niemals ein Recht, die 1000 M. Grundsteuer als eine Last zu betrachten; er zahlt in dieser Steuer nur die Zinsen für ein erspartes Kapital und nichts weiter.

Ebenso wäre der Erlaß der jetzigen Grundsteuer ohne jeden dauernden Segen; es wäre ein persönliches Geschenk an die augenblicklichen Eigentümer, die beim nächsten Verkauf oder Erbfall den Gewinn kapitalisieren und sich den höheren Kaufpreis bar zahlen lassen. Die zweite Generation hätte von dem Geschenk garnichts; erhöhte Hypothekenzinsen würden den Platz jener Steuer einnehmen: an den Privaten wäre zu steuern, was die Gesamtheit thöricht hingab, um durch stärkere Belastung der Arbeit unsere Produktion zu erschweren. „Eine Steuer auf Grundrente“ erklärt schon Stuart Mill in seinen „Principles of Political Economy“ „fällt ausschließlich auf die Eigentümer des Grund und Bodens. Es giebt keinerlei Mittel und Wege, die sie instand setzen könnten, diese Steuer auf andere abzuwälzen.“

Wer sich den Charakter der Grundsteuer einmal klar gemacht hat und wer andererseits erwägt, wie jedes Markstück, das hier zu gewinnen ist, zur Ermäßigung der Steuer dienen kann, die auf dem Gewerbe, namentlich auf dem kleineren und mittleren, ruhen, der wird jede Art von Steuer mit Freude begrüßen, die dazu beiträgt, die entstandene und noch täglich entstehende Zuwachsrente wenigstens zum teil für die Gesamtheit zurück zu gewinnen.

* * *

Es sind drei Arten von Steuern, die hier in Betracht kommen können: Die Umsatzsteuer, die Bauplatzsteuer und die Zuwachssteuer.

Eine Umsatzsteuer existiert bereits. Der Staat nimmt 1% des Wertes bei jedem Verkauf des Grund und Bodens, und wo eine Stadtvertretung einigermaßen sozial gesinnt ist, wird auch für die Gemeinde, diese Steuer — in den meisten Fällen leider auch nicht mehr als 1% — gewonnen. Diese Steuer hat neben dem Geldertrag, der in aufblühenden Gemeinden garnicht gering ins Gewicht fällt, noch den großen Vorteil, daß sie ein ziemlich getreues Bild von der Größe des Schachers mit dem vaterländischen Boden, dieser Grundlage aller nationalen Existenz, ermöglicht. So können wir aus den neuesten Veröffentlichungen z. B. lernen, daß allein im Jahre 1897/98 der Wert des hin und her verhandelten Bodens mit Gebäuden betrug: In Danzig 25, in Elberfeld 30, in Königsberg i. Pr. 36, Düsseldorf 43, in Breslau 73, in Dortmund 94, in Köln 105, in Kassel, Frankfurt und Wiesbaden zusammen 121½, in Berlin und Vororten 427 Millionen Mark.

Wo ist ein Stück Sozialpolitik, bei dem es sich in einem einzigen Jahre um gleiche Summen handelt?

* * *

Die zweite der hier in Betracht kommenden Steuern ist die Bauplatzsteuer. Nehmen wir ein Beispiel: Ein Vater hat zwei Söhne; jedem hinterläßt er 100000 M. Der eine nimmt dies Geld und gründet damit eine Fabrik; er giebt Arbeitsgelegenheit; er beschäftigt Leute; er schafft Werte, und zum Dank dafür, daß er das Geld so nützlich verwendet, muß er hohe Miete zahlen, hohe Gewerbesteuer u. s. w.

Der andere nimmt das gleiche Erbteil und kauft dafür eine Baustelle. Er kann sich mit einer kleinen Wohnung begnügen; er braucht

keine Arbeitsräume; er schafft keine Arbeitsgelegenheit; er erzeugt keine nützlichen Produkte; er hat nichts zu thun als zu warten, bis die Stadt in der Nähe seiner Baustelle irgend etwas auf Kosten der Gesamtheit unternimmt, oder auch nur, bis die Gesellschaft sich so vermehrt hat, daß sie mehr Raum gebraucht, so daß der Wert seines Grund und Bodens steigt. Was ist gerechter und natürlicher, als daß auch er im Verhältnis dieses Wertes zu den Kosten dieses Gemeinwesens, zur Steuer, herangezogen werde? Es wird eingewendet, daß der Wert einer Baustelle, da er eben zum teil Zukunftspekulationswert darstelle, schwer bestimmbar sei. Der Grundsatz der Selbsteinschätzung, der ja sonst im Steuerwesen gilt, zeigt auch hier einen einfachen Weg, der jeden Mißbrauch ausschließt. Jeder Besitzer einer Baustelle hat selbst dieses sein Eigentum zu taxieren und nach der taxierten Höhe einen gewissen Prozentsatz als Steuer zu entrichten. Um aber die Gefahr von ihm zu nehmen, daß er den Wert seines Grundeigentums zu niedrig einschätze, müßte die Bestimmung getroffen werden, daß die Gemeinde jederzeit das Recht hat, zu dem selbst geschätzten Werte den Bauplatz zu erwerben. Schätzt er also seinen Bauplatz zu hoch, so droht die hohe Steuer; schätzt er zu niedrig, so droht die Abfindung durch die Stadt. Durch diese Scylla und Charybdis würde allein der Weg der Wahrheit und des Rechts hindurchführen.

Dieser Weg der Selbsteinschätzung in Verbindung mit dem Enteignungsrecht hat sich in der außerordentlich aufblühenden Kolonie Neu-Seeland, in der seit längerer Zeit Bodenreform-Gedanken die Gesetzgebung beeinflussen, sehr gut bewährt.

Im Januar des Jahres 1899 sprach ich über die Wohnungsfrage in Dortmund. Da wurde in der Debatte von einem Bodenspekulanten aus Breslau erzählt, der an der Hauptstraße Dortmunds ein Gelände im Werte von etwa 500000 Mk. besäße, und der dieses Stück liegen lasse und darauf jährlich nur 3 Mk. Steuern zu entrichten habe.

Am 1. April schon war eine, wenn auch bescheidene, Bauplatzsteuer in Dortmund eingeführt. Und das Amtsblatt der Stadt, die nationalliberale „Dortmunder Zeitung“, konnte schon am 14. April schreiben: „Dies Vorgehen der Stadt Dortmund gewinnt auch auf dem Lande immer mehr Anhänger. . . . . Die ins Rollen gebrachte Bewegung wird hoffentlich Klarheit und Gerechtigkeit obenan bringen.“

Eine hohe Bauplatzsteuer ist die einzige Waffe, mit der unsere Städte die Kette sprengen können, die gerade jetzt in der Zeit unserer aufblühenden Industrie große Terraingesellschaften um viele, ja, um fast

alle unsere wachsenden Städte legen und die sie, wenn kein Gegenschlag erfolgt, fester und fester schmieden werden.

Eine ernsthafte Steuer allein kann das Kapital zwingen, sich von seiner unheilvollen Thätigkeit zurückzuziehen. Das „Geschäft" wird zu gefährlich und zu unlohnend erscheinen, und man wird den Grund und Boden denen überlassen, die ihn wirklich als Werk- und Wohnstätte benutzen wollen. Diejenigen aber, die ihn dazu erwerben, werden diese Steuer niemals als Last empfinden können, da sie ihren kapitalisierten Wert ja am Kaufpreis ersparen.

Über das Recht der Gemeinden, hier vorzugehen, kann ein Zweifel nicht mehr obwalten. Im Jahre 1899 hat der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichts eine endgiltige Entscheidung getroffen. Die Besitzerin eines Terrains in Rixdorf hatte dasselbe mit Gemüse bepflanzt, was nur einen geringen Ertrag lieferte. Trotzdem hatte die Gemeindebehörde den Wert dieses Grundbesitzes auf 30,000 Mark berechnet und hiervon die „Grundwertsteuer" veranlagt. Nachdem die Besitzerin gegen diese Veranlagung fruchtlos Einspruch erhoben hatte, strengte sie die Klage auf Herabsetzung der Grundwertsteuer nach dem Nutzungswerte an. Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage unter folgender Begründung:

Nach § 25 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Juli 1893 sind die Gemeinden ermächtigt, die Steuer vom Grundbesitz nach dem gemeinen Wert desselben zu erheben. Der gemeine Wert besteht nach dem Allgemeinen Landrecht in dem Nutzen, den eine Sache jedem Besitzer gewähren kann. Dieser erschöpft sich aber in der Regel nicht aus den Vorteilen, welche aus dem Gebrauche oder Ertrage fließen, sondern er umfaßt auch diejenigen Vorteile, welche durch die Veräußerung der Substanz erwachsen. Deshalb ist es unzulässig, den gemeinen Wert nur nach dem Maßstabe, der aus einer Kapitalisierung der Jahreserträgnisse gefunden wird, zu finden. Vielmehr ist der Verkaufspreis, der unter gewöhnlichen Verkehrsverhältnissen erzielt werden kann, maßgebend für die Ermittelung des gemeinen Wertes. Dies ist in Sonderheit für in großen Städten und deren Umgebungen belegene Grundstücke, welche zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt werden, der Fall.

So einfach und klar aber die Frage der Bauplatzsteuer zu sein scheint, so werden doch in der Praxis nicht unerhebliche Hindernisse zu überwinden sein. Sollen z. B. Gärten von dieser Steuer getroffen werden oder nicht? Jede verständige Gemeindepolitik wird für die Erhaltung möglichst vieler Gärten sorgen, kommen sie doch nicht nur dem

einzelnen Eigentümer, sondern zuletzt allen Einwohnern der Gemeinde zu gut.

Nun ist es aber nicht möglich, einfach zu sagen: Gärten bleiben von der Bauplatzsteuer befreit. Es gehört keine große Prophetengabe dazu, um vorauszusehen, daß es von solcher Erklärung an keinen einzigen Bauplatz mehr innerhalb der betreffenden Gemeinde geben wird. Jeder Bauplatz würde sich bis morgen in einen Garten verwandeln. Um dieser Schwierigkeit willen ist sogar in einigen Gemeinden die schon eingeführte Bauplatzsteuer wieder aufgehoben worden, manchmal allerdings mit einer Schnelligkeit, die den Verdacht erwecken könnte, als ob dieses Hindernis den Herren Gemeindevertretern gar nicht unwillkommen gewesen sei.

Auch hier wird ein Weg gefunden werden können, der kein berechtigtes Interesse verletzt und doch jeden Mißbrauch ausschließt. Es brauchte nur etwa folgende Bestimmung aufgenommen zu werden: Der Grund und Boden, der ausdrücklich als Gartenland im Grundbuch bezeichnet wird, ist von der Bauplatzsteuer frei; soll dieser als Garten bezeichnete Boden aber später doch als Baustelle benutzt werden, so wird die Bauerlaubnis nicht eher erteilt, als bis die Bauplatzsteuer vom Tage dieser Erklärung an nachgezahlt worden ist.

Eine solche Bestimmung müßte nach jeder Seite die beste Wirkung haben. Sie würde auch zweifellos dazu beitragen, die so wünschenswerten Gärten innerhalb des städtischen Weichbildes zu erhalten. Jetzt läßt sich mancher Garteninhaber durch den zu erzielenden Gewinn bestimmen, seinen Garten in Baustellenland zu verwandeln. Die Nachzahlung eines hohen Steuerbetrages aber würde solchen Gewinn erheblich — eben um diesen Steuerbetrag — verkürzen; so würde es sich mancher vielleicht doch noch überlegen, ehe er seinen Garten dahingiebt.

* * *

Die letzte, aber nicht die unwichtigste der hier in Betracht kommenden Steuern ist die Zuwachssteuer. Sie soll bei jedem Verkauf von Grund und Boden das „unearned increment", die Zuwachsrente, oder doch einen möglichst hohen Teil derselben der Gesamtheit erhalten. Das Recht, ja die Pflicht der Gemeinde zu dieser Erhaltung ihres Eigentums folgt aus dem Wesen der Zuwachsrente, das bereits klar gelegt ist, und aus der Größe der sozialpolitischen Aufgaben, die innerhalb der Gemeinde dringend Erfüllung verlangen.

Wie weit das Verständnis für die Steuer, für die hier der Name Zuwachssteuer vorgeschlagen wird, verbreitet ist, davon zeugt unter andern der letzte Jahresbericht des Verbandes der mittleren badischen Städte. In ihm wird mitgeteilt, daß der badische Finanzminister, der auch als Sozialpolitiker bekannte Dr. Buchenberger den Städten die Erwägung darüber in Aussicht gestellt habe, „eine Steuer auf den sogenannten Konjunkturgewinn im Grundstücksverkehr" einzuführen. Die „Berliner Korrespondenz", das amtliche Organ der preußischen Ministerien, macht bei der Besprechung des Kommunalsteuerwesens wiederholt auf die hier vorhandene Lücke aufmerksam, so am 29. September 1899: „Ist es denn nicht bekannt, daß die staatliche Grundsteuer-Veranlagung den steigenden Bauplatzwert in den Städten auch nicht annähernd zu erfassen vermag?"

Die Formen, in denen die Zuwachssteuer in die Praxis übersetzt werden könnte, eingehend zu untersuchen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen. Es muß genügen, einen möglichen Weg anzudeuten. Nehmen wir an, eine Gemeinde führe eine solche Steuer vorläufig in Höhe von 10% ein. Von 15 zu 15 Jahren würde in dieser Gemeinde der Wert des Grundeigentums behufs der Grundsteuer-Feststellung neu eingeschätzt. Dabei ergiebt sich, daß der Wert eines Grundstückes in diesem Zeitraum von 200000 auf 240000 Mk. gestiegen sei. Der Eigentümer kann nachweisen, daß er in den letzten 15 Jahren für Verbesserungen aller Art zusammen 10000 Mk. ausgegeben hat. In solchem Falle würde die reine Zuwachsrente (40000—10000=) 30000 Mk. betragen. Die Gemeinde erhebt einen Anspruch von 10%=3000 Mk. Um jede Härte zu vermeiden, könnte sie darauf verzichten, diese Steuer mit einem Male einzufordern. Es erscheint gangbar, die Gesamtsumme in Jahresraten auf die Schätzungsperiode zu verteilen, und demgemäß in jedem Jahre dieser Periode (3000:15=)200 Mk. Zuwachssteuer zu erheben.

Bei einem Erbfall von 30000 Mk., der von entfernten Verwandten ausgeht, bei einem Lotteriegewinn in gleicher Höhe würde jedermann eine solche Steuer als maßvoll und geboten erscheinen. Steht volkswirtschaftlich genommen aber die Zuwachsrente, dieses Produkt der Arbeit der Gesamtheit, das dem einzelnen mühelos wird, nicht auf gleicher Stufe?

Von sozialem Gesichtspunkt aus wünschenswert erscheint es endlich, die Zuwachssteuer progressiv zu gestalten, so daß sie bei kleinen Grundstücken, die im wesentlichen Wohn- und Werkstätte einer einzelnen Familie bilden, in ganz mäßigen Grenzen bliebe. Diese kleinen Hausbesitzer aber hätten in jedem Falle solcher Steuer gegenüber einen mehr als vollen

Ersatz darin, daß die Erträgnisse der Zuwachssteuer in erster Reihe einer Ermäßigung der unteren Stufen der Gewerbe- und Einkommensteuer dienen sollten und daß der weitüberwiegende Teil der Zuwachssteuer eben von Großspekulanten getragen werden würde.

* * *

Die bisher vollkommenste Durchführung der im Vorstehenden aufgestellten Forderungen durch die deutsche Reichsregierung zeigt unser neues ostasiatisches Pachtgebiet.

Die Umsatzsteuer beträgt dort 2% des Wertes (1% für den Verkäufer, 1% für den Käufer).

Die Bauplatzsteuer hat dort die außerordentliche Höhe von 6% des wirklichen Wertes. Alle drei Jahre wird der Grund und Boden neu abgeschätzt, damit die Bauplatzsteuer der Werterhöhung des Bodens folgen kann. Die Zuwachssteuer beträgt 33⅓% der Zuwachsrente. Um jedes Umgehen dieser Steuer unmöglich zu machen, hat das Gouvernement sich unter allen Umständen des Verkaufsrecht zu dem ihm angegeben Verkaufspreise vorbehalten.

Die amtliche Denkschrift über die Entwicklung Kiautschou's, die die Regierung dem deutschen Reichstage überreichte, ist ein wertvoller Beitrag zur Grund- und Bodenfrage im allgemeinen, zur Frage der Zuwachsrente im besonderen.

Aus der „Begründung dieser Maßnahmen" sei folgendes hier wörtlich wiedergegeben:

„Durch die hier getroffenen Maßregeln behält sich das Gouvernement einen Anteil an der späteren Wertsteigerung vor, ohne die Privatthätigkeit lahm zu legen. Steigt der Wert des Grund und Bodens im Laufe der Jahre nicht, so partizipiert das Gouvernement auch nicht. Steigt der Wert des Grund und Bodens jedoch und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die vielmehr allein dem durch die Thätigkeit des Gouvernements oder der Gesamtheit der Gemeinde veranlaßten Emporblühen des Platzes zuzuschreiben sind, so muß das Gouvernement oder die Gesamtheit — beider finanziellen Interessen sind identisch — seinen Anteil an der Wertsteigerung sich wahren. Es erscheint als sehr mäßig, daß das Gouvernement sich mit ⅓ begnügt und ⅔ den Privaten überläßt.

Als Grundsatz wird festgehalten, daß es im Interesse und in der Absicht der Regierung liegt, keine ungesunden Landspekulationen, deren schlimme Folgen für die Bevölkerung in anderen ostasiatischen Plätzen auf das empfindlichste zu Tage getreten sind, im Pachtgebiete aufkommen zu lassen.

Ein weiteres Mittel, auf der einen Seite den Landwucher zu verhindern, auf der anderen Seite die Anfangsentwicklung nicht zu stören, liegt in der Einführung einer Grundsteuer. Von jedem verkauften Grundstücke erhebt das Gouvernement jährlich 6 Prozent des Schätzwertes als Grundsteuer und zwar in der Weise, daß in den ersten drei Jahren der Kaufpreis, den der Käufer dem Gouvernement gezahlt hat, zu Grunde gelegt wird. In der Folgezeit wird, voraussichtlich alle drei Jahre,, eine Abschätzung des Grund und Bodens vorgenommen werden.

Mit der Erhebung von 6 Prozent Steuer wird die Ansammlung von Land zu Spekulationszwecken vermieden. Bei den für Landverkäufer im übrigen eingeführten Beschränkungen wird kein Kaufmann anders als im Falle wirklichen Bedürfnisses sein Kapital in Grundstücken anlegen, da er dasselbe von vornherein mit 6 Prozent verzinsen muß."

Es scheint nicht unwichtig festzustellen, wie diese „Landordnung von Kiautschou" vom deutschen Reichstag aufgenommen wurde. Das Zentrum stellte den Berichterstatter Dr. Lieber. Er erklärte sein volles Einverständnis mit diesem Vorgehen. Die Konservativen bedauerten durch ihren Redner Dr. Oertel, daß die Regierung nicht weiter gegangen und die Zuwachssteuer auf 50% erhöht habe. Die Nationalliberalen traten durch den Grafen Oriola lebhaft für diese Landordnung ein und selbst der freisinnige Führer E. Richter, der grimme Gegner der Bodenreform, mußte zugeben: „Ich finde die Art sehr sachgemäß, wie die Verwaltung zu verhindern sucht, daß dasjenige, was das Reich dort an Anlagen schafft, nun einzelnen Privat-Personen lediglich gereicht zur Werterhöhung ihres Grundbesitzes, daß sie also eine sinnreiche Vorbereitung getroffen hat, um im Wege der Besteuerung sich an dieser Werterhöhung zu beteiligen".

Die sozialdemokratischen Vertreter nahmen eine eigenartige Stellung ein; auf einen diesbezüglichen Angriff der bodenreformerischen „Deutschen Volksstimme" aber gab das Zentralorgan der Partei zu, „daß die für Landverkäufe dort aufgestellten Verwaltungsgrundsätze ganz vernünftig sind."

Nun denn; was in Ostasien recht ist, soll das in unsern Gemeinden nicht billig sein? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Durchführung der bodenreformerischen Grundsätze in unsern Gemeinden schwerer sein wird als in neu gewonnenen Ländern; aber es kann ebensowenig einem Zweifel unterliegen, daß ihre Durchführung in Deutschland selbst sehr viel dringender und sehr viel bedeutungsvoller für die gesamte kulturelle Entwicklung unseres Volkes ist als draußen in einzelnen Kolonien:

Aber es ist der erste Schritt, der schwer ist. Wir freuen uns, daß er gethan ist.

VI.

Vom Gemeinde-Grundeigentum.

„Nicht nur vielleicht, sondern ganz unzweifelhaft, die schwierigste Aufgabe der Gemeindeverwaltung bildet die Behandlung der Bodenfrage." (Stadtrat Dr. Münsterberg.)

Der bedeutsamste Teil der städtischen Bodenfrage ist im vorigen Kapitel behandelt worden. Eine zweckmäßige Besteuerung des Bodens muß heute als der Weg erscheinen, der am wenigsten Umwälzung in den Rechtsanschauungen und in der Verwaltung erheischt und doch durchgreifende Wirkungen verspricht. „Der Kampf um die Zuwachsrente" wird im wesentlichen auch die Entscheidung über die gesamte Bodenfrage einer Stadt herbeiführen.

Es liegt auf der Hand, daß die Zuwachsrente am vollständigsten und sichersten für die Gesamtheit gewonnen wird, wenn sich der Grund und Boden selbst im Eigentum der Gemeinde befindet. Eine völlige Ueberführung des städtischen Bodens in Gemeindeeigentum zu erstreben, liegt heut außerhalb des Rahmens einer praktischen Sozialpolitik. Ja, es steht dahin, ob ein solches Ziel, zumal in einer Form, die auch die Verwaltung des gesamten Bodens durch die Stadt in sich schlösse, an sich heut als erstrebenswert gelten kann. Wie die Dinge nun einmal liegen, würde die Macht der Gemeindebureaukratie dadurch eine außerordentliche Stärkung erfahren, die wirkliche oder auch eingebildete Abhängigkeit (beides ist in seinen Wirkungen gleich) weiter Kreise von der jeweilig herrschenden Richtung im Rathaus würde wachsen, ganz gewiß Erscheinungen, die nach vielen Seiten hin ernste Bedenken erwecken müßten.

Bei einer vernünftigen Besteuerung aber, die einen Mißbrauch mit dem Boden unmöglich macht und der Gemeinde giebt, was ihr gebührt, kann der einzelne ruhig „freier" Besitzer bleiben, der kauft, erbt, schenkt, im Gefühl voller Unabhängigkeit von Behörden und Verwaltungen.

*　*　*

Es handelt sich heut in der praktischen Bethätigung eines verständigen Gemeindesozialismus aber garnicht um die Frage, ob man den gesamten Boden kommunalisieren will oder nicht. Es kann sich allein darum handeln, ob man von dem meist recht unbedeutenden Rest des Gemeindegrundeigentums auch noch das letzte verkaufen, oder ob man es festhalten und planmäßig vermehren soll oder nicht.

Die Entscheidung liegt klar. Mit jedem Stück Boden, das eine Gemeinde heut verkauft, giebt sie auch seinen Zuwachswert hin. Die Beispiele sind zahlreich, in denen deutsche Gemeinden für ein Billiges weite Gelände der Privatspekulation ausgeliefert haben, um nach verhältnismäßig kurzer Zeit aus demselben Gelände ein kleines Stückchen für eine nötig gewordene Schule 2c. zu vielfach erhöhtem Preise zurückkaufen zu müssen. Von dem Grund und Boden, der sich im Eigentum der Gemeinde befindet, vermag sie die gesamte Grundrente und Zuwachsrente zu beziehen, wenn sie die richtige Verwertung ihres Eigentums findet.

In Deutschland bildet eins der größten Hindernisse der Bodenreform die fast allgemein herrschende Auffassung, nach der Boden und Gebäude ein unteilbares Ganze sind. Indem man ein Werk von Menschenhand und ein Stück Natur gleich wertet, muß man dem einen oder anderen von beiden Gewalt anthun. In England steht es anders. Dort gehört der Boden dem einen und das Gebäude dem andern. In der Regel wird der Boden auf 99 Jahre gegen eine jährliche Rente verpachtet und gegen die Verpflichtung, nach Ablauf dieser Zeit das Gebäude dem Bodeneigentümer zu überlassen. Dieses System des lease hold ist in London z. B. das fast allein herrschende. Und welche Mängel ihm immer anhaften mögen, der Umstand, daß die größte Stadt der Welt sich unter Anwendung dieses Systems entwickeln konnte, beweist offenbar die Möglichkeit einer gesonderten Auffassung und Behandlung von Boden und Gebäude.

In Deutschland ist diese Auffassung noch wenig verbreitet. Als Minister Miquel, der auf dem Gebiet des Bodenproblems zu den wenigen Wissenden in Deutschland gehört, noch Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. war, hat er vergeblich versucht, das englische lease hold-System in Aufnahme zu bringen. Es kam einfach niemand, der unter solchen Bedingungen städtischen Boden nehmen wollte.

Aber die Einsicht wächst.

Hamburg hat sein großes Freihafengebiet im wesentlichen nach diesem System bauen lassen.

Der Münchener Bürgermeister v. Borscht hat 1899 angesichts der auch in der bayrischen Hauptstadt steigenden Wohnungsnot zur Bekämpfung derselben u. a. folgenden Antrag eingebracht: „Es sei dem zunächst zu begründenden Verein aus dem Grundbesitz der Gemeinde nach Bedarf je ein 1—2 ha Baugrund auf die Dauer von 99 Jahren gegen eine jährliche Entschädigung von 2% des derzeitigen Wertes unter dem Vorbehalt des unentgeltlichen Rückfalls der Grundstücke und Gebäulichkeiten nach Ablauf obiger Frist zur Verfügung zu stellen".

Besser noch als diese einfache Uebertragung des englischen lease hold-Systems scheint eine Verpachtung, wie sie Frankfurt a. M. — der Oberbürgermeister Adickes ist dort in Bezug auf die Bodenpolitik ein würdiger Nachfolger Miquels — im August 1899 beschlossen hat. Danach trat die Stadt an die Lohmeyer'sche Gesellschaft zur Erweiterung der Elektrizitätswerke ein städtisches Grundstück auf 44 Jahre ab. Der Pachtpreis beträgt zunächst 500 M.; er soll aber von 10 zu 10 Jahren neu festgesetzt werden und zwar auf 3% des jeweiligen Wertes des Grundstückes. Daß ein solcher einfacher Vertrag für eine Gemeinde von viel größerem dauernden Segen ist, als ein Verkauf, der gegen eine einmalige Summe den Boden für alle Zeit aus der Hand der Gemeinde nimmt, ist klar. Wenn ein solcher Vertrag auf genügend lange Zeit abgeschlossen wird, so würde der Prozentsatz des Wertes, der die Pachtsumme darstellt, bald den Charakter einer Steuer annehmen, die bureaukratischer Willkür durchaus entzogen ist, die Freiheit der einzelnen Nutznießer in keiner Weise beschränkt, und doch der Gesamtheit die reichsten Quellen offen hält. Man nehme einmal an, Berlin, Leipzig, Dortmund, Breslau, alle unsere aufblühenden Städte hätten ihr ursprüngliches Grundeigentum nicht für heut lächerlich gering erscheinende Summen hingegeben, sondern nach diesem Grundsatz gehandelt, sie hätten heut als sichere Einnahmen 3% des Bodenwertes ihrer Städte. Es würde das eine Ueberfülle von Geldmitteln in jeder Gemeinde bedeuten. Alle anderen Steuern wären damit überflüssig, und es gäbe keine Kulturaufgabe, deren vollkommenste Erfüllung aus finanziellen Gründen zu unterbleiben hätte.

Wer an eine Zukunft unserer deutschen Gemeinden glaubt, soll aus solchen Erwägungen heraus jetzt wenigstens an seinem Teil dafür Sorge tragen, daß von nun an kein Fußbreit Gemeindegrundeigentum der Privat-

spekulation ausgeliefert, daß im Gegenteil jeder nur irgendwie gangbare Weg beschritten wird, um das Gemeindegrundeigentum planmäßig zu vermehren.

* * *

Eine ganz wesentliche Erleichterung in einer zweckmäßigen Verwertung des Gemeindegrundeigentums bringt für Deutschland der 1. Januar 1900 mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. „Das Erbbaurecht (§ 1012—1019) wird voraussichtlich die beste Form werden, in der die Gemeinden Einzelnen oder Genossenschaften Grundeigentum zur Verfügung stellen und sich dabei doch Grundrente und Zuwachsrente sichern können.

Um von berufenster Seite Aufklärung zu erhalten, wandte sich der Verfasser unter Anführung der auch hier dargestellten Anschauungen der Bodenreformer an den bekannten Mitschöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuches, Herrn Geheimrat Prof. Sohm-Leipzig.

Die Antwort lautete: „Zweifellos kann das Erbbaurecht des Bürgerliches Gesetzbuches in der von Ihnen geschilderten Weise bestellt werden Das persönliche Verhältnis zwischen Besteller und Erwerber des Erbbaurechts kann ganz beliebig gestaltet werden (also gegen einmaliges Equivalent oder gegen laufende Leistungen, seien es feste, seien es wechselnde). Darin ist das Erbbaurecht noch besser als das Rentengutsverhältnis, welches nach dem Bürgerlichen Gesetz landesrechtlich zulässig ist. (Einführungsgesetz 6 a)."

In Frankfurt a. M. hat die „Aktiengesellschaft für kleine Wohnungen" mit dem Katharinen- und Weißfrauenstift auf 80 Jahre einen Erbbauvertrag abgeschlossen, der die Ueberlassung von 32 500 qm Stiftsgelände zum Gegenstand hat. Die dort geplanten 105 Häuser werden, wie wir hoffen, erfolgreiche Bahnbrecher für diese neue und doch im Wesen des alten deutschen Rechts tief begründete Rechtsform („Erbleihe") werden.

* * *

Über die besondere von allem sonstigen Kapital aufs schärfste zu scheidende Natur des Grundeigentums, die der Gesamtheit Pflicht und Recht giebt, dasselbe auch besonderer Behandlung zu unterwerfen, mögen einige Urteile hier folgen.

Prof. Gierke, der erste unter den „germanistischen" Rechtslehrern an den deutschen Hochschulen, urteilt:

„Aller Widerstand gegen die gemachten Vorschläge stützt sich zuletzt auf den römischrechtlichen Eigentumsbegriff, aus dem die Vorstellung, daß

das Grundeigentum eine bis in den Mittelpunkt der Erde hinabreichende absolute und ausschließliche Herrschaft über ein Stück unseres Planeten von wesentlich gleichartiger Beschaffenheit wie das Eigentum an einem Geldstück sei, zwar nicht in das Rechtsbewußtsein unseres Volkes, wohl aber in die Köpfe vieler Juristen übergegangen ist. In Wahrheit ist aber der deutschrechtliche Eigentumsbegriff bei uns, obwohl zurückgedrängt, niemals erloschen und hat im modernen Recht schrittweise sich neue Gebiete erobert. Der deutschrechtliche Eigentumsbegriff ist kein individualistischer, sondern ein sozialer! Wohl gewährt er dem Individuum eine Sphäre persönlicher Freiheit und Herrschgewalt, aber er gewährt sie ihm nur innerhalb der durch die sozialen Anforderungen der Gemeinschaft gebotenen Schranken und in der durch die Gegenseitigkeit aller menschlichen Beziehungen geforderten Gebundenheit. Am wenigsten kann das Grundeigentum nach der Schablone des Mobiliareigentums behandelt werden. Vielmehr macht sich beim Grundeigentum, wie hinsichtlich seines Erwerbes und Verlustes, seiner Zerteilung und Vererbung, so auch hinsichtlich seines Inhaltes die soziale Gebundenheit in erhöhtem Maße geltend. Es giebt ein Recht des Gebrauches, aber kein Recht des Mißbrauches."

Auch für die Gesamtheit der Gemeinde gilt, was Minister Miquel, dessen überragende Bedeutung auch seine erbittersten Gegner nicht zu bestreiten wagen, vom Standpunkt der Staatsgesamtheit 1895 bei der Stempelsteuer-Debatte ausführte:

„Das mobile Kapital, der mobile Besitz ist nach anderen Grundsätzen zu behandeln, als der Grundbesitz. Der Grundbesitz, ein Teil des Staatsganzen, hat eine ganz andere Bedeutung für die soziale und politische Entwickelung der Gesellschaft und des Staates, wie das mobile Kapital, und der Grundfehler ist wohl der gewesen, dies nicht genügend beachtet zu haben in unserer Gesetzgebung, — ein Fehler, den wir jetzt zwar leicht begreifen können, den aber nicht begriffen zu haben in der Zeit von Stein und Hardenberg kein Vorwurf ist, — das sind große historische Entwickelungen, wo allmählich aus der Erfahrung die Heilmittel von selbst den Menschen klar werden. Meine Herren, wenn das römisch-rechtliche Jus utendi vel abutendi dominii in einem städtisch-römischen Recht bis auf eine gewisse Grenze berechtigt war, so ist es nie berechtigt gewesen für den deutschen Grund und Boden, und die Gewalt der Verhältnisse hat auch dahin geführt, daß, trotzdem dies Gesetz war, Recht, Sitte und Gewohnheit und soziales Bedürfnis doch dieses Recht

nie haben vollständig zur Geltung kommen lassen. Der gegenwärtige Augenblick steht nun so, daß man endlich nach langem Kampfe das deutsche Rechtswesen, die deutschen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse wieder anerkennen will in gesetzlich formulierten Bestimmungen!"

Und am 15. Mai gab Miquel demselben Gedanken prägnanten Ausdruck:

„Wir haben endlich wieder begriffen, daß die Gesetze, die auf das mobile Kapital anwendbar sind, vielfach für den Grund und Boden nicht passen, und darnach handeln wir jetzt. Der Staat, der auf diesem Grund und Boden gewachsen ist, hat an der Art der Bodenverteilung ein ganz anderes Interesse, als an der Verteilung des mobilen Besitzes."

Ein Praktiker, der sich selbst einen nationalökonomischen Skeptiker nennt, ist der bekannte Stadtrat Dr. Flesch. Er betont auf Grund seiner Erfahrungen:

„Was nun die Frage anlangt, nach welcher Richtung sich die sozialpolitische Bethätigung der Gemeinde entfalten kann, so sind die Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Gemeinde trifft, mit wenigen Ausnahmen in der einen oder andern Weise an die Verfügung über einen Teil des innerhalb der Stadtgemarkung vorhandenen Grund und Bodens gebunden. Je schwieriger es ist, diese Verfügung zu erlangen, um so schwieriger wird die Begründung gerade derjenigen Wohlfahrtseinrichtungen, welche der Gesamtheit der Einwohner zu Gute kommen, die sanitären Verhältnisse im Ganzen, die allgemeinen Kulturinteressen fördern sollen. Der Erwerb der notwendigen Grundflächen, eine zielbewußt auf die planmäßige Vergrößerung des städtischen Grundbesitzes gerichtete Politik ist notwendige Voraussetzung und sicherstes Hülfsmittel für alle städtischen Wohlfahrtsbestrebungen."

Vielleicht darf in diesem Zusammenhang auch daran erinnert werden, daß Göthe, der kein Nationalökonom in unserem Sinne war, der aber die Gabe hatte, die Dinge stets in voller Klarheit zu sehen, wie sie wirklich sind, am 28. August 1797 in Heilbronn schrieb:

„Was ich aus dem Erzählten und anderen Symptomen durch das bloße Anschauen schließen kann, ist: daß die Stadt durch den Grund und Boden, den sie besitzt, mehr als durch etwas anderes wohlhabend ist ... Das beste Zeichen einer guten Wirtschaft ist, daß die Stadt fortfährt Grundstücke zu kaufen".

* * *

Aus den Kämpfen, die heut durch das erwachende sozialpolitische Verständnis in deutschen Gemeinden um das gemeinsame Grundeigentum geführt werden, sei ein Beispiel hier wiedergegeben, daß Dr. W. Kobelt, ein Vorstandsmitglied des Bundes Deutscher Bodenreformer aus seiner Vaterstadt im führenden Organ der deutschen Bodenreformbewegung, der „Deutschen Volksstimme", erzählt:

„Die Gemeinde Schwanheim (Main) ist in der glücklichen Lage, noch einen bedeutenden Grundbesitz ihr eigen zu nennen und hütet denselben sorgsam. Auch wenn die Gemeindevertretung geneigt gewesen ist, größere Stücke auf verlockende Angebote hin zu verkaufen, hat sich immer ein Teil der Bevölkerung sehr energisch dagegen erklärt und durch Einsprache beim Kreisausschuß den Verkauf hintertrieben. So hat die Gemeinde heute noch einen Gemeindewald von 750ha und über 100ha Acker und Wiesen. Obwohl vorwiegend von Arbeitern und Kleinbauern bewohnt, sehr rasch wachsend — in den letzten 25 Jahren von 2000 Seelen auf 3500 — und deshalb durch Schule, Armenunterstützung und Straßenunterhaltung schwer belastet, braucht sie trotzdem nur 30% Einkommensteuer und 40% Realsteuern zu erheben. Ein Teil ihres Gemeindewaldes schiebt sich zwischen den Gemarkungen Niederrad und Frankfurt bis an einen beliebten Frankfurter Vergnügungsort, das Forsthaus, und in die Nähe der Niederrader Rennbahn. Die vorderste Spitze, durch einen Bahndamm abgetrennt und ca. 70 Morgen groß, hatte sich ein Mitglied der Frankfurter haute finance zur Anlage einer Villa ausersehen; er bot 12—1300 Mark pro Morgen, das zweiundeinhalbfache des Taxwertes. Die Gemeindevertretung stimmt zu; der Kreisausschuß versagte auf eingelegte Beschwerde hin die Genehmigung. Der Finanzmann verdoppelte sein Gebot und versprach der Gemeinde außer der Verpflichtung, einen Teil seiner — sehr beträchtlichen — Steuern in die Gemeindekasse zu zahlen, noch eine Extragabe von Rm. 10000. Resultat genau dasselbe. Der geärgerte Reflektant wandte sich nach einer andern Gegend; aber an seine Stelle traten nun verschiedene andere und die Gebote gingen bis 3600 Mk. pro Morgen. Haupreflektant war ein sehr reicher Sportsmann. Da die Opposition aber unbeugsam war, wurde diesem schließlich der Vorschlag gemacht, das Stück nach dem englischen lease-hold-System zu pachten. Er ging sofort darauf ein, pachtete auf 50 Jahre und verpflichtete sich dabei, eine Villa auf dem Grundstück zu errichten, die nach Ablauf der Pachtzeit der Gemeinde anheimfällt. Die Gemeinde erhält also jetzt von dem kleinen Stück des Waldes, das durch seine eigentüm-

liche Lage forstlich fast wertlos war, einen Jahresertrag von Rm. 6000, daneben die Gemeindesteuer eines vielfachen Millionärs, und in 48 Jahren fällt ihr eine Villa zu, deren Erbauungskosten ungefähr eine halbe Million betragen sollen. Der Pächter soll jetzt schon ein Angebot von Rm. 800000 gemacht haben, falls man ihm das Stück in Eigentum überlassen wolle, doch ist wenig Aussicht dafür vorhanden, daß die Gemeinde zustimmen wird. Bis zum Heimfall wird das Grundstück längst in der Frankfurter Bahnlinie liegen und Millionen wert sein.

An einen Verkauf anderer Stücke des Waldes denkt nun natürlich niemand mehr. Ein Antrag des Frankfurter Rennvereins wegen Terrain für eine Galoppierbahn ist garnicht ernstlich in Betracht gezogen worden; der Verein hat sich auch ohne weiteres entschlossen, das nötige Land zu pachten." —

* * *

Im Jahre 1892 habe ich im Auftrage des Bundes der Deutschen Bodenreformer eine Enquete über die Wirkung des Gemeindegrundeigentums auf die Gemeindefinanzen, bearbeitet. Trotz ihres geringen Umfanges bot das Ergebnis manches interessante Material. — Ich lasse den s. Z. erstatteten Bericht hier folgen. Auf die ausgesandten Fragebogen haben 59 Gemeinden geantwortet.

Auffällig muß es erscheinen, daß gerade von Gemeinden, welche als sehr reiche gelten, keine Antwort eingelaufen ist. So hat z. B. Klingenberg in Unterfranken nicht geantwortet, eine Gemeinde, die in der Lage ist, jährlich an jeden Bürger aus der Gemeindekasse 300 Mk. bar, 3 Ster Holz, 50 Wellen und Streu zu liefern. Auch Babenhausen und Langenseebold in Hessen, Mixstadt in Posen, Martinroda in Thüringen, Ebern in Unterfranken, Gemeinden, in denen der Ertrag aus dem öffentlichen Grundbesitz die Gemeindesteuern ersetzen soll, sind die Antwort schuldig geblieben.

Die Gründe, welche solche Gemeinden von einer Beantwortung des Fragebogens abhielten, können natürlich nur vermutet werden. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man die in der Antwort einer kleinen bayerischen Gemeinde, Post Buetthard, angeführten Gründe bis zu einem gewissen Grade als typisch anerkennt. Diese Gemeinde schrieb: „Ergebenst zurück mit dem Beifügen, daß die Gemeindeverwaltung sich der Befürchtung nicht entschlagen konnte, ob mit den gewollten Erhebungen

nicht etwa Mißbrauch stattfinden könnte, und lehnt deshalb vorsichtshalber die Beantwortung ab."

Es ist eine Art Mißtrauen gegen alles Fremde, Neue, was diese Gemeinden erfüllt. Psychologisch ist dasselbe unschwer zu erklären. Sie sind zufrieden, sie fühlen sich wohl; was kann also die Welt da draußen ihnen bieten? Was kann von den „gelehrten Herren", und nun gar aus Berlin Gutes kommen? Sie wollen nicht gestört sein und lehnen es deshalb „vorsichtshalber", ab, auf Einflüsse von draußen zu reagieren.

Derselbe Gedanke klingt auch durch die Antwort hindurch, welche die Gemeinde Dornstetten gab. In Dornstetten erhält jeder Bürger jährlich aus der Gemeindekasse 80 Mk. bar; mit der Holzgabe und dem Allmendgenuß erhöht sich der Wert des Bürgernutzens für den Einzelnen auf 110 Mk. Und diese Gemeinde schrieb: „Die Verhältnisse sind hier nicht derart, um hervorgehoben zu werden, und liegt dies gar nicht im Wunsch, und bittet man, eine Anführung zu unterlassen."

Die 59 Gemeinden, welche geantwortet haben, gehören fünfzehn verschiedenen deutschen Landesteilen an. Es sind vertreten: Brandenburg, Pommern, Schlesien, Westpreußen, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollern, Baden, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Bayern, Württemberg, Großherzogtum Hessen, Elsaß.

Die Einwohnerzahl der einzelnen Ortschaften schwankt zwischen 300 und 69000.

Eine erhöhte Bedeutung gewinnen die Angaben einzelner Orte dadurch, daß sie als typisch für einen großen Teil der Gemeinden ihrer Landschaft gelten dürfen. In einzelnen Antworten wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

So schreibt der Bürgermeister Daniel von Treis a. d. Mosel (Rhnpr.): Die Bürgermeisterei Treis umfaßt einen Flächenraum von 10000 Hektar. Davon gehören mehr als 5000 Hektar den Gemeinden. Aus dem Gemeindevermögen werden sämtliche Gemeindebedürfnisse bestritten. Dann erhält jeder Bürger gegen Zahlung der Hälfte oder eines Drittels des Wertes seinen Brennbedarf und 25 bis 50 Are Acker auf Lebenszeit zur Benutzung. Auf diesem Gemeindeboden findet die unbemittelte Klasse der Bevölkerung fast das ganze Jahr hindurch Beschäftigung und Unterhalt. Da die Gemeinde von dem Ertrage ihres Besitztums nur soviel erhebt, als sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bedarf, so fällt der Arbeitswert fast ganz dem Arbeiter zu. Aehnliche Verhältnisse finden sich an der ganzen unteren Mosel." — Dr. W. Kobelt aus Schwanheim

am Main (Hessen-Nassau) schreibt: „Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Zahl der Gemeinden, die keine Gemeindesteuern erheben oder nur geringe, so groß, daß uns dies Verhältnis als das normale erscheint."

Da, wo der Segen größeren Gemeindegrundbesitzes greifbar in die Erscheinung getreten ist, war man natürlich bemüht, ihn nach Möglichkeit zu vermehren. So hat, um nur einige Beispiele anzuführen, Philippsburg in Baden in den letzten zehn Jahren für 105000 Mark Acker und Wald angekauft; in dem gleichen Zeitraum wuchs der Grundbesitz der Gemeinde Löbau (Sachsen) um 224,32 Hektar, derjenige der Stadt Görlitz um 1367 Hektar.

Der Magistrat von Sprottau schreibt: „Die Vorfahren sind stets darauf bedacht gewesen, das Grundeigentum der Stadtgemeinde zu vermehren und ist dasselbe nach und nach angewachsen."

Wo man eine Verminderung des Gemeindegrundeigentums konstatieren muß, klingt es wie Bedauern hindurch. So schreibt die württembergische Stadt Mengen: „Das Gemeindevermögen war noch größer; es mußten aber in Folge harter Kriegsdrangsale große Komplexe verkauft werden." Denselben Grund giebt die brandenburgische Stadt Drossen an: „Drossen besaß vor Zeiten ausgedehnten Grundbesitz, der aber durch frühere Kriege zum Teil in andere Hände kam." Ottenheim an der Lahn schreibt: „Im Jahre 1790 hat sich der Grundbesitz durch Wegnahme linksrheinischer Waldungen durch die damalige französische Regierung vermindert."

Von den Angaben der einzelnen Orte kann ich hier nur wenige Beispiele anführen.

Freudenstadt (Württemberg) zählt ca. 1300 Familien und besitzt 2400 Hektar Wald und 13 Hektar Wiesen. Der Ertrag wird wie folgt verwendet: für die Gemeindeausgaben 106000 Mk., für gemeinnützige Zwecke 1500 Mk., Verteilung an die Bürger in bar 33000 Mk.

Gernsheim (Gr. Hessen), ein Ort von 110 Familien, besitzt 738,79 Hektar Wald, 98,50 Hektar Wiesen und 727,50 Hektar Acker. Hier stellt sich die Verwendung des Ertrages wie folgt: für die Gemeindeausgaben 22898,44 Mk., Verteilung an die Bürger 53225 Mk.

Sigmaringendorf (Hohenzollern), ein Ort von ca. 200 Familien, besitzt 420 Hektar Wald und 660 Hektar Wiesen und Aecker. Aus dem Ertrag werden die laufenden Gemeindeausgaben gedeckt, 1275 Mk. für gemeinnützige Zwecke ausgegeben, die Staatssteuern der Bürger mit 2673 Mark bezahlt und 1700 Raummeter Brennholz verteilt.

Philippsburg (Baden) 2400 Einwohner, besitzt 407 Hektar Wald, und 514 Hektar Wiesen und Aecker. — Auf die Rückseite des Fragebogens hat der Bürgermeister — augenscheinlich ein alter Herr — folgende bezeichnende Bemerkung geschrieben: „Außer den vorgenannten Allmendauflagen werden hier keine Steuern erhoben, sondern alles (Gemeindesteuer, Staatssteuer, Fluß- und Dammbaubeiträge) aus dem Ertrag des Gemeindeguts und der Gemeindeeinrichtungen bestritten. Der hiesige Gesamtaufwand beträgt 47—49000 Mk. pro Jahr.

Dazu wird bemerkt, daß sich der Allmendgenuß der Bürger als ein großer Segen erweist, da er den Einzelnen vor absoluter Verarmung schützt, den Familien Gelegenheit zur Verwertung ihrer Arbeitskräfte und zur Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse giebt, wozu sonst die Mittel fehlen würden.

Der Allmendgenuß bedingt auch die Liebe zur Heimat und ist ein Hemmnis gegen das Fortschreiten der Sozialdemokratie."

Und nun stelle man diesen Beispielen jene hessischen Rheingemeinden gegenüber, die ihren Gemeindegrund „aufgeteilt" haben, die Zahl der Armen hat sich in kurzem verdoppelt, ja verdreifacht*), oder das Schicksal von Unter-Schönmattenwang (Odenwald), wo der etwa 3400 hessische Morgen große Wald vorher alle Gemeinde-Ausgaben deckte und noch Holz, Streu 2c. gewährte, und wo nach der „Aufteilung" drückende Gemeindeabgaben von allen zu tragen sind — oder den Bericht, den Professor Bücher über die Aufteilung in Dübelsheim giebt: „Aus den Händen der Armen gingen bald sehr viele Lose zu Spottpreisen in die Hände von Spekulanten über, innerhalb und außerhalb des Orts, welche schon längst auf diese Teilung gewartet hatten, so daß jene Klasse, mit wenig Ausnahmen jetzt nichts mehr besitzt."

Hoffen wir, daß jene Zeit endgiltig vorüber ist, in der es möglich war, daß Gemeinden gemeinschaftlichen Grundbesitz ohne Not aufgeben konnten, denn „jene Zeit war die der Ueberschätzung des Individuums und die Verachtung des historisch Gewordenen, in welcher man .... in Tausenden von deutschen Gemeinden die Überreste der „alten gemeinen Mark", das Erbgut vieler Generationen zerstört hat, ohne Rücksicht auf die kommenden Geschlechter".**)

---

*) A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik I. S. 291.

**) Professor Bücher. Das Ureigentum. Seite 160.

Daß in größeren Stadtgemeinden die Verwertung des gemeinschaftlichen Grundbesitzes andere Formen annehmen wird, als in bäuerlichen Gemeinden, das versteht sich von selbst. Die wesentliche Bedeutung aber, die ein unverlierbares gemeinschaftliches Eigentum für jede Gesamtheit hat, muß natürlich dieselbe bleiben, wie auch die Formen seiner Verwertung sich gestalten mögen.

Doch es seien wenigstens auch zwei Beispiele aus größeren Stadtgemeinden angeführt.

Aus Hagenau (Elsaß), einer Stadt von ca. 12000 Einwohnern, erhielt ich folgende Angaben: Hagenau hat aus seinem Grundbesitz 1891/92 285124,98 Mk. Einkommen bezogen. Dazu tritt der Ertrag der Wasserleitung mit 21500 und des Gaswerkes mit 17000 Mk. „Kommunalsteuer infolge dieser Besitztümer so gut wie Null."

Görlitz (Schlesien) nimmt unter allen deutschen Städten mit über 50000 Einwohnern in Bezug auf die Höhe der Gemeindesteuern die günstigste Stelle ein. Vom Gesamtbetrag der erhobenen Gemeindesteuern kamen auf einen Einwohner:

1890/91 : 8,35 Mk. 1891/92 : 8,02 Mk.
1892/93 : 7,28 Mk.

Der Grund für die überaus günstige Lage der Görlitzer Bürger liegt eben wesentlich in dem Umstande, daß diese Stadt es verstanden hat, ein Grundeigentum von 30851 Hektar zu gewinnen, aus dem der Gemeindekasse z. B. 1892 660560 Mk. zuflossen. —

* * *

Uraltem deutschen Recht entsprach es, daß Grund und Boden unter dem Obereigentum der Markgenossenschaft stand. Namentlich Wald und Wiese und Weide und Wasser war Jahrhunderte hindurch im deutschen Volke unbestrittenes Gemeindeeigentum. Es darf daran erinnert werden, daß der ganze mittelalterliche Feudalstaat im letzten Grunde auf der Anschauung von dem Gesamteigentum über den Grund und Boden beruhte. Der König, als Vertreter der Gesamtheit, lieh dem Einzelnen Teile dieses Bodens, die Lehnsträger aber mußten für ihr Lehn alle Staatsbedürfnisse bestreiten, die Grafen und Herren die Verteidigung- und Machtbedürfnisse, die Kirchen und Klöster Kultus- und Schulbedürfnisse u. s. w.

Einzelne Gemeinden haben es vermocht, durch alle schwere Zeit hindurch einen Teil ihres Gemeindegrundeigentums bis jetzt zu erhalten. Es muß allerdings zugegeben werden, daß heut das Gemeindegrund-

eigentum, das Allmend, wie es in Süddeutschland vielfach heißt, oft unzweckmäßig verwaltet wird. Aus solchen Fehlern und Mängeln aber die Folge ziehen, die Gemeinden thäten besser, ihr Grundeigentum ganz aufzugeben, hieße, das Kind mit dem Bade ausschütten. Wo alte Formen sich als unzureichend erwiesen haben, wird guter Wille und sozialpolitisches Verständnis neue, bessere zu finden vermögen. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß selbst bei mangelhafter Verwaltung der Segen eines großen Gemeindegrundeigentums überall klar hervortritt. Es bestehen in Deutschland leider keine amtlichen Aufstellungen über diese Verhältnisse. Man ist auf zufällige Mitteilungen angewiesen, die nur selten einer Nachprüfung unterzogen werden können. Es sei aber doch im Nachfolgenden aus der bodenreformerischen „Deutschen Volksstimme“ als Ergänzung der oben mitgeteilten Enquete noch eine kleine Zu,ammenstellung von Gemeinden gegeben, in denen das Gemeindegrundeigentum eine größere Bedeutung besitzt. Aus dem Münsterthale:

Breitenbach (1086 Einwohner): Wald 532 ha 94 ar, jährlicher Ertrag für die Gemeinde 11224 M.; Ackerland 32 ha 20 ar, jährlicher Ertrag 1650 M.; Weiden 256 ha, jährlicher Ertrag 2595 M.; (von den Gemeinde-Angehörigen benutzt). Öde Gründe, Kiesgruben u. s. w. 52 ha, Ertrag 1000 M.; Hauptsumme aller Einnahmen 26600 M.; Ausgaben 22000 M.; Armenunterstützung 609 M.

Griesbach (615 Einwohner): Wald 243 ha 91 ar, jährlicher Ertrag 4950 M.; Weiden 55 ha 47 ar, Ertrag 450 M.; Armenunterstützung 5,50 M.

Luttenbach (994 Einwohner); Wald 409 ha 46 ar, Ertrag 10291 M.; „Kritter“ 15 ha 50 ar, Ertrag 252 M.; verpachtete Wiesen („Ried“) 12 ha 80 ar, Ertrag 1310 M.; Weiden 2 ha, Ertrag 35 M.; Weiden auf dem „Kahlemrasen“ (Berg) 103 ha 91 ar, Ertrag 2480 M.;

Mühlbach (1000 Einwohner): Wald 639 ha, Ertrag 13500 M.; Ackerland 32 ar, Ertrag 144 M.; Wiesen 1 ha 34 ar (Nutznießung gehört den Pfarrern); Weiden 499 ha, Ertrag 1800 M.; Kiesgruben 16 ha, Ertrag 300 M.

Sulzbach (649 Einwohner): Wald 474 ha 19 ar; verpachtetes Ackerland 33 ar, Ertrag 46 M.; verteiltes Ackerland („Allmend“) 3 ha 78 ar, Ertrag 177 M; Ertrag aus Wald 18400 M.

Metzeral (1693 Einwohner): Wald 1126 ha 39 ar, Ertrag 31433 M.; verpachtete Wiesen 10 ha 73 ar, Ertrag 700 M.; Weiden

237 ha 45 ar, Ertrag 1000 M.; Kießgruben u. s. w. 368 ha 61 ar, Ertrag 800 M.

Enkirch a. d. Mosel, 2200 Einwohner, hat einen Grundbesitz von rund 8000 Morgen Wald, Haide, Lohhecken und Ackerland. Jeder hier ansässige und von auswärts zuziehende Mann hat, wenn er an dem Gemeindenutzen Anteil haben will, 75 Mark zu zahlen, dazu jährlich für den Gemeindenutzen 2 Mark und wenn er Vieh hält, die Ablösungssumme für früher gelieferten Stierhafer von 1,20 Mk.

Diesen Gemeindelasten, die aber nur derjenige zu tragen hat, welcher den Gemeindenutzen genießen will, stehen folgende Vorteile gegenüber:

1. Grund- und Gebäudesteuer wird nicht erhoben.
2. Jeder Bürger erhält rund 240 Ruten Land zur Bewirtschaftung, das von 9 zu 9 Jahren neu verteilt wird.
3. Dazu erhält er rund 60 Ruten Rodland und Schiffelland, das er 3 Jahre bebaut und das dann wieder dem Wachstum der Lohhecken und des Ginsters, der zur Streu benutzt wird, überlassen bleibt.
4. Die Holzlieferung aus dem Gemeindewald beträgt jährlich 2 Meter Brenn- und Pfahlholz (zusammen) für Weinbergspfählen.

Ihre Bedürfnisse bestreitet die Gemeinde aus dem Gemeindevermögen.

Burgsinn, 1600 Einwohner, die tapfere unterfränkische Gemeinde, die in 300jährigem Streit mit den Herren v. Thüngen sich den Gemeindewald nicht nehmen ließ und ihn 1899 auch endgiltig behauptet hat, ist bereits seit 1862 in der „vorläufigen Nutznießung" desselben. Der Wald ist 2923 ha groß und bringt jährlich einen Bruttoertrag von 70—100000 Mk. Die 37 Jahre, in denen Burgsinn bereits die Nutznießung des Waldes hatte, haben dem Ort ein ganz anderes Gepräge gegeben. An öffentlichen Gebäuden allein wurden aufgeführt: Rathaus, Forsthaus, Armenhaus, drei neue Schulhäuser, ein katholisches und ein protestantisches Pfarrhaus. Eine Wasserleitung versorgt den Ort reichlich mit gutem Trinkwasser. In Burgsinn weiß man nichts von Gemeindeumlagen und ebensowenig von Schulgeld; sogar die Lernmittel bis zum Schieferstift herab werden den Schulen unentgeltlich geliefert. Die Inhaber der Gemeinde-Ämter, Bürgermeister, Kassierer u. s. w., auch die Lehrer sind gut bezahlt. 136 „Nachbarn" haben noch besondere Rechte: Jeder derselben erhält jährlich 20 Ster Holz zum Brennen, zudem Bauholz, soviel er bedarf.

* * *

Kirrweiler bei Grumbach in Rheinpreußen, 300 Einwohner, besitzt soviel Grundeigentum, daß jeder Gemeindebürger 17 Acker davon zur unentgeltlichen Nutznießung erhält. Alle 5 Jahre wird dieser Grundbesitz neu geteilt, damit wenn unterdessen neue Bürger eingetreten sein sollten, auch diese ihren Anteil bekommen und damit einzelne, die im Besitz von nur guten Grundstücken sind, auch mal geringe erhalten sollen. Auch besitzt die Gemeinde 1800 Morgen Gemeindewald, von welchem alljährlich so viel gehauen wird, als jeder Bürger zu seinem Hausbedarf gebraucht. Jeder, der Holzbedarf hat, muß auch Holzmachen helfen.

„Mein Gewährsmann, ein alter Bauer aus Kirrweiler, erzählt mir, daß sie keine Steinkohlen ins Dorf bekommen hätten, so lange er denken könne, mit Ausnahme des Hufschmieds. Auch gäbe es keine Armen und Elenden im Dorfe."

Hatten im Reichslande hat großes Grundeigentum. Die Ortseingesessenen zahlen nicht nur keine Steuern, sondern sie erhalten noch namhafte Beträge aus der Gemeindekasse ausgezahlt. Kein Schulgeld; sämtliche Bücher, Hefte, Federn, Bleistifte, Gummi u. s. w. liefert die Gemeinde an alle Kinder umsonst. Ferner bestreitet die Gemeindekasse auch die Gelder für das Reinigen der Bäche, die Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, alle Frongelder, die Mittel für Reinhaltung der Straßen, Höfe u. s. w. Feuerungsmaterial liefert die Gemeinde zu erstaunlich billigem Preise. Als vor einigen Jahren die Flur entwässert wurde, bestritt die Gemeindekasse diese Kosten.

Gehlert, Oberwesterwaldkreis, 300 Einwohner; hat großes Grundeigentum, Gemeinde-Steuern werden nicht erhoben. 1897 konnte jedem Bürger in bar 30 M. aus der Gemeindekasse ausgezahlt werden.

Aus dem Unterwesterwaldkreise wird mitgeteilt: „In mehr als der Hälfte der Gemeinden wird keine Gemeindesteuer erhoben. In vielen Orten wie Selbers, Herschbach, Nordhofen, Vielbach, Quirnbach, Marxain, Wolferlingen, Freirachdorf, Rückerod und Goddert kann auch das Brandholz noch unentgeltlich an die Bürger abgegeben werden. Der Wasserzins ist sehr niedrig, trotzdem zahlreiche Orte durch sehr kostspielige Hochdruckleitung reichlich mit bestem Wasser versehen sind. Ja, der Ort Goddert hatte bis vor kurzem ein weißes Hypothekenbuch."

Gemeinden, die ihre Ausgaben ohne Erhebung von Kommunalabgaben decken, giebt es im Kreise Hanau eine ganze Anzahl. Als Beispiel nenne ich Eichen, 800 Einwohner. Diese Gemeinde schenkt allen Bürgern

die halbe Grund- und Gebäudesteuer; jeder eingeborene Ortsbürger erhält dazu jährlich 20 ar Wiesen (Wert 20—50 M.), 2 Rm. Schnittholz und 20—40 Wellen Reisig. Ist der Mann ortsfremd, so kann er das Recht auf diesen Nutzen gegen eine einmalige Zahlung von 250 M. erwerben.

Welkersdorf in Schlesien, 1100 Einwohner; kaufte vor 75 Jahren einen Wald von 1080 Morgen für 70000 Thaler. Durch rationelle Bewirtschaftung war es nicht allein möglich, die Kaufsumme schon in 20 Jahren abzuzahlen, sondern durch die jährlichen Reinerträge ist das Dorf in die Lage versetzt, sämtliche Gemeindeabgaben abschaffen zu können.

Eichel bei Wertheim, 400 Einwohner. „Jeder Bewohner kommt als eine Art Fideikommißbesitzer auf die Welt; fest und unveräußerlich ist sein Anrecht wenigstens auf ein kleines Fleckchen der heimatlichen Scholle, und selbst der virtuoseste Gerichtsvollzieher kommt nie soweit, einen Termin zur Veräußerung dieses Stückchen Landes ansetzen zu können. Die Gemeinde besitzt nämlich ein größeres Stück Ackerland. Jedes Mitglied der Gemeinde, das ihr fünfzehn Jahre angehört, hat Anspruch auf die Nutznießung von drei Morgen Wiesen- und Ackerland und zwar für Zeit seines Lebens. Für Leute, die in Vermögensverfall geraten sind, ist diese Art von Heimstätte natürlich eine große Wohlthat, und in der That sind im Orte mehrere Familien ansässig, die allein vom Ertrag dieser Gütchen leben."

* * *

In Durbach bei Offenburg, 2500 Einwohner, wächst der beste badische Wein, von feinen Auslesen abgesehen. Hier hat erst vor wenigen Jahrzehnten ein Bürgermeister Oedland roden und in entsprechende Abteilungen bringen lassen und werden dieselben an Bürger auf Lebenszeit vergeben.

Mixstadt in Posen (1500 Einwohner) besitzt etwa 3000 Morgen Grundeigentum und kennt keine Gemeindesteuer.

Sulmierzyce in Südposen 3000 Einwohner kennt keine Gemeindesteuern.

Heberndorf im Fürstentum Schwarzburg-Rudolfstadt (380 Einwohner) hat Grundeigentum im Werte von 200000 M. Alle Gemeindeausgaben werden aus dem Ertrag der Waldungen bestritten.

Pahren im Fürstentum Reuß ältere Linie. Hier hat die politische und die kirchliche Gemeinde soviel Grundeigentum, daß aus ihm Pastor,

Lehrer, Gemeindevorsteher, Gemeindediener, das Schulgeld &c. bezahlt werden kann. In einzelnen Jahren konnten die Bürger noch bar Geld herausbekommen.

Müncheberg (3600 Einwohner). Die Einnahme aus dem Gemeindegrundeigentum und die Ueberschüsse der Sparkassen-Verwaltung reichen nicht nur aus, die laufenden Ausgaben zu decken, es konnte aus ihnen auch noch Kapitalvermögen eingesammelt werden. Keine Gemeindesteuer, abgesehen von einer niedrigen Vergnügungs- und Hundesteuer.

Gollnow, 8200 Einwohner, hat größeres Gemeindegrundeigentum, Wald, Wiesen und Feld; die Erträgnisse daraus sind so groß, daß keine Gemeindeabgaben erhoben werden. Die „berechtigten" Bürger erhielten außerdem 1895 noch frei 2 Stoß Holz und 6000 Stück Torf.

Rantum bei Westerland auf Sylt zählt außer der Schule fünf Häuser, hat alles Land noch im Gemeindebesitz. Es werden keine Steuern erhoben; jeder Bürger erhält jährlich etwa 600 M. bar.

Friedrichstadt a. d. Eider. Hier besitzt die remonstrantisch reformierte Gemeinde große Strecken des besten Marschbodens. Aus der Pacht werden alle Kirchen- und Schullasten bestritten, sämtliche Gemeinde- und Staatssteuern der Mitglieder bezahlt; ein barer Ueberschuß wird an jeden Erwachsenen verteilt. Am 18. Dez. 1892 z. B. betrug der Anteil jedes einzelnen 80 M.

Haltern, Westfalen, hat viel Gemeindegrundeigentum. Jeder Bürger erhält auf je 6 Jahre ein Stück desselben unentgeltlich; außerdem hat er das Recht, auf der Gemeindewiese 2 Kühe weiden zu lassen. Er erhält unentgeltlich ein Fuder Holz, in bar erhielt jeder Bürger im letzten Jahre je 40 Mark.

Babenhausen, Großherzogtum Hessen, hat reiches Grundeigentum, besonders Wald. Im Jahre 1892 erhielt jeder Bürger frei 2 m Scheitholz, 2 m Knüppelholz, 2 m Stockholz, 100 Wellen Kiefern. Der Wert dieser Gabe betrug zusammen etwa 44 Mark. Außerdem erhielt jeder Bürger in bar etwa 30 Mark; die Gemeindesteuern sind sehr niedrig.

Zastler, Amt Freiburg. Die Bürger erhalten jährlich eine nennenswerte Summe bar aus der Gemeindekasse ausgezahlt.

Sinnsbach im Elzthal kennt keine Gemeindesteuern. Jeder Bürger erhält frei 45—60 m Buchen- und Tannenholz. Bei Brandunglück werden Holz und Steine zum Wiederaufbau unentgeltlich geliefert.

Aschheim bei München. Großes Grundeigentum, namentlich Wald, hat im Jahre 1892 die Kanalisierung mit einem Kostenaufwand von

27000 Mark durchführen können und doch mit einem Aktivbestand von 7000 Mark abgeschlossen. Keine Gemeindesteuer.

Orb im Spessart (3300 Einw.) besitzt einen Wald von 3400 ha, eine Saline und ein Vermögen von 2500000 Mark; außer einer Hundesteuer keine Gemeindeabgaben.

Beyersbronn, Löffenau, Rottweil, Schönberg, Wilbad, Württemberg, haben größeres Gemeindegrundeigentum, vornehmlich Wald, keine Gemeindesteuern und freies Holz.

Neudingen, Württemberg, besitzt ausgedehnte Wälder. Jeder Bürger erhielt 1898 Buchenholz nebst 40 buchenen Wellen, sowie anstatt des Tannenholzes 18 Mark. Außerdem ist jeder Bürger Nutznießer von etwa 50 Ar Allmendfeld. „Gemeinde- und Kirchenumlagen, Schulgeld, Verbrauchsabgaben rc. bestehen in der Gemeinde nicht, dagegen genießen die Einwohner Lehrmittelfreiheit, unentgeltliche Benutzung einer Gemeindeback- und Gemeindewaschanstalt und Ermäßigung der Kosten ärztlicher Behandlung.“

Kornthal in Württemberg (jetzt 1100 Einwohner) wurde 1819 gegründet, indem das Rittergut Kornthal angekauft wurde. Von den 300 ha Boden wurden 200 ha als dauernder Gemeindebesitz erklärt und nur ein Dritteil für Bauplätze und Gärten als freies Eigentum ausgegeben. Der große Gemeindebesitz wurde in zahlreiche kleine Parzellen geteilt und jede besonders bewertet. Dann wurden sie verlost. Die jeweiligen Besitzer der Grundstücke zahlen keine Pacht, sondern einen einmaligen festen „Gesellschaftsanschlag“. Die Gesellschaft, die sich mit der Gemeinde deckt, ist jedoch vollständig Eigentümerin des Bodens, so daß der jeweilige Besitzer das Grundstück weder verkaufen noch verpfänden kann. Ein Mitglied, das die ordnungsmäßige Bebauung seiner Güter vernachlässigt, hat diese nach vergeblicher Verwarnung der Gemeinde zurückzugeben. Kornthals Blüte ist bekannt.

Bezeichnend ist ein Gespräch, das der bekannte Geschäftsführer der deutschen Ansiedelungsgesellschaft H. Auhagen wiedergiebt:

„Auf unsere Frage, ob er seine Grundstücke nicht lieber zu eigen hätte, so wie es in Nachbargemeinden üblich sei, daß er sie verkaufen und verschulden könnte, wie es ihm paßte, erwiderte der freundliche Alte: „Das will i Ihne glei sagn, eine bessere Einrichtung, wie wir Kornthaler se habe, kanns für uns Landleut gar net gäbe. In jede andere Dorf hätt ich mei lebelang als Daglöhner zubringe müsse, da i von Haus aus kei Geld hatte. Hier hab i lose könne, die Gemeind hat mirs Geld gäbe

und i konnt für mi selber arbeite; das geht besser. Na und na konnt i neue Felder zulose — — —

Da sehns, in den Nachbargmeind habens alle Jahr a Gant oder auch mal zwei. Und in uns Gmeind sind de ganz Zeit, wo i denke ka, 's sind jetzt über 50 Jahr, nur zwei Fälle gwese, wo eigentlich hätt vergannt werde müsse. Aber die Gmeindkasse hats noch gut gemacht und hat nachzahlt, damit der gute Ruf von der Gmeind erhalte blieb. Bauersleut sinds aber nit gwese. Der ein, weiß i man noch, der war a Färber und hats nit verstande, hat auch sei Handwerk in dr Gmeind zwenig brauche könne; er hätt äbe gar net rei komme solle."

* * *

Welche Bedeutung ein großes Gemeindegrundeigentum für die Erhaltung des Volkstums auf dem Lande besitzt, zeigt in greller Deutlichkeit ein Blick auf die österreichischen Verhältnisse. In Südsteiermark und in Siebenbürgen ringt deutsche Bauernschaft um ihr Volkstum. In Südsteiermark kann sie sich stützen auf großes deutsches Hinterland; in Siebenbürgen ist sie rings von fremden Nationalitäten umgeben. Und doch wird das Deutschtum dort Schritt für Schritt zurückgedrängt, während es sich hier hält. In den steirischen und kärtner Alpen ist der römisch rechtliche „freie" Grundeigentumsbegriff fast ganz durchgeführt. Mit welchem Erfolg? Ein deutscher Sohn jener Berge, Peter Rosegger, bezeugt es:

„In den Städten kann man nicht genug Häuser bauen, um der Wohnungsnot zu steuern, auf dem Lande stehen Huben und Hütten leer. In den Städten droht fortwährend Hungersnot, die man mit teurem amerikanischen Korn decken will; auf dem Lande liegen die Haiden wild, die Felder brach; auf abgehausten Bauerngründen wächst junger Wald, und wo früher ungezählte Menschenfamilien gearbeitet haben, gelebt haben, zufrieden gewesen sind, tummeln sich heute Hirsche und Rehe für den Jagdsport hochmögender Herrschaften. So wenigstens ist es bei uns in den Alpen; doch wie man hört, triffts im Flachlande auch zum Teil zu." —

In einer Budget-Debatte im österreichischen Abgeordnetenhause schilderte der steirische Abgeordnete Posch den Gang der Entwickelung in folgender Weise: „Die Bauernwirtschaften werden von Aristokraten, Geldmännern, Gesellschaften aufgekauft, um statt der Landwirtschaft Jagdwirt-

schaft zu treiben. Die Bauern wandern aus und mit ihnen auch die Handwerker, wegen Mangel eines Verdienstes. Dem Fortschreiten dieses Uebels muß Einhalt gethan werden, sonst entstehen in unsern Alpenländern irische Zustände.

Anders stehts in Siebenbürgen. Dort haben die Deutschen, rings von Magyaren, Slaven und Rumänen umgeben, ein gut Stück alt deutscher Rechtsanschauung über den Boden durchgehalten bis auf unsere Zeit.

In den 227 sächsischen Gemeinden gehören den politischen, den Kirch- und Schulgemeinden 479 897 Joch, das sind 40,57 Prozent des gesamten Bodens.

Die deutschen Gemeinden teilen sich in solche, die zu allen Zeiten frei waren (155) und in 72 Gemeinden, deren Bewohner ehemals dem Adel unterthänig waren. In den freien Gemeinden sind 47,12 Prozent des Grund und Bodens Gemeineigentum, während in den ehemaligen grundunterthänigen Gemeinden nur 17,32 Proz. des Bodens öffentlichem Interesse dienstbar sind.

Es ist nur eine notwendige Folge des großen gemeinsamen Eigentums, daß das Steuerwesen der sächsischen Gemeinden ein beneidenswertes genannt werden muß. Die Gesamteinnahme aus diesem Gemeineigentum der 227 Gemeinden beträgt ca. 922 000 Gulden, die Gesamtausgabe der Gemeinden ca. 825 000 Gulden. Gemeindesteuern brauchen infolge der Bodenreform in der Praxis also in der Regel nicht erhoben zu werden!

Es sei auch hervorgehoben, daß die Sachsen im Verhältnis zum Grund und Boden fast doppelt so viel Vieh halten, als die nichtdeutschen Grundeigentümer Siebenbürgens.

Die bedeutsamste Folge der bodenreformerischen Zustände aber faßt Prof. Dr. H. v. Meltzl-Hermannstadt, der ein wichtiges Werk: „Statistik der sächsischen Landwirtschaft in Siebenbürgen" geschrieben hat, zusammen, wenn er sagt: „Der große öffentliche Besitz verhindert namentlich die Entstehung eines Land-Proletariats; er bildet gleichsam den Reservefonds der sächsischen Bauernwirtschaft und ist ein Stützpunkt, welcher diesen Bauern über so manche Krise hinübergeholfen hat." —

VII.

Zur Wohnungsfrage.

Die Gleichgiltigkeit, die in weiten und weitesten Kreisen der Wohnungsfrage, dieser Lebensfrage eines Volkes gegenüber, herrscht, ist nicht leicht zu erklären, wenn man nicht die alte Erfahrung: „Gewohnheit stumpft ab“, einer langen Vergangenheit zur Anklage, der Gegenwart aber zur teilweisen Entschuldigung werden lassen will. Die fast allgemeine Vernachlässigung der Wohnungsfrage erklärt wohl auch unsre noch recht große Unkenntnis der wirklichen thatsächlichen Verhältnisse. Einzelne Schilderungen von entsetzlichen Zuständen menschlicher Wohnungen an unserer Seite, in unseren reichsten Städten, werden vor andern und vor dem eigenen Gewissen zu leicht als Ausnahmen hingestellt und gewertet, während es doch dem Kundigen garnicht zweifelhaft sein kann, daß es sich in der Wohnungsfrage um einen Notstand von solcher Verbreitung handelt, die kaum ein anderer z. B. in unserem Volke erreicht.

Einem verhängnisvollen Vorurteil muß zunächst entgegengetreten werden, wenn es gilt, eine Gemeinde zur ernsten Arbeit an der Wohnungsfrage aufzurufen. Man begegnet oft, auch in unterrichteten Kreisen, dem Gedanken, daß es sich hier nur um die Sache der armen Leute, der großen arbeitenden Masse allein handele. In den wohlhabenden Kreisen, auch in solchen, die dem Bodenwucher fern stehen, ja, wie die Vertreter des Handels und der Industrie und der Wissenschaft selber unter ihm leiden, findet man oft wenig Geneigtheit zu durchgreifender Hilfe. „Was geht uns das an?“ sagen die einen, und die andern: „Wir sind nun einmal nicht reich genug, um jedermann eine gute Wohnung zu schaffen. Die Gemeinde darf nicht für einen Teil ihrer Mitglieder allein übergroße Ausgaben machen. Wir haben doch nichts davon, ob die armen Leute so oder so wohnen.“

Dem gegenüber kann nicht scharf genug betont werden, daß die Wohnungsfrage eine Frage ist, die die Lebensbedingungen a l l e r Klassen

der Bevölkerung berührt, hängen von ihrer Gestaltung doch in erster Reihe die gesundheitlichen Zustände einer Gemeinde ab. Nicht im Erbauen von prächtigen Krankenhäusern, nicht im Errichten von Erholungsheimen, so wichtig das alles sein mag, sondern im Gestalten gesunder Wohnungsverhältnisse liegt in erster Reihe die hygienische Aufgabe der Gemeinde. Es ist heute kein Streit mehr darüber möglich, daß alle volksverderbenden Epidemien zumeist überfüllten Wohnräumen ohne Luft und Licht entsteigen. Wenn aber einmal Epidemien entstanden sind, dann machen sie auch vor der ersten Etage und vor der Villa nicht halt. Vor der Krankheit und vor dem Tode sind alle Menschen solidarisch.

Die furchtbarste hygienische Katastrophe, die unser Volk im letzten Menschenalter getroffen hat, ist die Cholera-Epidemie in Hamburg. Wo ist die Ursache für diese Gefahr zu suchen, die unser gesamtes Volksleben so schwer bedrohte?

Nach der Zählung von 1880 gab es in dieser unsrer reichsten und blühendsten Handelsstadt 5991 Wohnungen, die entweder gar kein heizbares Zimmer oder nur ein einziges besaßen und doch von 6 Personen oder mehr als 6 Personen bewohnt wurden*). In solchen „Wohnungen“ mußten nicht weniger als 47370 Menschen leben. Und dazu schlechtes Trinkwasser — wer darf sich wundern, daß die Sünden gegen die einfachsten Gebote der natürlichen Lebensordnung furchtbar heimgesucht wurden? Als jene grauenvolle Epidemie aber einmal jenen Räumen entstiegen war, da forderte sie ihre Opfer in allen Kreisen. — Mancher, der sonst gleichgiltig und gelangweilt das Zeitungsblatt aus der Hand gelegt hatte, wenn es einmal aus dem „Gängeviertel“ eine Schilderung von Wohnungsnot gebracht hatte, der lernte nun am Kranken- und Totenbett eines Lieben, daß die Wohnungsfrage eine Frage ist, die das höchste Interesse aller Mitglieder einer Gemeinde berührt; da lernte er es: „Die Gesundheit des einen Teils der Bevölkerung hängt ab von der Gesundheit des andern, die Gesundheit der großen Volksmassen ist die Vorbedingung für die Gesundheit aller.“

Und wie es mit der leiblichen Gesundheit ist, ist es auch mit der sittlichen.

Es ist deine eigenste Sache, daß niemand an deiner Seite im

*) In Berlin giebt es über 20000 Wohnungen, die aus nur einem heizbaren Zimmer bestehen und 6 und mehr als 6 Bewohner haben.

In Breslau giebt es 5000 Wohnungen, die aus einem heizbaren Zimmer, ohne jedes Zubehör, bestehen und 6 und mehr als 6 Bewohner haben.

Elend verdirbt, dich selbst und deine Kinder schützst du, wenn du für das Wohl aller Glieder deiner Gemeinde eintrittst. In mehr als einer Beziehung gilt das Wort, das der Kronprinz Rudolf von Österreich 1887 sprach: „Das kostbarste Material der Staaten und der Gesellschaft ist der Mensch. Jedes einzelne Leben repräsentiert einen bestimmten Wert. Diesen zu erhalten und bis an die unabänderliche Grenze möglichst intakt zu bewahren, das ist nicht bloß ein Gebot der Humanität, das ist in ihrem eigensten Interesse die Aufgabe aller Gemeinwesen."

Und Franklin spricht es einfach und schlicht aus: „Öffentliche Gesundheit ist öffentliches Wohl!"

Die erste Bedingung aller Gesundheit in der Gemeinde aber ist eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage.

* * *

Der erste Schritt zu einer geordneten Wohnungspflege wird die Einführung einer wirksamen Wohnungsinspektion sein. Es muß festgestellt werden, und zwar unantastbar, und nicht einmal, sondern Jahr für Jahr, wie die Dinge in der Gemeinde wirklich liegen. Die klare Kenntnis der Notstände ist die Vorbedingung für jede dauernde Besserungsarbeit.

Von den Stimmen, die sich neuerdings immer zahlreicher für eine derartige Einrichtung erheben, sei nur der Beschluß der bayerischen Ärztekammer erwähnt, die in ihrer letzten Tagung, Oktober 1899, auf Antrag des ärztlichen Bezirksvereins in Würzburg dem Wunsche Ausdruck gab, die Staatsregierung möge eine gesetzliche Grundlage schaffen, die den Polizeibehörden die Möglichkeit gewährt, das ungesunde und ungenügende Wohnen auf Grund regelmäßiger Wohnungsbesichtigung erfolgreich zu bekämpfen, sei es durch das Verbot der Weiterbenutzung ungesunder Wohnungen oder durch das Verbot der Benutzung in dem bisherigen Umfang.

Das Recht der Gemeinde und ihre Pflicht, jedem ihrer Mitglieder ein Mindestmaß an Luft und Licht zu gewährleisten, kann nicht bestritten werden. Darf und muß sie das Feilhalten von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln verbieten, so darf und muß sie auch das Feilhalten von gesundheitsschädlichen Wohnungen verbieten können.

Die Aufgaben einer zweckentsprechenden Wohnungsinspektion zeigt im wesentlichen die Instruktion, durch die der Oberbürgermeister von Essen die Dienstgeschäfte des städtischen Wohnungsinspektors von Essen regelte:

1. Der Wohnungsinspektor hat die Ausführung der Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 25. Mai 1898 bezw. die Ausführung der zu dieser Verordnung ergangenen Anweisung vom 15. Februar 1899 zu überwachen.

2. Der Wohnungsinspektor hat sein Augenmerk aber auch auf sonstige, in hygienischer, sittlicher und sozialer Beziehung vorhandene Mißstände im städtischen Wohnungswesen zu richten, insbesondere darauf zu sehen, ob in Folge Überfüllung von Wohnungen gesundheitliche Gefahren vorliegen.

3. Der Wohnungsinspektor hat ferner mündliche Beschwerden der Hauseigentümer, der Mieter und Aftermieter über Mängel bezw. Mißstände in der Beschaffenheit der Wohnungen, über unordentliches, die Benutzung der Wohnung schädigendes Verhalten der Mieter und Untermieter entgegenzunehmen, er hat durch örtliche Besichtigung etwaige Klagen auf ihre Begründetheit zu prüfen und Abänderungsvorschläge zu machen und anzuordnen.

4. Der Wohnungsinspektor hat auf die möglichst baldige und gründliche Beseitigung der bei seinen Revisionsgängen oder in Folge von Beschwerden festgestellten Mängel und Mißstände an den Wohnungen oder deren Benutzungsweise hinzuwirken, hierzu hat er Hauseigentümer und Mieter zunächst mündlich anzuhalten und dabei stets zu versuchen, durch Zureden und Erteilung zweckmäßiger Ratschläge die Beteiligten zur Ausführung des jeweilig zur Behebung der Mängel und Übelstände Erforderlichen geneigt zu machen.

5. Bleiben die mündlichen Aufforderungen des Wohnungsinspektors zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Mißstände erfolglos, so hat derselbe hierüber eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigen werden dem Dezernenten für das Wohnungswesen vorgelegt, welcher darüber befindet, ob gegen den Hauseigentümer polizeilich zwangsweise vorzugehen ist.

6. Der Wohnungsinspektor hat alles auf das Wohnungswesen der Stadt Essen bezügliche Material zu sammeln und nach einem noch festzusetzenden Formular statistisch zusammenzustellen, so daß dasselbe publiziert werden kann.

7. Ueber seine Thätigkeit hat der Wohnungsinspektor ein Tagebuch zu führen, in welchem die von ihm an den einzelnen Tagen ausgeführten Dienstgeschäfte zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch hat derselbe allwöchentlich am letzten Werktage dem Dezernenten für das Wohnungswesen

mit einem kurzen, schriftlichen Bericht über seine Wahrnehmungen und seine Vorschläge vorzulegen. Dezernent für das Wohnungswesen ist der Oberbürgermeister, soweit jedoch die Durchführung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 25. Mai 1898 im Zwangswege in Frage kommt, der Dezernent für Polizeisachen. —

Die Einsetzung eines besonderen Wohnungsinspektors in Essen wurde herbeigeführt durch die Ergebnisse der Häuserrevision durch Baubeamte. An sich war diese Revision wegen Mangels an geeigneten Kräften durchaus ungenügend; denn von 6500 Häusern konnten nur 557 besichtigt werden. Aber schon diese Untersuchung ergab ein erschreckendes Resultat. Nicht weniger als 386 Häuser mit 793 Wohnungen mußten als den polizeilichen Vorschriften „nicht genügend“ bezeichnet werden. Und dabei liegt keine Veranlassung vor, die Wohnungsverhältnisse in Essen etwa als außergewöhnlich ungünstige zu bezeichnen.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde am 21. Nov. 1895 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Düsseldorf, Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen, Remscheid, Crefeld, M.-Gladbach und Gladbach und seit dem 1. Mai 1897 auch für die Kreise Neuß und Elberfeld eine Polizeiverordnung erlassen, nach der in allen Häusern, welche nicht Einfamilienhäuser sind, niemand, selbst als Eigentümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miete aufnehmen darf, wenn die betreffende Wohnung polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet worden ist. Als zum Bewohnen ungeeignet kann die Polizei Wohnungen erklären, welche bestimmten, näher bezeichneten Anforderungen, betreffend Verschließbarkeit, Fenster, Fußboden, Einrichtung der Abtritte, Wasserversorgung rc. nicht entsprechen; als überfüllt kann die Polizei Wohnungen erklären, in welchen die Schlafräume für jede zur Haushaltung gehörende Person über 10 Jahre nicht mindestens 10 cbm, für jedes Kind unter 10 Jahren nicht mindestens 5 cbm Luftraum gewähren, oder in welchen in den Schlafräumen bestimmte Vorschriften über die Trennung der Geschlechter und der über 14jährigen Kinder von den Eltern nicht beachtet sind.

In Baden ist eine fakultative Wohnungsinspektion seit dem 10. Nov. 1895 eingeführt, in der es heißt: „Der Bezirksrat kann nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benutzten oder Arbeitern (Gesellen,

Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten &c.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrat, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderats und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrat über die wahrgenommenen Mißstände und die Mittel zur Abhilfe zu berichten. Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigentümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter &c.), so wird der Bezirksrat nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhilfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrat die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den oben bezeichneten Zwecken untersagen."

Von der Wohnungsinspektion im Großherzogtum Hessen, die sich auf alle Gemeinden über 8000 Einwohner erstreckt, liegt eine statistische Uebersicht vor, die die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 umfaßt. In diesem einen Jahre sind in den in Betracht kommenden 15 Gemeinden 12456 dreizimmrige, 7231 zweizimmrige und 2621 einzimmrige Wohnungen inspiziert worden. Beanstandet mußten 981 werden.

Auf eine in gesundheitlicher Beziehung außerordentlich wichtige Seite der Frage hat neuerdings der Oberphysikus von Budapest aufmerksam gemacht, indem er eine besonders energische Aufsicht über die Werkstätte und die Wohnräume, die von Heimarbeitern benutzt werden, fordert.

Eine durchgreifende Thätigkeit hat auch in den letzten Jahren die Wohnungskommission der Stadt Straßburg entwickelt. Auf Grund eines Gesetzes vom 13. April 1850 ist man in der Hauptstadt des Elsaß wiederholt zur Bildung dieser Kommission geschritten, hat sie aber nicht zu einem ständigen Faktor der Verwaltung erhoben, sondern immer wieder ihre Thätigkeit einstellen lassen. Neu ins Leben gerufen wurde sie im Dezember 1897. Der Gemeinderat wählte eine achtzehngliedrige Kommission, in der alle Stände und alle Parteien vertreten waren. Die Altstadt wurde in fünf Reviere eingeteilt und die Besichtigung der Wohnungen eines Reviers einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Unterausschuß übertragen. So konnten in einem Jahre 2—3000 Wohnungen

besichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung waren auch in der wunderschönen Stadt zum Teil erschreckend. Man fand Familien von 7 und mehr Köpfen in Räumen von einigen 30 cbm Rauminhalt, zum Teil ohne Fenster. In einem Hause war für 16 Mietsparteien mit etwa 60 Personen ein einziger Abort vorhanden. In einer Anzahl von Häusern verfügte keine Familie über einen Küchenraum. Die Mieten waren zum Teil wucherisch hoch. Ein Haus, das 7000 M. gekostet hatte, war vom Eigentümer für 700 M. an einen einzelnen vermietet worden. Dieser aber zog aus „Untermietern" nicht weniger als 2200 M. Jahresmiete. Der Gemeinderat beschloß daraufhin am 6. März 1899 für den Bau von 200 Volkswohnungen Sorge zu tragen und am 8. Nov., einstimmig, eine besondere Steuer von 6 Zuschlagspfennigen im Jahre 1900 zu erheben, um bessere Wohnungs- und Verkehrsverhältnisse in der inneren Stadt zu ermöglichen. Der Ertrag dieser besonderen Steuer wird auf 100000 M. geschätzt.

Welche Unterstützung die Wohnungskommission beim Schöffengericht findet, geht daraus hervor, daß der Vorsitzende der Kommission, Freiherr v. d. Goltz, mitteilen konnte, daß ein Hausbesitzer wegen Nichtausführung der von der Wohnungskommission angeordneten Arbeiten zur höchsten zulässigen Strafe, 160 M., ev. 32 Tage Haft verurteilt worden sei! —

In Hamburg führte die furchtbare Lehre der Choleraepidemie zur Einsetzung einer „Wohnungspflegschaft".

Zur Ausführung dieses Gesetzes sind 162 Pfleger berufen. Vor ihnen hielt Medizinalrat Dr. Reincke am 19. Mai 1899 einen Vortrag, an dessen Schluß er in vorzüglicher Weise die Bedeutung der Wohnungsinspektion und der Wohnungspflege, auch über die Grenzen des unmittelbaren Eingreifens und Besserns hinaus, darstellt: „Sie werden auf manche Gelasse stoßen, bei denen Sie fest überzeugt sind, daß sie zu menschlichen Wohnungen nicht geeignet sind, und deren Schließung Sie ohne weiteres beantragen würden, wenn die Bewohner an Sie nicht die Frage richteten: „wohin sollen wir denn ziehen"? und wenn Sie nicht zugeben müßten, daß die Leute allerdings eine andere Wohnung nicht finden können; und ebenso werden Sie manche Wohnung treffen, bei der Sie nicht im Zweifel sind, daß sie in gesundheitswidrigster Weise überfüllt ist, bei der Ihnen aber wieder der mit Kindern gesegnete Familienvater nachweist, daß er eine größere Wohnung überhaupt nicht, oder wenigstens nicht innerhalb seiner Mittel finden kann. Wie sollen Sie sich in solchen Fällen verhalten? Das Bequemste wäre natürlich, über

diese Fälle mit Stillschweigen hinwegzugleiten. Ich bitte Sie aber dringend, das nicht zu thun. Das wäre der sicherste Weg, um den ganzen Erfolg der Wohnungspflege in Frage zu stellen. Auch wenn sie den Schaden nicht abhelfen kann, müssen Sie ihn wenigstens aufdecken. Und ich bin fest überzeugt, daß diese Aufdeckung allmählich ihre Früchte tragen wird.

Wenn die Behörde für die Wohnungspflege in ihrem Jahresberichte sagt: „Unsere Pfleger haben in diesem Jahre so und so viel unbewohnbare und so und so viel überfüllte Wohnungen gefunden; die Kreisversammlungen, die Behörden selbst, der Inspektor für Wohnungspflege, die Aerzte des Medizinal-Kollegiums, alle Instanzen sind der einstimmigen Meinung, daß energisch eingeschritten werden müßte, aber wir können es nicht, weil keine anderen Wohnungen da sind," so wird das nicht ungehört verhallen. Es mag sein, daß ein ausreichender Eindruck erst erreicht wird, wenn diese Berichte sich Jahr für Jahr wiederholt haben, die Zahlen gewachsen sind, aber er muß kommen und die Behörden veranlassen, in irgend einer Weise den Bau kleiner Wohnungen zu fördern."

Daß die Hoffnung, der hier Ausdruck gegeben wird, wohl begründet ist, bezeugt folgendes Wort des Landrats Drenhoff-Solingen, das er auf einer Generalversammlung des Bergischen Vereins für Gemeinwohl sprach: „Ich habe gefunden, daß gerade die Besichtigungen, die auf Grund der Wohnungspolizeiverordnung stattfanden, sehr wesentlich dazu beigetragen haben, in weiten Kreisen das Bewußtsein zum Durchbruch zu bringen, daß noch sehr vieles auf dem Gebiete des Wohnungswesens überaus mangelhaft ist und der Abhilfe bedarf. — Erst durch die Polizeiverordnung ist bei uns die Fürsorge auf dem Gebiete des Wohnungsbaues angeregt worden."

Es wäre ein bedeutsamer Schritt vorwärts, wenn in jeder größeren Gemeinde eine Wohnungsinspektion bestände. Wie wenig selbst die berufensten Faktoren heut über die thatsächlichen Verhältnisse unterrichtet sind, beweist ein charakteristischer Vorgang in dem reichen schönen Dresden. Dort hatte der Rat der Stadt eine bescheiden gehaltene Wohnungsordnnng ausgearbeitet. Das Stadtverordnetenkollegium, in dem der Hausbesitzereinfluß sehr weit reicht, hatte am 16. Dezember 1897 seine Zustimmung zu ihr gegeben. Am 1. April 1899 sollte diese Wohnungsordnung in kraft treten. Aber kurz vor diesem Termine sah sich der Rat gezwungen, zu erklären, daß die wesentlichsten Bestimmungen — die, welche sich auf das Schlafstellenwesen beziehen, — jetzt nicht in kraft

treten können, sondern voraussichtlich erst im Jahre 1904. Der Referent des Rats, Dr Lehmann, mußte nämlich mitteilen, daß nach den Untersuchungen, welche für die Einführung der Wohnungsordnung angeordnet waren, sich ergeben hatte, daß zum 1. April 1899 nicht weniger als etwa 3000 Wohnungen mit Schlafstellen beanstandet werden mußten — das sei einfach undurchführbar.

Auch solche Ergebnisse dienen der Wohnungsreform. Denn daß nach der Feststellung eines derartigen Zustandes Männer, die in deutschen Gemeinden eine Verantwortung tragen, ihre Hände in den Schoß legen könnten, darf doch wohl als ausgeschlossen gelten.

* * *

Mit der Wohnungsinspektion könnte unschwer ein kommunaler **Wohnungsnachweis** verbunden werden. Die Stadt Köln besitzt seit dem 1. April 1898 einen solchen für „kleine Leute“ und zwar in Verbindung mit dem gemeindlichen Arbeitsnachweis. Der Wohnungsnachweis hat sich bewährt. Von der Eröffnung bis zum 30. Juni 1899 wurden 6020 Wohnungen gefragt, während nur 3051 gemeldet wurden. Bei den möblierten Zimmern war das Verhältnis ein umgekehrtes; hier wurden 209 gemeldet und nur 76 gefragt. Auch die Thätigkeit des Wohnungsnachweises führt zu dem amtlichen Zugeständnis, „daß passende und gesunde Wohnungen für Arbeiter und kleine Angestellte nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.“

* * *

Eine ernste Aufgabe von Gemeinden, die wirklich der Wohnungsnot steuern wollen, wird es sein, ihren Einfluß aufzubieten, um **Bauordnungen** durchzusetzen, welche wenigstens in den Außenbezirken, in den neu eröffneten Teilen der Städte, die Mietskasernen, diese Massengräber des Volkswohls, unmöglich machen. Derartige Bauordnungen, die zunächst den ersten Ansprüchen der Gesundheit auf Luft und Licht Rechnung zu tragen hätten, vermögen, wenn auch nicht alles, so doch manches, unter Umständen viel.

Es wird zwar sofort der Einwurf erhoben, der Boden um die großen Städte sei zu teuer, der hohe Preis zwinge zu einer möglichst intensiven Ausnutzung. Aber dieser Einwurf verkehrt das Verhältnis von Ursache und Wirkung gerade in das Gegenteil. Nicht die teuren Bodenpreise sind der Grund dafür, daß nur Mietskasernen gebaut werden, son-

dern umgekehrt, die Möglichkeit, Miet-kasernen zu errichten, macht den Boden teuer. Eine Baustelle, die bisher Ackerland war, hat an und für sich doch nur den Wert, den sie nach dem Erträgnis als Garten oder als irgend welches Ackerland bringen könnte. Nun überschlägt der Besitzer, wieviel Wohnungen, Läden, Geschäftsräume &c. nach der geltenden Bauordnung auf dem Grundstück gebaut werden könnten; er überschlägt, wieviel ortsübliche Miete er aus diesen Räumen ziehen könnte. Die so gewonnene Summe wird einfach kapitalisiert, d. h. etwa mit 12 oder 15 multipliziert. Das ist der Bruttopreis. Es wird nun abgezogen, was die Errichtung der Gebäude &c. kostet, und das übrige Geld wird als der natürliche, rechtmäßige Preis des Grund und Bodens betrachtet.

Wir in Berlin haben in den Kämpfen um die bekannte Teltower Bauordnung 1892—93 all diese Gründe, das Für und Wider aufs eingehendste erörtern müssen. Ein Beispiel, das in einer Versammlung erzählt wurde, war recht lehrreich. Es wurde von einem Kaufvertrag Mitteilung gemacht, der ein größeres Grundstück betraf, und in dem etwa folgender Passus vorkam: Muß die Bebauung nach der neueren strengeren Bauordnung erfolgen, so beträgt der Verkaufspreis des Grundstücks soundsoviel; läßt sich aber die Bebauung noch nach der alten Bauordnung ermöglichen, dann verpflichtet sich der Käufer, einen höheren Preis für die Baustelle zu zahlen.

Eine Lehre, wie sie eindringlicher nicht gedacht werden kann, gab in dieser Hinsicht auch der 20. Dezember 1892.

An diesem Tage gingen infolge der neuen Bauordnung für die Berliner Vororte an der Berliner Börse die Aktien zahlreicher Terrain-Gesellschaften bedeutend zurück; so die Kurfürstendammer um 16, die Friedenauer um 37 Prozent! Dieses Fallen ist die denkbar beste Quittung über den Erfolg, über den Wert einer solchen Verordnung, und ist zugleich ein Beweis, daß nicht die Wohnungsmieter, sondern nur die Terrain-Spekulation durch das Verbot der Mietskasernen getroffen wird.

Über einen Einwurf, der oft mit tiefer moralischer Empfindung vorgetragen wird: derartige Bauordnungen greifen in wohlerworbene Eigentumsrechte! kann mit wenigen Worten hinweg gegangen werden. Den ursprünglichen Besitzern, welche das Land bebauten und bestellten, wird durch keine Bauordnung ein Schaden zugefügt werden können. Wer ein solches Land aber in Außenterrains zur Spekulation kauft, nun, der muß eben von vornherein wissen, daß man beim Spekulieren sich auch verspekulieren kann; es wird daher gut sein, wenn man soweit kommt,

daß die Terrain-Gesellschaften und sonstigen Bodenhändler neben den neuen Verkehrsvorrichtungen, der natürlichen Zunahme der Bevölkerung ꝛc. auch den zunehmenden gesunden Sinn, das immer größer werdende soziale Verständnis als beachtungswertes Moment in ihre Rechnungen aufnehmen müssen.

* * *

In schnell steigendem Maße sind unter dem Druck wachsender Not deutsche Gemeinden dazu gelangt, selbst Häuser mit kleineren Wohnungen zu bauen. Es seien nur einige davon angeführt. Freiburg im Breisgau baut seit 1886 auf Gemeindekosten Mietshäuser. Der Kreis Merzig baut neue Häuser und baut alte Häuser um; er errichtet auch Wirtschaftsgebäude für die kleinbäuerliche Bevölkerung. Jeder, der die Hilfe des Kreises anruft, muß aber den Bauplatz selbst schuldenfrei besitzen. Die Gemeinden Rees und Dillingen bauen selbst.

Münster in Westfalen hat für 63000 M. 4 zweistöckige Häuser mit 20 Arbeiterwohnungen gebaut. In Lahr hat die Stadt zweimal 150000 M. zu $3^1/_2$ % von der Versicherungsanstalt Baden aufgenommen, um es in kleinen Summen an Arbeiter auszuleihen, die sich ihr eigenes Haus erbauen wollen. Die Stadt Lindau hat im Werte von 100000 M. Arbeiterwohnungen errichtet. In Pforzheim sollen Wohnungen für die Arbeiter des Gaswerks und des Tiefbauamts gebaut werden. Ebenso will Quedlinburg für die Arbeiter der städtischen Gaswerke zunächst 3 Doppelhäuser zu je 6 Familienwohnungen errichten. Schweinfurt hat 1896 und 98 für ca. 192000 M. Mietshäuser mit zusammen 75 Wohnungen erbaut. Am 28. Juli 1899 ist in Nürnberg beschlossen worden, 20 Häuser mit 108 kleinen Wohnungen zu bauen und diese an städtische Angestellte zum Selbstkostenpreise zu vermieten. Am 30. Oktober 1899 beschlossen die Stadtverordneten von Emden, 200 Arbeiterwohnungen auf Kosten der Stadt zu bauen. Am 31. Oktober 1899 genehmigten die Stadtverordneten von Düsseldorf einstimmig 2 Magistratsvorlagen, wonach sofort für 180000 M. zweckentsprechende ganz- und halbfertige Häuser angekauft und vermietet werden sollen, für 100000 M. sollen 17 Doppelhäuser mit insgesamt 150 zwei-, drei- und vierzimmerigen Wohnungen errichtet werden.

Ein Teil der Gemeinden verfolgt das Ziel, die von ihnen hergestellten Häuser zu möglichst niedrigem Preise in das Privateigentum Einzelner übergehen zu lassen. So nimmt die Gemeinde Dillingen für die von ihr erbauten Häuser 6% der Selbstkosten als Verzinsung und Amortisation.

Ein lehrreiches Beispiel solchen Vorgehens zeigt die bayrische Stadt Lambrecht, 3600 Einwohner. Die Gemeinde baute 1897 ein Doppelwohnhaus, das mit Einrechnung des Bauplatzes 8358,79 M. kostete. Zwei Arbeiter richteten das Gesuch an die Gemeinde, ihnen dieses Haus zum Selbstkostenpreis zu überlassen. Nach Anzahlung von 30% der Bausumme erhielten sie dieses Haus als Eigentum. Gegen jährliche Abzahlung von 200 bez. 250 M. werden diese Arbeiter in 20 bez. 16 Jahren in schuldenfreiem Besitz ihres Hauses sein. 1898 baten 6 Arbeiter die Gemeinde, ihnen das zum Bauen nötige Geld zu vermitteln, ebenso zwei Arbeiter, welche schon errichtete Häuser ankaufen wollten Am 25. Mai 1898 beschloß die Gemeindeversammlung, den Stadtrat zu ermächtigen, zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern bei der Versicherungsanstalt der Pfalz ein Darlehn von 50000 M. zu 3½% aufzunehmen. Die Arbeiter, welche ein Haus bauen wollen und einen Bauplatz und 30% der Bausumme besitzen, müssen unter Vorlage eines Planes und Kostenanschlages ihr Gesuch beim Bürgermeister einreichen. Genehmigt die für diesen Zweck angestellte Kommission beides, so werden die fehlenden 70% der Bausumme aus der Stadtkasse zu 2½% Zinsen bewilligt. Die Summe selbst wird in Raten gezahlt je nach dem Fortschritt des Baues. Die Arbeiter müssen alljährlich auf Kapital und Zinsen eine bestimmte Summe abtragen, so daß in spätestens 20 Jahren die Schuld getilgt ist.

So dankenswert die Energie ist, mit der die Gemeinden Lambrecht, Dillingen, Lahr u. a. die Wohnungsfrage angreifen, so müssen doch gegen die Art des Vorgehens sehr ernste Bedenken erhoben werden. Es kann für einen Arbeiter nur in den allerseltensten Fällen geraten sein, seine Freizügigkeit fast völlig aufzugeben. Das thut er aber durch Erwerb eines Hauses; nicht nur er besitzt es, sondern es besitzt auch ihn. Wer das Elend der Hausindustrie in manchen Bezirken Thüringens und die näheren Verhältnisse kennt, weiß, wie sehr gerade Hausbesitz die kleinen Leute bindet. Dazu kommt ein noch wichtigerer Umstand. Arbeiter und kleine Leute im allgemeinen können sich nur in Ausnahmefällen als Hauseigentümer halten. Schon in normalen Verhältnissen wird die Aufbringung der jährlichen Abzahlungssumme nicht leicht sein. Wenn nun aber innerhalb der 20 Jahre eine Periode der Arbeitslosigkeit eintritt, oder schwere Krankheitsfälle? Und wenn unter größten Opfern ein Arbeiter auch wirklich sein Haus gehalten hat bis zu seinem Tode, wie wird's dann mit der Erbteilung unter 3 oder 5 oder mehr Geschwistern? Wird der Nachfolger im Hausbesitz denselben nicht so hoch mit Schulden

belasten müssen, daß auch kleinere Unglücksfälle in der Familie den Untergang herbeiführen können? Wer die Entwicklung der Hypothekenschulden in Deutschland verfolgt, wird wissen, um welche ernste Wahrheiten es sich hier handelt. Man lese die Schilderung Prof. Herkners über die vielgerühmte cité ouvrière in Mühlhausen, und man wird erkennen, wie wenig dauernden Segen ein solches Vorgehen bringen kann. Im Jahre 1898 hat der Stadtrat zu Freiburg im Breisgau eine Denkschrift über die Wohnungsfrage veröffentlicht, in der es heißt: „Das schon in den 60er Jahren in Freiburg geübte System, derartige Wohnungen zwar durch öffentliche Mittel aber in der Absicht zu erbauen, dieselben allmählich in den Privatbesitz der Bedachten übergehen zu lassen, hat sich, wie auch in vielen anderen Orten, nicht bewährt. Die damals erbauten Wohnungen sind heute zum großen Teil im Eigentum von Fabrikbesitzern und Privatleuten."

* * *

Sozial politisch angesehen ungleich wertvoller als der an dem Beispiel Lambrechts gezeigte Weg, ist der andere, nach dem die Gemeinde selbst baut, die Häuser dauernd im Eigentum der Gemeinde erhält und selbst vermietet.

Es ist interressant zu sehen, wie dort, wo man in dieser Weise vorgeht und, wenn auch noch in verhältnismäßig geringem Umfange bebereits Erfahrungen sammeln konnte, dieser Standpunkt vertreten wurde. Aus der Darstellung, die der Bürgermeister Söldner von Schweinfurt in der Bayrischen Gemeindezeitung 1899 Nr. 22 über die grundsätzliche Stellungnahme seiner Gemeinde gab, sei folgendes hervorgehoben:

„Vor allem wird nach den hier gemachten Erfahrungen einem Einwand zu begegnen sein, der zu nahe liegt, als daß man denselben nicht in erster Linie gegen die Initiative der politischen Gemeinde auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage ins Feld führen sollte. Man wird geneigt sein, zunächst der Industrie die Aufgabe zu stellen, auf dem Gebiete der Vorsorge für billige und gesunde Wohnungsgelegenheit für ihre Arbeiter im eigenen Interesse der Heranziehung und Gewinnung eines seßhaften und zufriedenen Arbeiterstandes voranzugehen. In diesem Sinne wurde auch hier auf die Industriellen einzuwirken versucht, und es hat sowohl die automatische Gußstahlkugelfabrik, als die Schuhfabrik von E. Heimann hier dieser Anregung stattgegeben. Sehr bald aber mußte hier die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Arbeiter nur geringe Neigung zeigten, von der ihnen hier gebotenen günstigen Wohnungsgelegenheit Gebrauch zu machen, sie fühlten sich in ihrer persönlichen Freiheit

beengt, wenn der Hausherr zugleich ihr Arbeitgeber war, und befürchteten, daß einer noch so berechtigten Auflösung des Arbeitsverhältnisses ihrerseits sofort Gegenmaßregeln hinsichtlich des Wohnungsverhältnisses folgen würden, und diese von der gewerkschaftlichen Agitation bei den Arbeitern genährte Stimmung hält heute noch derart vor, daß der Industrie billigerweise nicht zugemutet werden kann, auf dem beschrittenen Wege weiter vorzugehen.

Der Lösung der Wohnungsfrage auf eigene Rechnung durch Erbauung billiger Mietwohnungen wird sich die politische Gemeinde im einzelnen Falle nur unterziehen können und dürfen, wenn dringliche und unbezweifelte Rücksichten auf das Gemeindewohl, wie auf die Beseitigung gefahrdrohender Mißstände auf dem Gebiete der Wohnungshygiene ein rasches Einschreiten erheischen, das von der Initiative der Privatthätigkeit nicht oder nicht in absehbarer Zeit oder nicht in dem erforderlichen Umfange zu erwarten ist, und relativ billiges Areal und Baukapital zu billigstem Zinsfuße zur Verfügung steht.

Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so ist das Risiko, wie die hier gemachten Erfahrungen bisher dargethan haben, ein derart minimales, zumal die Gemeinde bei sinkender Nachfrage ihren eigenen Arbeitern und niederen Bediensteten angemessene und billige Wohnungsgelegenheit bieten kann, daß von einem riskanten Experiment auf Kosten der Umlagepflichtigen berechtigterweise nicht mehr die Rede sein kann, und auch das sonst angeführte Gegenargument, daß die Kommune ihren eigenen grundbesitzenden Mitgliedern mit besonders günstigen Bedingungen auf ihrer Seite wegen des billigen Baukapitals keine Konkurrenz machen sollte, entfällt."

Von noch größerem Gewicht ist die Stellung, die der Stadtrat von Freiburg im Breisgau in seiner schon erwähnten Denkschrift nimmt, da hier die Erfahrungen größere Gebiete und längere Zeiträume umfassen: „Trotzdem hat die Stadt das dritte System gewählt, nämlich das reine Gemeindesystem, nach welchem die Stadt die Bauten selbst ausführt und das Eigentum im ganzen bei sich behält. Es wird zwar hierdurch das schöne Ideal, daß der kleine Mann allmählich Eigentümer wird, nicht erreicht, aber doch ein Zustand geschaffen, welcher für den Beteiligten dem Eigentumsbesitz sehr nahe kommt. Denn wenn der Mieter seine Verpflichtungen erfüllt, sitzt er in seiner Wohnung durch die Jahre hindurch so ruhig und sicher, als wäre er Eigentümer, und er wird bei näherem

Hinsehen vielleicht sogar noch mehr Vorzüge gegenüber dem letzteren entdecken . . .

Man hat gegenüber unserer Maßregel vor allem hervorgehoben, die Erbauung von Wohnungen sei nicht Sache der Gemeinde, welche damit den Rahmen ihrer Bestimmung überschreite. Wir sehen aber nicht im geringsten ein, warum das der Fall sein soll. Der Inhalt und Umfang der Gemeindethätigkeit ist zum Glück nicht begrenzt und kann auch gar nicht, weder thatsächlich noch gesetzlich, begrenzt werden, weil er mit den Zeitverhältnissen geht und einem steten Wechsel unterworfen ist. Jede Einengung wäre ein Unglück zu nennen.

Wer vor 50 Jahren gesagt haben würde, die Gemeinde solle selbst Wasserleitungen, Gasleitungen, Elektrizitätswerke, Eisenbahnen bauen, große Bauerngüter (Rieselfelder) betreiben, Volksküchen errichten, den Arbeitsnachweis in die Hand nehmen, Koch- und Frauenarbeitsschulen unterhalten, Theater und andere Kunstinstitute durch ihre eigenen Organe verwalten, der wäre wohl übel angekommen. Heute gelten diese Dinge als mehr oder weniger selbstverständlich. So hat sich die Gemeinde früher an der Wohnungsfrage höchstens durch Erbauung sogenannter Armenwohnungen als Akt der eigentlichen Armenpflege beteiligt. Heute aber ist durch Entwickelung des städtischen Lebens das Bedürfnis nach Wohnungen für kleine Familien so stark geworden, daß die Privatthätigkeit des Baugewerbes demselben nicht mehr allein nachkommen kann. Hiermit erledigt sich auch der zweite Einwurf gegen unser System, dasselbe sei ein Eingriff in das Gebiet des privaten Baugewerbes. Es fällt ja aber ganz im Gegenteil keiner Stadt ein, auf diesem Gebiete vorzugehen, solange das Baugewerbe dasselbe bemeistern kann oder will. Keine Stadt will vernünftigerweise den ganzen Bedarf an kleinen Wohnungen selbst befriedigen. Dieselben entstehen gleichzeitig mit den anderen Wohnungen zu hunderten und werden auch künftig entstehen. Nur subsidiär, aushilfsweise und solange ein dringendes Bedürfnis sich zeigt, wird, ja muß die Gemeinde eingreifen."

Im Anschluß an diese Urteile sei ausdrücklich vom sozialpolitischen Standpunkt aus unterstrichen, daß es sich bei diesem Selbstbauen und Selbstvermieten der Gemeinden nur um Ausnahmefälle handeln darf. Zunächst ist der Umstand nicht außer acht zu lassen, daß deutsche Gemeinden teurer bauen als private. In England ist das nicht so, dort rentieren sich die Ausgaben für Wohnungsbau u. s. w. in den Gemeinden meist sehr gut. In Deutschland aber ists nun einmal anders. Die Vergebung

von Arbeiten, und die Ueberwachung ihrer Ausführung im einzelnen und all die hundert praktischen Dinge, die hier in Betracht kommen, nimmt zuletzt das Eigeninteresse doch besser wahr als das Beamteninteresse. Und so sehen wir denn, daß vielfach Gemeinden gezwungen sind, für derartige Anlagen dauernde Lasten auf sich zu nehmen.

Aus Quedlinburg wird berichtet: Die Mieten sind so bemessen, wie sie die Mieter durchschnittlich bisher — allerdings für schlechtere Wohnungen — haben zahlen müssen. Trotzdem wird nicht einmal die Verzinsung, geschweige denn die Tilguug, die Lasten u. s. w. durch die Mieten gedeckt. Selbst in Freiburg i. Br. ist, wenn der Schuldentilgungsplan von jährlich 1 Prozent des Anlagekapitals durchgeführt werden soll, ein jährlicher Zuschuß von 9200 Mark zu leisten.

Wichtiger noch ist ein anderes Bedenken. Ein Teil der Gründe, die die Arbeiter mit vollem Recht dagegen ins Feld führen, daß Arbeitgeber und Wohnunggeber dieselbe Person werden, treffen doch auch hier zu. Zumal für die städtischen Angestellten und Bediensteten, die in vielen Gemeinden zunächst berücksichtigt werden sollen, würde das Abhängigkeitsverhältnis notwendigerweise erheblich vergrößert werden müssen, wenn die Gemeinde auch Mietsherrin würde. Wie leicht würde ein Verlassen des städtischen Dienstes dann auch zu einer Kündigung der städtischen Mietswohnung führen! Auch für den „freien" Arbeiter und Handwerker wird es, bewußt oder unbewußt, begründet oder unbegründet, ein Gefühl der Abhängigkeit oder doch der größeren Rücksichtnahme auf die gerade in der Stadt herrschende Richtung erzeugen, wenn er von den Verwaltungsorganen dieser Stadt, die Gestaltung, Verlängerung 2c. seines Mietsvertrages erhalten muß. „Mein Haus ist meine Burg —". Zu jedem Gemeindehaus aber gehört ein Gemeindepförtner, und ist es besetzt mit Leuten in bestimmten Dienstverhältnissen, so mag mancher Vorgesetzte in die Versuchung kommen, sein Interesse für die Untergebenen auch durch wohlwollende Aufsicht des häuslichen Lebens zu bethätigen.

Man weist andererseits darauf hin, daß z. B. in Nürnberg von den 1555 niederen Bediensteſten und Arbeitern, die von der Gemeinde ständig beschäftigt werden, nicht weniger als 700 die Erklärung abgegeben haben, daß sie auf eine städtische Mietwohnung reflektieren. Das wäre, wenn man von den 105, bie bereits im Besitz von Dienstwohnungen sind, absieht, fast die Hälfte von allen denen, die in Betracht kommen. Aber diese 700 Erklärungen wollen nicht viel sagen. Auch in Nürnberg herrscht z. Z. eine sehr fühlbare Wohnungsnot. Es ist natürlich, daß

der einzelne zugreift, wenn ihm eine Erleichterung in Aussicht gestellt wird. Praktische Erfahrungen liegen noch nicht vor, da es sich um etwas wesentlich Neues handelt. Dazu kommt noch, daß unter den 700 Mietlustigen sich eine ganze Reihe befindet, bei denen das lebenslängliche Verbleiben im Beruf gesichert erscheint. So finden wir z. B. unter ihnen 9 Polizeiwachtmeister, 130 Schutzleute, 15 Gefälleinnehmer u. a. Und im letzten Grunde wird die Wohnungsnot einer größeren Gemeinde dadurch doch nicht in ihrem Wesen berührt, daß einige Dutzend oder auch einige hundert Leute mehr oder weniger in einen sicheren Hafen gelangen. Es kann sich aus solchen verhältnismäßig großen Opfern, wie die Gemeinde durch Häuserbau bringt, unbewußt die Gefahr ergeben, daß man glaubt, seine Schuldigkeit in der Wohnungsfrage gethan zu haben. Es muß sich doch aber um Maßregeln allgemeiner durchgreifender Art handeln, die allen, aber auch allen in der Gemeinde Wohnräume ermöglichen, in denen ein gesundes Familienleben möglich ist.

* * *

Neben dem Selbsterbauen von Häusern und sozialpolitisch angesehen, bedeutsamer noch als dieses, kommt hier die Unterstützung zweckentsprechender freier Baugenossenschaften durch die Gemeinde in Betracht.

Man kann und muß zwei Hauptarten von Baugenossenschaften in Deutschland unterscheiden. Die eine Art von Baugenossenschaften baut Häuser, die in das Eigentum der Genossen übergehen. Eine solche Thätigkeit ist für einzelne Genossen unzweifelhaft manchmal eine willkommene Hilfe; wo ihre Thätigkeit weiten Umfang annimmt, kann sie auch indirekt zur Linderung der Wohnungsnot wenigstens zeitweise beitragen. Gemeinnützig ist eine solche Thätigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes aber nicht. Das was oben gegen das Vorgehen der Städte gesagt ist, die ihre Häuser in Privateigentum übergehen lassen, gilt hier in gleicher Weise; ebenso natürlich auch die Erfahrung in Mühlhausen und in Freiburg. Es hat sogar einen Stich ins Komische, wenn z. B. im Jahresbericht des „Gemeinnützigen Bauvereins" in Bremen für das Jahr 1898 mit Genugthuung konstatiert wird, daß von den Häusern, die er erbaut hat, bereits 111 in den Besitz der Mieter übergegangen sind, und daß „8 Eigentümer bereits ihren Besitz mit Nutzen weiter verkauft haben; 2 Häuser haben schon den dritten, 1 sogar den fünften Eigentümer."

Was soll da nun „gemeinnützig“ sein? Etwa, daß man ein paar Leute instand gesetzt hat, ohne eigene Arbeit Spekulationsgewinne zu machen?

Die einzig ernsthaft in Betracht kommende Art von Baugenossenschaften muß die sein, bei der jede spekulative Ausnutzung, jede Bereicherung einzelner auf Kosten von anderen ausgeschlossen bleibt. Es ist natürlich die Form gleichgiltig. Man kann die Häuser in den Besitz der Genossen übergehen lassen und durch zweckentsprechende Verträge doch der Gesamtheit die nötige Garantie gegen seine spekulative Ausbeutung wahren, oder man kann einfach erklären, daß die Häuser Eigentum der Genossenschaft bleiben und die Genossen in diesen Häusern nur Wohnungsheimstätten erwerben können. Diesem Prinzip huldigen die „Spar- und Bauvereine“, die im schnellen Aufblühen begriffen sind. Zur Zeit kennt man 111 deutsche Genossenschaften, die grundsätzlich am gemeinsamen Grundeigentum festhalten. Da in allen größeren Industrieorten das Einfamilienhaus heut nun einmal eine Ausnahme geworden ist und das Mietshaus die Regel bildet, so ist die Form der Spar- und Bauvereine die hier eigentlich nur mögliche.

Wie wenig sozialpolitisches Verständnis aber oft in Gemeinde-Vertretungen vorhanden ist, zeigt der Umstand, daß es im August 99 möglich war, daß der Gemeinderat von Altendorf bei Essen es ablehnte, die Spar- und Baugenossenschaft zu unterstützen, weil diese ihre Häuser nicht in den Besitz der Genossen übergehen lasse!

Jetzt, wo die Spar- und Bauvereine in den meisten Fällen gezwungen sind, Grund und Boden käuflich zu erwerben, reden auch sie nicht, das muß offen gesagt sein, das letzte Wort in der Wohnungsfrage. Die Steigerung der Grundrente ist ein national-ökonomisches Gesetz, eine Entwickelung, die berechtigt und natürlich ist, so daß jeder Versuch diese Entwickelung zu unterbrechen, zu fehlerhaften Verhältnissen führen muß. Die Mieten in den Häusern der Spar- und Bauvereine sollen nun aber niemals gesteigert werden dürfen. Es kommt oft vor, daß viele gleich berechtigte Familien sich um eine Wohnung bewerben, dann entscheidet das Los. Nun stelle man sich einmal eine ganze Gemeinde oder einen Stadtteil nach solchem Prinzip vermietet vor, und man wird erkennen, daß hier der Zufall dem einen Vorteile der Lage des Geschäftes u. s. w. in den Schoß werfen muß, während derselbe Zufall sie dem andern versagt.

Dennoch verdienen die Spar- und Bauvereine heute alle nur mögliche Unterstützung. Sie sind die gegebenen Organisationen, mit denen

die Gemeinden verhandeln können, wenn sie einmal dahin gekommen sein werden, ihren Grund und Boden nur noch gegen Erbbauverträge abzugeben, die die Zuwachsrente anerkennt und der Gesamtheit erhält. Sie sind es, die Tag für Tag Hunderten und Tausenden von Mitgliedern die Bedeutung billigen Baulandes für die gesamte Wohnungsfrage vor Augen führen.

Die Unterstützung der Spar- und Bauvereine durch die Gemeinde kann eine mannigfache sein, am weitesten gehen darin die Gemeinden der Rheinprovinz. Durch die verdienstvolle Thätigkeit des „Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiter-Wohnungswesens“ blühen dort heut 75 Bauvereine, welche mit einem Kostenaufwand von etwa 14 Millionen Mark 2047 Häuser für etwa 4200 Familien hergestellt haben.

Einzelne Gemeinden haben die Thätigkeit der Bauvereine dadurch unterstützt, daß sie der Alters- und Invaliditätsversicherung gegenüber die Kapitalbeschaffung durch ihre Garantie erleichtert haben. (Solingen und Lennep für je 110000 Mk., Remscheid und Wermelskirchen für je 100000 Mk., Ohligs und Kaldenkirchen für je 50000 Mk., Wald für 30000 Mk.)

Eine Anzahl von Städten: Aachen, Barmen, Duisburg, Rheydt, Nippes, haben den betreffenden Bauvereinen die Straßenbaukosten ganz oder teilweise erlassen, bezw. gestundet.

Eine andere Gruppe von Städten — Remscheid, M.-Gladbach, Ohligs — ist den betreffenden Gesellschaften in der Weise entgegengekommen, daß in Betreff der Anlage der Straßen Ermäßigungen bezw. der Straßenbreite und der Befestigungsart eingeräumt sind. Essen a. R. hat die Zahlung der Kommunalgebäudesteuer, M.-Gladbach die Zahlung der Hälfte der städtischen Umlagesteuer erlassen. Den Erlaß der Kanaleinmündungsgebühren hat Aachen bewilligt, Ohligs den Erlaß und Düren eine Ermäßigung der Kosten für die Anschließung an die Wasserleitung. Lennep und Düren haben eine Ermäßigung des Wasserpreises eintreten lassen.

Eine nicht zu unterschätzende Hilfe gewähren einzelne Gemeinden, wie Charlottenburg, Köln, Dortmund nicht nur Arbeiterbaugenossenschaften sondern überhaupt den Eigentümern von kleinen Häusern mit kleinen Wohnungen, indem sie von ihrem Recht Gebrauch machen und die Haussteuer nicht nach dem Ertrage sondern nach dem wirklichen, dem Verkaufswert der Häuser festsetzen. In einzelnen Fällen konnten darnach Haussteuern für Häuser mit kleinen Wohnungen um 45% herabgesetzt werden.

Die Prunkhäuser, Villen u. s. w. werden bei dieser Veranlagung viel stärker herangezogen als es der Fall ist bei der — leider noch fast überall üblichen — Veranlagung nach dem Ertrage.

Eine ganze Reihe von Städten — Düren, Duisburg, Hilden, Kreuznach, Laar b. Ruhrort, Linn, Meiderich, Odenkirchen, Ohligs, Rath, Saarbrücken, Solingen, Wald, Wermelskirchen — haben sich durch Uebernahme von Geschäftsanteilen, bezw. Aktien thatkräftig an den Bestrebungen der betr. Baugenossenschaften und Baugesellschaften beteiligt.

Einzelne Baugenossenschaften, wie der Dresdener Spar- und Bauverein und die Aktien-Gesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt haben versucht, dadurch größere Geldmittel zu gewinnen, daß sie Industriellen gegen eine bestimmte Beihilfe das Recht einräumen für Arbeiter, die sie bestimmen, Wohnungen zu erhalten. Es soll dann aber der Arbeiter in ein Vertragsverhältnis nur mit der Baugenossenschaft treten, so daß keine Erhöhung des Abhängigkeitsverhältnisses zu dem Arbeitgeber eintritt.

Frankfurt a. M. hat sich bereit erklärt, 2000 Aktien zu 1000 Mark zu übernehmen, da die Gemeinde der größte Arbeitgeber sei und deshalb sich zu einem guten Beispiel verpflichtet fühle.

Ein wesentlicher, vielleicht der wesentlichste Vorteil, den alle Vereinsarbeit heut zur Linderung der Wohnungsfrage hat, besteht darin, daß immer und immer wieder die Praxis die Wohnungsfrage als eine Bodenfrage erkennen läßt. Der Verfasser dieses hat jahrelang dem Aufsichtsrat des Spar- und Bauvereins in Berlin angehört. Der Verein hat einflußreiche Verbindungen. Zwei preußische Minister sind seine Mitglieder. Ein Mann wie Professor Messel stand zur Leitung der Bauten unentgeltlich zur Verfügung; aber die Bodenfrage war es, die fast ununterbrochen der Gegenstand größter Anstrengung und Sorge im Verein bildete.

Minister von Miquel hat deshalb den Kern des Problems, die Voraussetzung auch für jede große Entwickelung genossenschaftlicher Selbsthilfe getroffen, als er 1897 bei einem Besuch in Frankfurt a. M. seiner Freude darüber Ausdruck gab, daß diese Stadt planvoll ihr Grundeigentum vermehre und darauf hinwies, wieviel die Gemeinde auf dem Gebiet der Wohnungsfrage thun könne, wenn sie ihr Grundeigentum pachtweise zur Linderung der Wohnungsfrage zur Verfügung stelle.

* * *

Ja, die Wohnungsfrage ist — wenigstens in unseren Industrieorten — wesentlich Bodenfrage. Bodenreform ist deshalb auch Wohnungsreform. Die entscheidenden Maßregeln im Kampfe gegen die Wohnungsnot werden darum die sein, die dem Schacher mit dem Boden, seinem „Festhalten" durch die Spekulation und der dadurch herbeigeführten unnatürlichen Werterhöhung desselben ein Ende machen.

Mehr als durch vieles andere wird eine Gemeinde durch eine möglichst hohe Umsatz-, Bauplatz- und Zuwachssteuer (siehe Kapitel V) Hilfe gegen die Wohnungsnot bringen.

Am wirkungsvollsten aber wird auch hier die Gemeinde eingreifen können, wenn sie über einen beträchtlichen Teil ihres Baulandes selbst völlige Herrin, d. h. Eigentümerin ist. Das dem so ist, mögen wenige Ausführungen von Männern beweisen, die sich ein vollgiltiges Recht erworben haben, in diesen Fragen gehört zu werden.

Auf der 18. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege führte, als die Wohnungsfrage erörtert wurde, Adickes, der bekannte Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., aus, es sei „auch in nichtsozialistischen Kreisen vielfach die Anschauung geweckt, daß das Privateigentum an Grund und Boden, besonders in der Nähe der großen Städte sich als unverträglich mit einer gesunden und, sozialpolitisch angesehen, durchaus notwendigen besseren Gestaltung der Wohnungsverhältnisse erwiesen habe, und daß daher, unter Abschaffung dieses privaten Grundeigentums, die öffentliche Gewalt den Grund und Boden unmittelbar in Verwaltung zu nehmen habe."

Einen ähnlichen Standpunkt nahm auf der genannten Versammlung Oberbaurat Professor Baumeister, einer der verdienstvollsten Vorkämpfer auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage, ein, indem er ausführte: „Am allerschönsten würde das alles (d. h. eine zweckmäßige Stadterweiterung) freilich gelingen, wenn die Gemeinde Herrin im eigentlichen Sinne, d. h. Eigentümerin ihres Weichbildes, wenigstens eines großen Teiles davon wäre, weil sie dann zugleich die Marktpreise der Bauplätze beherrscht. Ich würde es von Herzen begrüßen, ja manchenorts für das einzig richtige soziale Heilmittel halten, wenn eine Stadtgemeinde sich freihändig oder durch Enteignung in den Besitz weiter Geländeflächen setzt."

Der Vorstand des Allgemeinen Mietbewohnervereins zu Dresden, der gegen 5000 Mitglieder zählt, sagt in seinem Jahresbericht (1898): „Ein Fallen oder wenigstens ein Stillstand der Mietspreise ist zwar nicht zu verzeichnen gewesen; im Gegenteil sind die Mieten fortgesetzt wieder

gestiegen. Besonders sind, wie vorauszusehen war, die Mietspreise in den einverleibten Orten Pieschen und Trachenberge in die Höhe gegangen. Der Grund und Boden ist dort durch fortwährendes Handeln in demselben in kolossaler Weise in die Höhe gewuchert worden und, wie allgemein bekannt, ist die unausbleibliche Folge davon die Steigerung der Mietszinsen. Aber es kommen doch, wie es scheint, immer weitere Kreise zu der Einsicht, daß das Schachern und Wuchern in Grundbesitz, namentlich in unbebautem Grund und Boden, unmöglich so fortgehen kann, und daß thatkräftiges Einschreiten gegen dieses, dem Volke, namentlich dem mittellosen und wenig bemittelten Teile desselben, also der großen Menge, verderbenbringende Gebahren unbedingt notwendig ist".

Als der Bund der Deutschen Bodenreformer sich an den preußischen Kriegsminister mit dem Gesuch wandte, die von der Militärverwaltung freigegebenen Grundstücke nicht Privatspekulanten, sondern den Gemeinden zu überlassen, hat sich auch das Organ des Direktors des Königl. sächs. statistischen Büreaus, des Ober-Regierungsrates Dr. Böhmert, lebhaft in diesem Sinne ausgesprochen:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sehr im Interesse der Gemeinden liegt, die durch Verlegung von Kasernen, Magazinen oder Exerzierplätzen freiwerdenden Terrains bei ihrer meist bedeutenden Ausdehnung möglichst ihrerseits zu übernehmen und zur Vergrößerung ihres eigenen Grundbesitzes zu verwenden. Die Ansprüche an die Gemeinden in Bezug auf Schulen und ähnliche Zwecke steigen immer mehr. Welche Ansprüche die Zukunft noch bringen kann, läßt sich garnicht übersehen, sicher ist nur, daß sie immer größeren Umfang annehmen werden. . . . Neben dem eigenen Bedarf der Gemeinden kommt noch die immer brennender werdende Arbeiterwohnungsfrage in Betracht. Es ist zweifellos, daß in dieser Frage bald etwas Ernstliches geschehen muß, und daß den Gemeinden die nächste Pflicht obliegen wird, Abhilfe zu schaffen. Die erste Bedingung hierfür wird aber wieder sein, das nötige Bauland zu beschaffen, um gemeinnützigen Gesellschaften in dieser Beziehung an die Hand gehen zu können. — Auch dieser Grund dürfte dafür sprechen, derartige Grundstücke den Gemeinden rechtzeitig zu sichern." —

Prof. Dr. C. Bücher, der bekannte Leipziger Volkswirtschaftslehrer, geht noch weiter. In seinen „Wirtschaftlichen Aufgaben der Stadtgemeinde" sagt er:

„Völlig beseitigen ließe sich dieses Krebsübel des städtischen Bauwesens, das mit seinem giftigen Hauche bis in die an der Spitze

der Stadtverwaltung stehenden Körperschaften eindringt, nur dann, wenn der Grundbesitz und seine Bebauung, soweit es sich um die Neuanlagen von Straßen und Stadtteilen handelt, zur Gemeindesache würde. Ich halte die bestehenden Uebelstände für so groß und schwer, daß ich zu ihrer Beseitigung geradezu die Ausdehnung des Enteignungsrechtes auf den gesamten, für Bauzwecke geeigneten Boden für gerechtfertigt halten würde ... Das ist ein sehr weitgehender Vorschlag, der dem Bestehenden und Gewohnten schroff entgegentritt, und ich würde ihn gewiß nicht machen, wenn ich irgend eine Hoffnung hätte, daß es auf andere Weise besser werden könnte."

VIII.

Gemeinde-Betriebe.

Die Durchführung aller Aufgaben der Gemeinden hängt im letzten Grunde davon ab, daß genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.

Bei der Gewinnung dieser Mittel selbst werden in erster Linie soziale Gesichtspunkte entscheidend sein müssen. Es überrascht geradezu, wenn man sieht, wie süddeutsche Gemeinden, die für soziale Aufgaben auf andern Gebieten recht großes Verständnis zeigen, noch so anerkannt unsoziale Steuern, wie Eingangsabgaben (Oktroi) erheben, wenn z. B. Stuttgart und Karlsruhe nicht weniger als 25%, Darmstadt 33%, Nürnberg 40%, Straßburg sogar 83 und Metz 89% des gesamten Haushaltes auf diese Weise bestreiten. Die Thatsache wird um so unverständlicher, wenn man erwägt, ein wie hoher Prozentsatz dieser Summen noch durch Abgaben auf Brot, Fleisch und Fett, also auf die allernotwendigsten Nahrungsmittel, aufgebracht werden: Karlsruhe 8%, Stuttgart 12½%, Darmstadt 17%, Nürnberg 24%, Straßburg 15%, Metz 23%.

Ein Versuch, die Einkommensteuer auch als Kommunalsteuer in allererste Reihe zu schieben, hat sich zumal an dem Beispiel von Sachsen nicht bewährt. In Preußen hat Miquels preußisches Kommunal-Abgabengesetz neben einer Zuschlagseinkommen-Steuer die Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuern, die sogenannten Realsteuern, zu Gemeindesteuern proklamiert. Dieses Kommunalabgaben-Gesetz im ganzen war unzweifelhaft ein wesentlicher Fortschritt. Die Zusammenstellung von Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuer aber hat in der breiten Oeffentlichkeit zu einer gewissen Begriffsverwirrung beigetragen. Einkommen aus Gewerbe sind unzweifelhaft etwas ihrem Wesen nach Verschiedenes von Einkommen aus Gebäude- und Grundbesitz. Das Gebäude wieder, ein Werk menschlicher Arbeit, hat eine andere Bedeutung auch innerhalb des Gemeindelebens als das Eigentum an dem nackten Grund und Boden.

Es wird von großer Bedeutung sein, auch im Bewußtsein des Volkes, diese drei Steuerarten scharf und bestimmt zu trennen, sind sie doch auch, vom sozialpolitischen Standpunkt aus, ganz verschieden zu bewerten.

Die Gewerbesteuer ist nach Möglichkeit einzuschränken. Jedenfalls ist sie so progressiv zu gestalten, daß die kleineren und mittleren Betriebe aufs äußerste entlastet werden.

Die Gebäudesteuer ist aufrecht zu erhalten, aber nicht weiter auszubauen. Da sich die Kaufpreise ꝛc. mit ihr abgefunden haben, so wäre ihre Aufhebung nur ein Geschenk an den jeweiligen Besitzer, das bei jedem Erbfall, Kauf ꝛc. kapitalisiert und so dem zweiten Besitzer schon keinerlei Vorteil bringen würde.

Die Grundwertsteuern sind dagegen organisch auszubauen. In Kapitel V ist ausgeführt, welche soziale Bedeutung „Umsatz", „Bauplatz" und „Zuwachs"-Steuern besitzen. Aber auch von rein finanziellem Standpunkt aus werden sie in Verbindung mit dem Einkommen aus dem planmäßig zu vermehrenden Gemeinde-Grundeigentum bei jeder Regelung des Gemeinde-Finanzwesens zuerst und zumeist in Betracht kommen müssen.

* * *

Daneben lassen sich in jeder größeren Gemeinde Einnahmequellen erschließen, die keinerlei Belastung der Arbeit darstellen, die erschlossen werden können, ohne die freie Gestaltung im Gewerbe und Handel zu stören oder zu lähmen. Es handelt sich um die großen Unternehmungen, deren Charakter an sich jeden gesunden Wettbewerb ausschließt, die ihrer Natur nach monopolartig in einer Gemeinde sein müssen und gerade um dieses ihres konkurrenzlosen Charakters willen auch den Gewinn garantieren. „Hier steht wohl noch" — um mit Geheimrat Professor Adolf Wagner zu reden — „eine bedeutende Entwickelung in Aussicht, je mehr man von dem Bestreben abkommt, eine Menge wichtiger gemeinnütziger Einrichtungen der Aktiengesellschaft zur Ausbeutung zu überlassen und sie in finanziell oft recht vorteilhafter, für das Gemeinwohl jedenfalls günstigerer Weise auf Rechnung des interessierten Selbstverwaltungskörpers ausführt und betreibt." *)

Das Monopol der Beleuchtung ist früher vielfach von den Gemeinden dem privaten Großkapital überantwortet worden. Schon jetzt

*) Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. IV. 3. Aufl. S. 104.

versteht man es kaum noch, wie unsre Väter selbst ausländischen z. B. englischen Aktien-Gesellschaften das Beleuchtungswesen deutscher Städte ausliefern konnten.

Die neuen großen Umwälzungen auf dem Gebiet der Beleuchtung rufen hier zu besonderer Wachsamkeit auf. Es ist erfreulich zu sehen, wie schnell die Zahl der Gemeinden wächst (zur Zeit sind es schon ca. 400), die gemeindliche Elektrizitätswerke besitzen.

Bei Abgabe von Licht hat die oft erhobene Forderung, daß man den Abnehmern größerer Quantitäten einen Ausnahmepreis gewähre, keine Berechtigung. Die großen Etablissements, die hier in Betracht kämen Café's, Hotels etc. sollen den Durchschnittspreis zahlen. Jeder Pfennig, der hier einkommt, entlastet auf der andern Seite; und es sind in der Regel starke Schultern, die „große" Quantitäten Licht den Gemeindebetrieben entnehmen. —

Das Anschlagwesen im Interesse der Gemeinde zweckmäßig auszunützen, wird oft vernachlässigt. In Berlin z. B. zeigte die Pacht für die Anschlagsäulen in verhältnismäßig kurzer Zeit folgende Steigerungen: 5000 — 50000 — 100000 — 255000 M.

Daß bei der Übernahme der Wasserversorgung, der Schlachthöfe, der Markthallen und des Müllabfuhrwesens neben den finanziellen Gesichtspunkten auch hygienische ernst in Frage kommen, braucht nur angedeutet zu werden.

Die Überschüsse der Sparkasse sollen in erster Reihe den Sparern zu gute kommen, setzen sie sich in der Hauptsache doch aus „kleinen" Leuten zusammen. Eine Gemeinde soll hier darauf verzichten, etwa durch zu weit gehende Herabsetzung des Zinsfußes, sich auf Kosten der Sparer Einnahmen zu machen.

Eins der wichtigsten Monopole unserer größeren Gemeinden bildet das Verkehrswesen: Pferdebahn, elektrische Bahn etc. Es ist direkt ein sozialpolitischer Widersinn, wenn Privat-Aktionäre in unsrer Zeit 12 und mehr Prozent Dividende allein dem Umstand verdanken, daß in einer Straße eben nur eine Straßenbahn fahren kann, und daß gerade ihre Aktien-Gesellschaft das Monopol dieser Linie erhalten hat. Ein Beispiel, wie hier die Praxis alle theoretischen Bedenken beseitigt, zeigt die englische Stadt Sheffield. Als es sich darum handelte, die ersten 6½ englische Meilen Trambahnnetz in eigene Regie zu übernehmen, war mancherlei Widerspruch zu überwinden. Als aber nach den Erfahrungen mit diesem Gemeindebetrieb der Antrag gestellt wurde, das Netz auf 36 englische

Meilen zu erweitern, erfolgte die Annahme dieses Antrages einstimmig; die früheren Gegner hatte die Erfahrung der Praxis bekehrt. —

Erfreulicherweise scheint sich das Verständnis für diese nationalökonomischen Wahrheiten auch in den deutschen Gemeinden immer mehr und mehr Geltung zu verschaffen. Es sei nur an eine Bemerkung erinnert, die sich in dem Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei Gießen (1892—1893) findet:

„Auf ein Gesuch des Ingenieurs A. Jung zu Illkirch-Gravenstaden wegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes wurde beschlossen, die Benutzung städtischen Geländes, bezw. öffentlicher Wege für Zwecke eines Elektrizitätswerkes einem Privatunternehmer nicht zu gestatten; man hat es ebensowenig für zulässig gehalten, die — auf die dauernde Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege vorzugsweise angewiesene, ihrem Wesen nach mehr oder weniger monopolartige — Versorgung der Stadt mit elektrischem Licht in die Hände von Privatunternehmern gelangen zu lassen, als man dies seinerzeit gegenüber dem Projekt einer Pferdebahn gethan hat oder hinsichtlich der Versorgung der Stadt mit Wasser und Gas heute thun würde.“ —

Auch auf die bereits angeführte Denkschrift des Stadtrats von Freiburg i. B. sei noch einmal verwiesen. Sie stellt die Übernahme der genannten Betriebe durch die Gemeinden einfach als „mehr oder minder selbstverständlich“ hin.

Man darf behaupten, daß die Frage der städtischen Betriebe im wesentlichsten in Deutschland theoretisch entschieden ist: Monopole gehören der Gemeinde. Ungeklärt scheint bisher auf diesem Gebiet nur noch die Frage des Apothekenwesens. Auf sie sei deshalb noch besonders eingegangen.

* * *

Die Konzessionierung einer Apotheke stellt die Verleihung eines ausgeprägten Monopols dar. Wer eine Reihe notwendiger Dinge haben will oder muß, der kann sie eben nur in der Apotheke erhalten und nirgends anders. Der Grund für die Einführung dieses Monopols lag zweifellos in der Eigenart des Betriebes, der eine ganz besonders sorgfältige und zuverlässige Führung erheischt. Der kleinste Fehler hier kann dem Gemeinwesen Menschenleben kosten. So war es ein durchaus richtiger Gedanke, den Leuten, die eine solche Verantwortung tragen, ein befriedigendes Auskommen und damit die Möglichkeit einer ständigen strengen Pflichterfüllung zu geben.

Es fragt sich nur, ob zur Erreichung dieses Zieles die Durchführung des Monopols in seiner heutigen Gestaltung notwendig und zweckmäßig war.

Es liegt auf der Hand, daß das gewünschte Ziel nicht erreicht wird sobald man die Konzession eine „veräußerliche“ sein läßt. Es kommt in vielen Fällen vor und ist in allen möglich, daß die glücklichen Empfänger der Konzession diese sofort kapitalisieren und zu möglichst hohem Preise verkaufen, oft genug zu einem so hohen Preise (das Kapital drängt sich nach Monopolwerten), daß der Käufer der Apotheke sich selbst mit sehr bescheidenem Lohn begnügen und den Hauptteil der Einnahmen zur Deckung der Zinsenlast verwenden muß.

Wie außerordentlich hoch die Wertsteigerungen sind, die Apotheken oft in kurzer Zeit erfahren, weiß jeder, der sich einmal um diese Dinge gekümmert hat. Eine amtliche Erhebung, die in Baden am 1. Juli 1895 vorgenommen wurde, stellte fest, daß bei 233 Apothekenverkäufen ein höherer und bei nur 7 Verkäufen ein geringerer Preis erzielt wurde. Der Preis einer städtischen Apotheke stieg in 18 Jahren von 125000 M. auf 500000 M., der einer andern in 6 Jahren von 110000 M. auf 200000 M., bei einer dritten in 1 Jahre von 280000 M. auf 378000 M.

Welche Rolle der Monopolwert bei diesen Preissteigerungen spielt, zeigt folgendes Beispiel. Die „Reichsadler“-Apotheke in Bochum kostete im Jahre 1879 186000 M., 1896 430000 M. Bei dieser Apotheke ist der Realwert auf etwa 60000 M. zu veranschlagen (Boden und Haus 40000 M., innere Einrichtung 20000 M.). So bleibt für das Monopolrecht, für die Konzession, die Summe von 370000 M.!

Ein solcher Zustand muß ernste Bedenken hervorrufen, namentlich auch in Hinsicht auf den staatlichen Krankenversicherungs-Zwang. Es kann gar nicht ausbleiben, daß der Arbeiterstand den hohen Kapitalwert der Apotheken-Konzession zu einem guten Teil als den kapitalisierten Beitrag dessen ansieht, was er an seinen Krankenkassenbeiträgen für die Medikamente zu viel bezahlen muß.

Die seit einigen Jahren geübte Praxis, statt der vererblichen und veräußerlichen Real-Konzessionen die persönliche Konzession einzuführen würde, selbst wenn sie dem Schacher mit Apotheken ein Ende machen könnte, aber immer noch ein ungerechtfertigtes Geschenk der Gesamtheit an Einzelne darstellen.

Die befriedigende Lösung kann nur lauten: Kommunalisierung der Apotheken! Die Gemeinden geben dann die Apotheken an dazu befähigte

Bewerber auf Zeitpacht aus. Dieser Weg würde die berechtigten Interessen auch der Mehrzahl des Apothekerstandes mit denen der Gesamtheit verbinden.

Daß diese Forderung sich als praktisch bewährt darstellt, zeigen mancherlei Beispiele.

Die Bürgermeisterei von Mainz teilte am 27. Juni 1899 dem Verf. folgendes mit: „Die der Stadt Mainz verliehene Konzession zum Betriebe der Stadt-Apotheke in der Neustadt — eröffnet seit 24. Februar 1894 — ist an einen Apotheker auf Lebenszeit verpachtet worden. Die Einrichtung der Apotheke würde von der Stadt beschafft mit einem Kostenaufwand von 10558,49 M. Ebenso stellt die Stadt das Lokal für die Apotheke, nebst Wohnung für den Apotheker. Hierfür zahlt die Stadt eine jährliche Miete von 2850 M. Der Apotheker zahlt an die Stadtkasse für den Betrieb der Apotheke und die Wohnung eine jährliche Pacht von 4500 M. und trägt außerdem die auf dem Geschäftsbetrieb ruhenden Steuern und Umlagen."

Der Breslauer Magistrat gab am 27. Juni folgende Auskunft: „Die hiesige Allerheiligen-Hospital-Apotheke ist im Anfange dieses Jahrhunderts infolge der Stiftung eines Bürgers der Stadt gegründet worden. Stiftungsgemäß hat die Apotheke in erster Reihe die Hospitalverwaltung mit allen erforderlichen Heilmitteln in bester Qualität zu versorgen. Außerdem werden aber auch Privatrezepte abgefertigt. Bezüglich der letzteren werden die Kosten nach der Königlichen Medizinaltaxe wie in jeder anderen Apotheke berechnet. Der Reingewinn aus dem Apothekenbetrieb fließt der Verwaltung des Allerheiligenhospitals zu und betrug

im Etatsjahre	1894/95	= 31335,35	M.
„ „	1895/96	= 28952,50	„
„ „	1896/97	= 27374,32	„
„ „	1897/98	= 26049,63	„
„ „	1898/99	= 19616,34	„."

Die Kölner Armenverwaltung hat eine Apotheke in eigenem Betrieb. In den Jahren 1890, 1891, und 1892 führte sie im Durchschnitt je 80—90000 Ärzte-Verordnungen aus. Die eigene Anfertigung derselben brachte der Stadt Köln gegenüber der Medizinaltaxe folgende Umsätze: 1890 = 65650 M., 1891 = 74887 M. und 1892 = 78591 M.; weitere Zahlen stehen mir im Augenblick nicht zur Verfügung. Auf meine diesbez. Anfrage teilte der Herr Ober-Bürgermeister nur mit, „daß die Apotheke sich sehr gut bewährt hat."

Auch die Apotheken der Brüdergemeinden (Herrnhut, Niesky, Ebersdorf) sind im Gemeindebesitz.

Eine gute Apothekenordnung hat auch dieser Freistaat Lübeck. Dort beruhen die in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten bestehenden Apotheken auf Realprivilegien: mit denselben ist aber eine ziemlich bedeutende jährliche Abgabe, die sogenannte „Rekognitation", verbunden, die der Gesamtheit zu gute kommt und um ihren kapitalisierten Betrag natürlich den Handelswert der Apotheken verringert. Die Rekognitation der Apotheken gab in den letzten Jahren folgenden Ertrag:

1890:	11940	Mark
1892:	14640	„
1894:	17440	„
1897/98:	17440	„

Ganz neuerdings (3. Aug. 1899) hat die Stadtverordnetenversammlung in Velbert (14000 Einwohner) im Rheinland beschlossen, zur Errichtung einer Gemeinde-Apotheke die Genehmigung der Regierung nachzusuchen. Dort war die Apotheke seiner Zeit für 36000 M. verkauft worden. Der zweite Kaufpreis aber betrug 108000 und der dritte 275000 M. —

Die Apotheken gehören unzweifelhaft zu den Veranstaltungen monopolartigen Charakters, deren natürliche Herrin allein die Gesamtheit, die Gemeinde, sein kann.

IX

Schlußwort.

Ibsen, der große Menschenkenner und rücksichtslose Realist, hat einmal eine merkwürdige Scene geschrieben. In seinem „Volksfeind“ ist es. Der Arzt hat schwere Schäden des Bades erkannt, er hat sie in einem Artikel, einem „reinen Meisterwerk“, so geschildert, „daß er jeden vernünftigen Mann auf seine Seite bekommen wird“. Die Redakteure der Lokalzeitung sind entzückt und begeistert — da erhebt der Buchdruckerei-Besitzer allerlei Bedenken. „Wie, auch Sie sind so furchtsam?“ fragen erstaunt die Redakteure. „Oh“, antwortet der erfahrene Geldmann der Zeitung, „versetzen Sie mich in die große Politik, der Regierung selber gerade entgegen, und sehen Sie dann, ob ich furchtsam bin; aber, wenn es die lokalen Machthaber gilt, dann bin ich furchtsam; das ist etwas, was ich in der Schule der Erfahrung gelernt habe.“ — Doch das Stück ist ja bekannt. Der Artikel Dr. Stockmanns kam nicht in die Zeitung. Der Arzt, der den Mut hatte, auch lokalen Machthabern die Wahrheit zu sagen, wurde ein „Volksfeind“.

Wer diese Scene einmal gesehen hat, dem wird sie manches Mal unwillkürlich in der Erinnerung wieder aufsteigen, wenn er mit offenem Auge politische und kommunale Kämpfe verfolgt.

Innerhalb der Gemeinde ist es am schwersten, der Sache der sozialen Gerechtigkeit zu dienen. Hier handelt es sich meist um die unmittelbarsten wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen. Hier stoßen hart im engen Raume sich die Sachen — aber sollte nicht gerade deshalb die thatkräftige Mitarbeit aller, die wirklich das gemeine Beste suchen, zwingende Pflicht sein?

Überall wird mit historisch Gewordenem zu rechnen sein. Jede organische Reform kann sich nur langsam Schritt für Schritt, vollziehen. Aber auch der kleinste Schritt vorwärts ist nicht möglich, wenn man sich nicht über das Wohin? vorher ganz klar geworden ist.

„Umsonst bist Du von edler Glut entbrannt,

Hast Du nicht sonnenklar Dein Ziel erkannt!"

Immer muß man getreulich vor Augen das Höchste behalten, will man wegsicher auch heute nur streben nach dem, was man heut zu erreichen vermag!

In unserer Zeit großer sozialer Entscheidungen aber hat unser Volk ein Recht, zu erwarten, daß diejenigen, die in unseren Gemeinden eine Verantwortung tragen, sich nicht damit begnügen, sozialpolitisch gleichsam aus der Hand in den Mund zu leben und nur für die Bedürfnisse des Tages zu sorgen, sondern daß sie nach großen Gesichtspunkten planmäßig ihre für den Einzelnen und für die Gesamtheit so bedeutsame Arbeit verrichten.

Und es ist eine ernste Aufgabe, in dieser Beziehung Verständnis wecken zu helfen.

Sach- und Namen-Verzeichnis.

Inhalt.

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.

Herausgegeben von **Adolf Damaschke.**

Jedes Heft bildet ein abgeschlossenes Ganze.

V. Privilegiertes Spekulantentum.

Von **Ludwig Eschwege.**

3. Tausend! **Preis 0,50 M.**

W. Kulemann, Landgerichtsrat, Braunschweig: Besten Dank für Zusendung Ihrer Broschüre, die ich mit großem Interesse und voller Zustimmung gelesen habe. Ich sehe mit Ihnen in den Unsummen, die jährlich durch die Wertsteigerung des städtischen Grund und Bodens aus den Mitteln der Gesamtheit in den Besitz Einzelner ohne irgend welches sittliche Recht übergeführt werden, den schwersten sozialen Uebelstand und bedaure lebhaft, daß die öffentliche Meinung hierfür und für die zur Abhilfe vorgeschlagenen Mittel so wenig Verständnis und Interesse zeigt.

Deutsche Hausbesitzer-Zeitung. Dresden-Blasewitz. Obige Broschüre ist eine treffliche Streitschrift zum Kampfe gegen das ungesunde Spekulantentum, bez. den Bauschwindel und deren Grundursache, die allzufreie Thätigkeit der Hypothekenbanken. Für den seßhaften Grundbesitz und das Wohl der Städte ist vieles daraus von hohem Werte.

VI.

Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform

von **Carl Marfels,** Vors. des Deutschen Uhrmacher-Bundes.

18. Tausend! **Preis 0,50 M.**

Hamburgischer Korrespondent: Der Verfasser, der erste Vorsitzende des Deutschen Uhrmacherbundes, weist hierin auf die Lehre Henry Georges hin, des großen, bei uns immer noch so wenig gekannten angloſächſiſchen Volkswirtschaftslehrers, dessen Einfluß es besonders zuzuschreiben ist, daß die amerikanischen, australischen und englischen Arbeiter nichts vom marxistischen Kommunismus wissen wollen.

Allgemeine Tischler-Zeitung: Eine Broschüre aus der Feder eines vorurteilsfreien, mit der Zeit fortschreitenden Mannes. Sie spricht eine beredte, überzeugende Sprache, und es wäre recht wünschenswert, daß sich recht viele Gewerbetreibende einmal in einer Mußestunde in diese gesunde Lektüre vertieften.

VII. Moses. — Dein Reich komme!

Zwei Vorlesungen von **Henry George.**

4. Tausend! **Preis 0,50 M.**

Württembergische Arbeiter-Ztg.: Zwei herrliche Vorlesungen voll Geist und Kraft und Liebe von Henry George, dem großen Bodenreformer.

Schlesische Schulzeitung: Gerade in Lehrerkreisen werden die beiden einfach gehaltenen und doch geistig hochbedeutsamen Vorlesungen des berühmten Sozialreformers lebhaften Anklang finden.

Wiener Bauindustrie-Zeitung: Eine neue Schrift von Henry George bedarf keiner besonderen Empfehlung.

Der Bund der Deutschen Bodenreformer

sieht in der Grund- und Bodenfrage den wesentlichsten Teil des sozialen Problems.

Er tritt dafür ein, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht.

Der Bund zählt und wirbt Freunde in allen politischen Parteien.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt halbjährlich mindestens 3 Mark.

Die Mitglieder erhalten das Bundesorgan, die „Deutsche Volksstimme" und die vom Bunde unterstützten Schriften kostenfrei zugesandt.

Bundesvorsitzender: Adolf Damaschke, Berlin N., Arkonaplatz 8.

Warum sind die Arbeiter in Enlandg, Amerika und Australien nicht Sozialdemokraten? — Weil sie nicht den Lehren von Karl Marx, sondern von Henry George folgen!

Das Organ der deutschen Anhänger Henry Georges — der **Deutschen Bodenreformer** — ist die

Deutsche Volksstimme

Die „**Deutsche Volksstimme**" erscheint monatlich **zweimal**. Jede Nummer zählt 32 Seiten.

Nicht-Mitglieder des Bundes können bei der **Post** (Liste 2030) und in jeder Buchhandlung, auch direkt beim Verleger J. Harrwitz Nachfl., Berlin SW., Friedrichstraße 16, für **vierteljährlich nur 1 Mk.** abonnieren.

Wer sich über die wachsende soziale Bewegung der Bodenreform — schon heute eine der größten der Welt — ein selbständiges Urteil bilden will, der kann die „**Deutsche Volksstimme**" nicht entbehren.

Druck von J. Harrwitz Nachf., Berlin SW., Friedrichstraße 16.